

# 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen

## Raumverträglichkeitsstudie

---



Stand: 11.05.2021

Auftraggeber:



Bearbeitung:

**ifuplan**



ifuplan Institut für Umweltplanung und  
Raumentwicklung GmbH & Co. KG

Amalienstr. 79

80799 München

Planungsgruppe Landespflege TNL  
GmbH

Kleine Düwelstraße 21

30171 Hannover

Dr. Ilse Albrecht

Jacob Bernhardt

Tim Brinkmann



# Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	8
2	Rechtliche Vorgaben	9
3	Methodisches Vorgehen	10
3.1	Maßgebliche Planungsregionen und Pläne	10
3.2	Erfordernisse der Raumordnung	11
3.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	11
3.4	Arbeitsschritte und Gliederung der Raumverträglichkeitsstudie	11
3.5	Bewertung der Auswirkungen	13
4	Vorhaben Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern Ottenhofen	14
4.1	Beschreibung des Vorhabens	14
4.2	Trassenkorridorabschnitte und Abschnittsvarianten	16
4.3	Technische Beschreibung	17
5	Wirkfaktoren	18
6	Erfordernisse der Raumordnung, Bestandserhebung im Untersuchungsraum sowie Auswirkungsprognose	20
6.1	Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Raumentwicklung	20
6.2	Siedlungsentwicklung und Freiraum	20
6.2.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Siedlungsentwicklung und Freiraum	20
6.2.2	Bestandsaufnahme Siedlungsentwicklung und Freiraum	21
6.2.3	Auswirkungsprognose Siedlungsentwicklung und Freiraum	23
6.3	Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz	25
6.3.1	Umsetzung der Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz	25
6.3.1.1	Aussagen LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz	25
6.3.1.2	Methodische Vorgehensweise im Hinblick auf Anforderungen an den Wohnumfeldschutz	26
6.3.2	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet	31
6.3.2.1	Abgrenzung Untersuchungsgebiet zur Beurteilung des Wohnumfeldschutzes	31
6.3.2.2	Datengrundlagen Bauleitplanung	31
6.3.2.3	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Bergkirchen	31
6.3.2.4	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Schwabhausen	32
6.3.2.5	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Indersdorf	32
6.3.2.6	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Kreisstadt Dachau	33
6.3.2.7	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Röhrmoos	34
6.3.2.8	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Hebertshausen	36
6.3.2.9	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Haimhausen	38
6.3.2.10	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Unterschleißheim	40
6.3.2.11	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Eching	41
6.3.2.12	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Neufahrn bei Freising	43

6.3.2.13	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Garching b. München	43
6.3.2.14	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Ismaning	43
6.3.2.15	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Hallbergermoos	43
6.3.2.16	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Moosinning	43
6.3.2.17	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Finsing	44
6.3.2.18	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Neuching	45
6.3.2.19	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Wörth	47
6.3.2.20	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Pliening	47
6.3.2.21	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Schwaben	48
6.3.2.22	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Ottenhofen	48
6.3.2.23	Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Forstinning	49
6.3.3	Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität	49
6.3.3.1	Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Schwabhausen	50
6.3.3.2	Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Kreisstadt Dachau	51
6.3.3.3	Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Röhrmoos	52
6.3.3.4	Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Hebertshausen	53
6.3.3.5	Trassenkorridorvariante Haimhausen Nord, Gemeinde Haimhausen / Eching	54
6.3.3.6	Trassenkorridorvariante Haimhausen Süd, Gemeinde Haimhausen, Eching	55
6.3.3.7	Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Eching	56
6.3.3.8	Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Ismaning	57
6.3.3.9	Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Moosinning	58
6.3.3.10	Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Neuching und Finsing	59
6.3.3.11	Trassenkorridorvariante St 2580	60
6.3.3.12	Trassenkorridorvariante Finsinger Holz	61
6.3.3.13	Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen	62
6.3.3.14	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität	62
6.4	Freiraumstruktur - Natur und Landschaft	64
6.4.1	Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur – Natur und Landschaft	64
6.4.2	Bestandsaufnahme Freiraumstruktur - Natur und Landschaft	65
6.4.3	Auswirkungsprognose Freiraumstruktur - Natur und Landschaft	67
6.5	Freiraumnutzung - Land- und Forstwirtschaft	70
6.5.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Land- und Forstwirtschaft	70
6.5.2	Bestandsaufnahme Landwirtschaft und Forstwirtschaft	70
6.5.3	Auswirkungsprognose Land- und Forstwirtschaft	71
6.6	Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft	75
6.6.1	Ziele und Grundsätze zur Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft	75
6.6.2	Bestandsaufnahme Wasserwirtschaft	76
6.6.3	Auswirkungsprognose Wasserwirtschaft	77
6.7	Freiraumnutzung - Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung	78
6.7.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Rohstoffsicherung	78
6.7.2	Bestandsaufnahme Abbau von Bodenschätzen	78

6.7.3	Auswirkungsprognose Abbau von Bodenschätzen	79
6.8	Freiraumnutzung - Erholung	80
6.8.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Erholung	80
6.8.2	Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose Erholung	80
6.9	Infrastruktur - Gewerbliche Wirtschaft / Industrie	81
6.9.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Wirtschaft	81
6.9.2	Bestandsaufnahme gewerbliche Wirtschaft	81
6.9.3	Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft	83
6.10	Infrastruktur - Energie	83
6.10.1	Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung	83
6.10.2	Bestandsaufnahme Technische Infrastruktur Energie	83
6.10.3	Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Energie	85
6.11	Infrastruktur - Verkehr	87
6.11.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr	87
6.11.2	Bestandserhebung technische Infrastruktur - Verkehr	87
6.11.3	Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Verkehr	89
6.12	Infrastruktur – Entsorgung	90
6.12.1	Ziele und Grundsätze zum Thema Entsorgung	90
6.12.2	Bestandserhebung technische Infrastruktur – Entsorgung	91
6.13	Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben	91
7	Zusammenfassung RVS	92
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	98
8.1	Literatur / Daten	98
8.2	Gesetze / Verordnungen	98

## Abbildungen

Abb. 1:	Anbindung 110-kV-Leitung Bayernwerk in Kombination mit Untervariante Haimhausen Nord .....	15
Abb. 2:	Anbindung 110-kV-Leitung Bayernwerk in Kombination mit Untervariante Haimhausen Süd .....	16
Abb. 3:	Ortsteil Assenhausen .....	33
Abb. 4:	Ortsteil Zieglberg .....	35
Abb. 5:	Ortsteil Lotzbach .....	37
Abb. 6:	Ortsteil Inhausen (zu Haimhausen) .....	39
Abb. 7:	Gut Hollern (zu Eching) .....	42
Abb. 8:	Weiler Lausbach (zu Neuching) .....	46
Abb. 9:	Weiler Harlachen (zu Neuching) .....	47
Abb. 10:	Ausbau der A92 mit Ausbau der Anschlussstelle Unterschleißheim (aus ABD Südbayern 2020) * der Trassenkorridor verläuft östlich der Anschlussstelle .....	91

## Tabellen

Tab. 1:	Berührte Landkreise und Gemeinden im Untersuchungsgebiet (Reihenfolge im Verlauf des Planungskorridors von West nach Ost).....	10
Tab. 2:	Trassenkorridorabschnitte und Abschnittsvarianten der geplanten 380-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen .....	17
Tab. 3:	Technische Daten der geplanten 380/220-kV-Leitung Pirach – Pleinting .....	17
Tab. 4:	Wirkfaktoren von Freileitungen .....	19
Tab. 5:	Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur nachhaltigen Raumentwicklung .....	20
Tab. 6:	Aussagen Regionalplan München zu Herausforderungen der regionalen Entwicklung .....	20
Tab. 7:	Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern zur Siedlungsentwicklung und Freiraum .....	21
Tab. 8:	Regionale Grünzüge im Untersuchungsgebiet .....	21
Tab. 9:	Trenngrün im Untersuchungsgebiet.....	23
Tab. 10:	Querung Regionalen Grünzüge durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen.....	24
Tab. 11:	Grundsätze LEP (2020) zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen ..	25
Tab. 12:	Fallkonstellationen zur Einordnung der Siedlungsflächen im Hinblick auf die Abstandsvorgaben LEP Bayern (2020).....	26
Tab. 13:	Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Abstandswerte.....	30
Tab. 14:	Gemeinde Schwabhausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	32
Tab. 15:	Gemeinde Röhrmoos - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	34
Tab. 16:	Gemeinde Hebertshausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	36
Tab. 17:	Gemeinde Haimhausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand ungefähr 400 m zum äußeren Korridorrand) .....	38
Tab. 18:	Stadt Unterschleißheim - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	40
Tab. 19:	Gemeinde Eching - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	41
Tab. 20:	Gemeinde Moosinning - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	43
Tab. 21:	Gemeinde Finsing - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	44
Tab. 22:	Gemeinde Neuching - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	45

Tab. 23:	Gemeinde Ottenhofen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand $\leq 400$ m zum äußeren Korridorrand) .....	48
Tab. 24:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Schwabhausen .....	50
Tab. 25:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Kreisstadt Dachau .....	51
Tab. 26:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der der Gemeinde Röhrmoos .....	52
Tab. 27:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der der Gemeinde Hebertshausen .....	53
Tab. 28:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in den Gemeinden Haimhausen und Eching für die Trassenkorridorvariante Haimhausen Nord .....	54
Tab. 29:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Haimhausen für den Trassenkorridorvariante Haimhausen Süd .....	55
Tab. 30:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Eching .....	56
Tab. 31:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Ismaning .....	57
Tab. 32:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Moosinning .....	58
Tab. 33:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in den Gemeinden Neuching und Finsing .....	59
Tab. 34:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) für die Trassenkorridorvariante St 2580 .....	60
Tab. 35:	Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) für die Trassenkorridorvariante Finsinger Holz .....	61
Tab. 36:	Angaben zum Wohnumfeldschutz im Abschnitt UW Ottenhofen .....	62
Tab. 37:	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität .....	63
Tab. 38:	Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Freiraumstruktur .....	64
Tab. 39:	Ziele und Grundsätze Regionalplan München (14) zur Freiraumstruktur .....	65
Tab. 40:	landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet .....	66
Tab. 41:	Bündelungsmöglichkeiten bei den einzelnen Trassenkorridorabschnitten .....	67
Tab. 42:	Querung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen .....	68
Tab. 43:	Grundsätze LEP (2020) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft .....	70
Tab. 44:	Aussagen Regionalplan München (14) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft .....	70
Tab. 45:	Abschätzung Flächeninanspruchnahme für Maststandorte .....	72
Tab. 46:	Wertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen in Anspruch genommen werden .....	72
Tab. 47:	Querung von Waldflächen durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen .....	74
Tab. 48:	Aussagen LEP (2020) zur Wasserwirtschaft .....	75
Tab. 49:	Wichtige Bereiche Wasserwirtschaft im Untersuchungsgebiet .....	76

Tab. 50:	Querung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen.....	77
Tab. 51:	Ziele Regionalplan München (14) zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung .....	78
Tab. 52:	Abbaugelände und wichtige Bereiche Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet.....	78
Tab. 53:	Querung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen .....	79
Tab. 54:	Grundsätze und Ziele Regionalplan München (14) zum Thema „Tourismus und Erholung“ .....	80
Tab. 55:	Gewerbegebiete im Untersuchungsgebiet .....	82
Tab. 56:	Aussagen LEP (2020) zur Energieversorgung .....	83
Tab. 57:	Technische Infrastruktur Energie im Untersuchungsgebiet .....	84
Tab. 58:	Vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührte und gequerte Hoch- und Höchstspannungsleitungen .....	85
Tab. 59:	Technische Infrastruktur Verkehr im Untersuchungsgebiet .....	87
Tab. 60:	Vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührte Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen .....	89

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
F-Plan	Flächennutzungsplan
Gde.	Gemeinde
i.S.v.	im Sinne von
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK	Raumordnungskataster
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regionalplan
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
UG	Untersuchungsgebiet
UW	Umspannwerk
WSG	Wasserschutzgebiet

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die vorhandene 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Die auf weiten Teilen mitgeführten 220-kV und 110-kV Systeme sollen auch in Zukunft auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden. Da die bestehende 380/220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante leistungsstärkere Höchstspannungsleitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden. Im Zuge einer Voruntersuchung sind die Raumsituation und der Raumwiderstand im Planungsraum untersucht worden und es sind mehrere Varianten für eine konfliktärmere Trassenführung im Vergleich zur Bestandsstrasse entwickelt worden.

Für die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen ist wegen der Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Regierungen von Oberbayern führt das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben durch. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Raumverträglichkeitsstudie (RVS).

## 2 Rechtliche Vorgaben

Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es, Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen (Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz; BayLplG 2020).

Das Raumordnungsverfahren verfolgt im Wesentlichen zwei Aufgaben (Art. 24 Abs. 2 S. 2 BayLplG):

- Prüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Weiterhin erfolgt eine Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten.
- Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt, soweit die Belange des Umweltschutzes bedeutsam sind für das Raumordnungsverfahren.

Die raumordnerischen Belange ergeben sich im Wesentlichen aus den Zielen, Grundsätzen sowie den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind in Art. 6 BayLPIG festgesetzt. Darauf basierend werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und im Regionalplan München (2019) konkretisiert.

Für das Raumordnungsverfahren legt der Träger des Vorhabens eine entsprechende Unterlage gem. Art. 25 Abs. 3 BayLplG vor, die auch die Untersuchung von Trassenalternativen einschließlich der wesentlichen Auswahlgründe umfasst (s. ANHANG zum Erläuterungsbericht).

Das Raumordnungsverfahren schließt mit der landesplanerischen Beurteilung ab. Die landesplanerische Beurteilung umfasst drei Kategorien, inwieweit das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

- Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung,
- Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung mit Maßgaben,
- Vorhaben entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

### 3 Methodisches Vorgehen

#### 3.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Maßgebliche Planungsregionen für das Vorhaben ist die Planungsregion München (14) im Regierungsbezirk Oberbayern. In Tab. 1 ist aufgeführt, welche Landkreise und Gemeinden innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen und welche unmittelbar von dem Vorhaben berührt sind. Zudem ist angegeben, welcher der Trassenkorridorabschnitte oder Untervariante in der jeweiligen Gemeinde liegt (s. Übersichtsplan ANLAGE C.1).

Tab. 1: *Berührte Landkreise und Gemeinden im Untersuchungsgebiet (Reihenfolge im Verlauf des Planungskorridors von West nach Ost)*

Landkreis	Gemeinden	Abschnitt Trassenkorridor
Dachau	Bergkirchen	Stetten – Mooshaus
	Schwabhausen	Stetten – Mooshaus
	Große Kreisstadt Dachau	Stetten – Mooshaus
	Markt Indersdorf	-
	Röhrmoos	Stetten – Mooshaus
	Hebertshausen	Stetten - Mooshaus
	Haimhausen	Korridorvariante Haimhausen Nord Korridorvariante Haimhausen Süd
Freising	Neufahrn b. Freising	-
	Eching	Korridorvariante Haimhausen Nord Korridorvariante Haimhausen Süd Hollern – Finsing
Landkreis München	Stadt Unterschleißheim	-
	Oberschleißheim	-
	Stadt Garching b. München	-
	Hallbergmoos	Hollern – Finsing
	Ismaning	Hollern – Finsing
Erding	Moosinning	Hollern – Finsing
	Finsing	Hollern – Finsing Finsinger Holz
	Neuching	Hollern – Finsing Korridorvariante St 2580 Korridorvariante Finsinger Holz
	Wörth	-
	Ottenhofen	Korridorvariante St 2580 Korridorvariante Finsinger Holz UW Ottenhofen
Ebersberg	Pliening	-
	Markt Schwaben	-
	Forstinning	-

Neben dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) gehört zu den maßgeblichen Plänen der Regionalplan der Planungsregion München (14) (RP München 2019).

## **3.2 Erfordernisse der Raumordnung**

Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (Art. 2 Nr. 1 BayLplG). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (Art. 2 Nr. 2 BayLplG). Grundsätze der Raumordnung enthalten Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung umfassen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (Raumordnungsverfahren) und landesplanerische Stellungnahmen (Art. 2 Nr. 4 BayLplG).

Bei der Regierung von Oberbayern werden derzeit keine Raumordnungsverfahren durchgeführt, deren Ergebnisse zu berücksichtigen wären.

## **3.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsuntersuchung wird auf Basis der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Freileitung abgeleitet. Als Untersuchungsraum für die Raumverträglichkeitsuntersuchung wird ein Korridor von 4.000 m Breite (2.000 m zu jeder Seite der Bestandstrasse) zugrunde gelegt. Auf diese Weise können auch großräumige raumordnerische Kategorien im Umfeld der Bestandstrasse aufgezeigt werden. Die Wirkweite der geplanten Freileitung auf raumordnerische Belange ist allerdings weitgehend auf das engere Umfeld der Trasse beschränkt. Mit einem Korridor von 4.000 m Breite wird auch dem Grundsatz LEP Bayern (2020) Rechnung getragen, wonach beim Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen unter anderem die Wohnumfeldqualität der Bevölkerung besonders berücksichtigt werden soll. Hierzu nennt der LEP Abstandswerte (400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie anderen schutzwürdigen Nutzungen, 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich), bei denen in der Regel eine ausreichende Wohnumfeldqualität gegeben ist. Der Korridor von 4.000 m Breite bietet ausreichend Spielräume, um insbesondere den Vorgaben des LEP Bayern (2020) durch eine Optimierung der Abstände zwischen Wohnbebauung und Freileitung soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

## **3.4 Arbeitsschritte und Gliederung der Raumverträglichkeitsstudie**

Die RVS ist in die Bestandsanalyse und in die Auswirkungsprognose untergliedert. Im Rahmen der Bestandsanalyse werden die im LEP Bayern (2020) und in den Regionalplänen textlich und zeichnerisch dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zusammengestellt, soweit sie für das Vorhaben von Belang sind. Die Zielvorstellungen und planungsrelevanten Vorgaben bilden den Maßstab für die Auswirkungsprognose, d.h. der Überprüfung, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Die Bestandsaufnahme umfasst darüber hinaus die Erhebung raumbedeutsamer Vorhaben (vorhanden und geplant) und Nutzungen. Zum einen bildet dies die Grundlage für die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Zum anderen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Hinblick auf bestimmte

Nutzungen formuliert, so dass die Erhebung der Operationalisierung nur textlich gefasster Ziele und Grundsätze dient.

Für den Aspekt Wohnumfeldschutz wurde der Stand der Bauleitplanung bei den Gemeinden erfragt<sup>1</sup> und hinreichend verfestigte Planungen wurden in die Bestandsanalyse aufgenommen (s. Kap. 6.3.2).

Die Bestandsanalyse erfolgt in Text und Karten, die thematisch gegliedert sind.

- Wohnumfeld und Erholung (Karte C.3 Maßstab 1:25.000)
- Nutzungen, Freiraum und freiraumbezogene Erholung (Karte C.4 Maßstab 1:25.000)
- Schutzgebiete (Karte C.5, Maßstab 1:25.000)
- Waldfunktionen (Karte C.8, Maßstab 1:25.000)

Zudem werden die im Regionalplan München zeichnerischen dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einer Übersichtskarte dargestellt (Karte C.2, Kategorien der Raumordnung, Maßstab 1:100.000).

An die Bestandsanalyse schließt die Auswirkungsprognose an. Gegenstand der Auswirkungsprognose ist die zur raumordnerischen Überprüfung eingereichte Leitungstrasse sowie die in einzelnen Bereichen entwickelten Untervarianten. In folgenden Bereichen werden Untervarianten in das Raumordnungsverfahren eingebracht (s. Übersichtsplan ANLAGE C.1):

- südlich Haimhausen: Haimhausen Nord – Haimhausen Süd
- westlich Ottenhofen: Finsinger Holz – St 2580

Die Auswirkungsprognose basiert auf der Beschreibung des Vorhabens (s. Kap. 4 und den daraus abgeleiteten Wirkfaktoren (s. Kap. 5)). In der Auswirkungsprognose werden die Wirkfaktoren des Vorhabens mit der räumlichen Situation im Untersuchungsgebiet verschnitten. Die Wirkungen des Vorhabens werden im Hinblick auf die Belange der Raumordnung beurteilt. Auf der Maßstabsebene des Raumordnungsverfahrens können die Auswirkungen des Vorhabens allerdings nicht genau bestimmt werden, denn die Ausführung der technischen Planung mit Maststandorten und Trassenachse steht im Raumordnungsverfahren noch nicht fest. Folglich bilden 200 m breite Trassenkorridore die Grundlage für die Auswirkungsprognose.

Wegen der besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt die Auswirkungsprognose für jede raumordnerische Kategorie im Zusammenhang mit der Bestandsanalyse.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sollen auch die von der Vorhabenträgerin eingeführten Alternativen sein (Art. 24 Abs. 2 S. 4 BayLplG). Folglich werden Trassenkorridorvarianten in die Untersuchungen einbezogen, die im Rahmen von Voruntersuchung identifiziert wurden. Diese Varianten wurden mittels eines Variantenvergleichs eingehender untersucht und weniger geeignete Varianten abgeschichtet. Die Ergebnisse des Variantenvergleichs selbst werden in ANLAGE F dargelegt. Ziel der Auswirkungsprognose ist es, Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die zur raumordnerischen Überprüfung eingereichten Trassenkorridore bzw. Trassenkorridorvarianten mit den Belangen der Raumordnung vereinbar sind und anderen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegenstehen.

---

<sup>1</sup> Die erste Runde der Befragung erfolgte im Mai 2019, im März 2020 erfolgte eine Aktualisierung der Befragung. Der aktuelle Stand der Bauleitplanung (Stand Dezember 2020) wurde anhand der Angaben im BayernAtlas, Thema Bauungspläne Bayern, verifiziert.

### 3.5 Bewertung der Auswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen erfolgt sowohl quantitativ, sofern möglich, als auch verbal-argumentativ. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (Auswirkungen geringer Stärke, mittlerer Stärke und hoher Stärke, bezeichnet als Konfliktstärke). Für jedes Bewertungsfeld wird im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung dargelegt, wann eine Auswirkung als gering, mittel oder hoch eingestuft wird.

Die für das konkrete Vorhaben ermittelte Konfliktstärke hängt von der Empfindlichkeit der Raumkategorien gegenüber dem Vorhaben und von den Gegebenheiten im Raum ab. Kann z.B. ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung überspannt werden, so ist die Konfliktstärke trotz der hohen Empfindlichkeit der Raumkategorie gering.

Die Konfliktstärke hängt aber auch von der Verbindlichkeit der Erfordernisse der Raumordnung bzw. der gesetzlichen Vorgaben ab (Restriktionsniveau s. hierzu auch BNetzA 2017). Ausgewiesene Ziele der Raumordnung stehen dem Bau einer Freileitung ggf. in unterschiedlichem Maße entgegen, entscheidend ist die Zielformulierung. Ist der Bau einer Freileitung ausdrücklich ausgeschlossen, so ist die Festlegung entgegenstehend (s. BNetzA 2017 Kap. 3.2.5), ist die Zielformulierung an bestimmte Bedingungen geknüpft, so handelt es sich um eine Festlegung mit erheblichem Gewicht. Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung ist dann zu prüfen, ob das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Ziel zu realisieren ist. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich, sie weisen daher ein geringeres Gewicht hinsichtlich ihres spezifischen Restriktionsniveaus auf. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit einzelnen textlich formulierten Zielen und Grundsätzen weist in der Regel kein spezifisches Restriktionsniveau auf und muss im Einzelfall geprüft werden.

## 4 Vorhaben Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern Ottenhofen

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen handelt es sich um einen Ersatzneubau und eine Netzverstärkung für eine bestehende 380/220-kV-Leitung. Zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit werden die Leiterseile mit 4er-Bündeln ausgerüstet (bislang 2er-Bündel). Da die vorhandenen Masten und Fundamente, die aus den 70er Jahren stammen, aus statischen Gründen die neue Beseilung nicht aufnehmen können, muss eine neue Leitung errichtet werden. Die Netzverstärkung betrifft nur die 380-kV-Systeme, die mitgeführte 220-kV-Leitung sowie die 110-kV-Leitung sollen wie bisher in den entsprechenden Teilabschnitten mit auf das Gestänge genommen werden.

Vom Umspannwerk Oberbachern bis nördlich Unterschleißheim (Bestandsmast 39, ca. 20 km) wird neben der 220-kV-Leitung eine 110-kV-Leitung der Bayernwerke auf der dritten untersten Traverse mitgeführt (2x 380 kV, 2x 220 kV, 2x 110 kV). Die 110-kV-Leitung bindet im gegenwärtigen Zustand bei Inhausermoos in das UW Unterschleißheim ein, wird von dort aus wieder zurückgeführt und schließlich bei Bestandsmast 39 abzweigt. Die Anbindung der 110-kV-Leitung an das UW Unterschleißheim muss auch zukünftig gewährleistet sein.

Für die beiden Untervarianten „Haimhausen Nord“ und „Haimhausen Süd“ (s. Kap. 4.2) hat die Verpflichtung zur Anbindung der 110-kV Systeme der Bayernwerke unterschiedliche Konsequenzen (s. hierzu auch Erläuterungsbericht Kap. 5.4).

- Bei der Untervariante „Haimhausen Süd“ verschiebt sich der bisherige Anknüpfungspunkt ein Stück in nördliche Richtung bis in den Trassenkorridor, der bisherige Absprungpunkt bei Mast 39 verschiebt sich ebenfalls ein Stück in Richtung Trassenkorridor. Die bisherige Bestandsleitung einschließlich der 110-kV-Ebene kann vollständig zurückgebaut werden (s. Abb. 2 ).
- Bei der Untervariante „Haimhausen Nord“ erfolgt eine Trennung der 380/220-kV Ebene in Höhe des Bestandsmastes 32. Ab dort wird die Höchstspannungsleitung nur mit vier Systemen geführt. Die Bestandsleitung wird zwischen Bestandsmast 32 und 39 nur teiltrückgebaut, indem die Traversen der 220-kV und 380-kV-Ebene demontiert werden. Die 110-kV-Traversen bleiben bestehen (s. Abb. 1).

Von Unterschleißheim (Bestandsmast 39) bis südöstlich Eicherloh (Bestandsmast 81) werden dann die beiden Systeme der 220-kV-Leitung auf der untersten Traverse und die beiden Systeme der 380-kV-Leitung auf den beiden obersten Traversen geführt (2x 380 kV, 2x 220 kV, ca. 20 km). Dort erfolgt eine Trennung der 220-kV-Leitung und der 380-kV-Leitung. Die 220-kV-Leitung wird weitergeführt bis zum UW Neufinsing, die beiden 380-kV Systeme werden an Neufinsing vorbei geführt bis zum Mast 81E der Bestandsleitung (2x 380 kV, ca. 3 km). Auch diese Konstellation soll zukünftig beibehalten werden. Die Masten für die Einführung der zwei 220-kV-Systeme in das UW Neufinsing werden nicht verändert.

Bei Mast 81E werden die beiden 380-kV-Systeme bei der Bestandsleitung aufgeteilt. Ein System wird mitgeführt auf einem Gestänge mit zwei 220-kV-Systemen und einem 380-kV-System, das vom UW Neufinsing kommt. Das zweite 380-kV-System wird auf einer parallel verlaufenden Leitung mitgeführt. Auch diese Konstellation soll beibehalten werden, so dass eine Doppelleitung (3x 380 kV, 2x 220 kV) Teil des Vorhabens wird. Die Leitungsführung zwischen dem UW Neufinsing und UW Ottenhofen ist ca. 7 km lang Einzelheiten zu dem Vorhaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen (Kap. 5.1).

Abb. 1: Anbindung 110-kV-Leitung Bayernwerk in Kombination mit Untervariante Haimhausen Nord

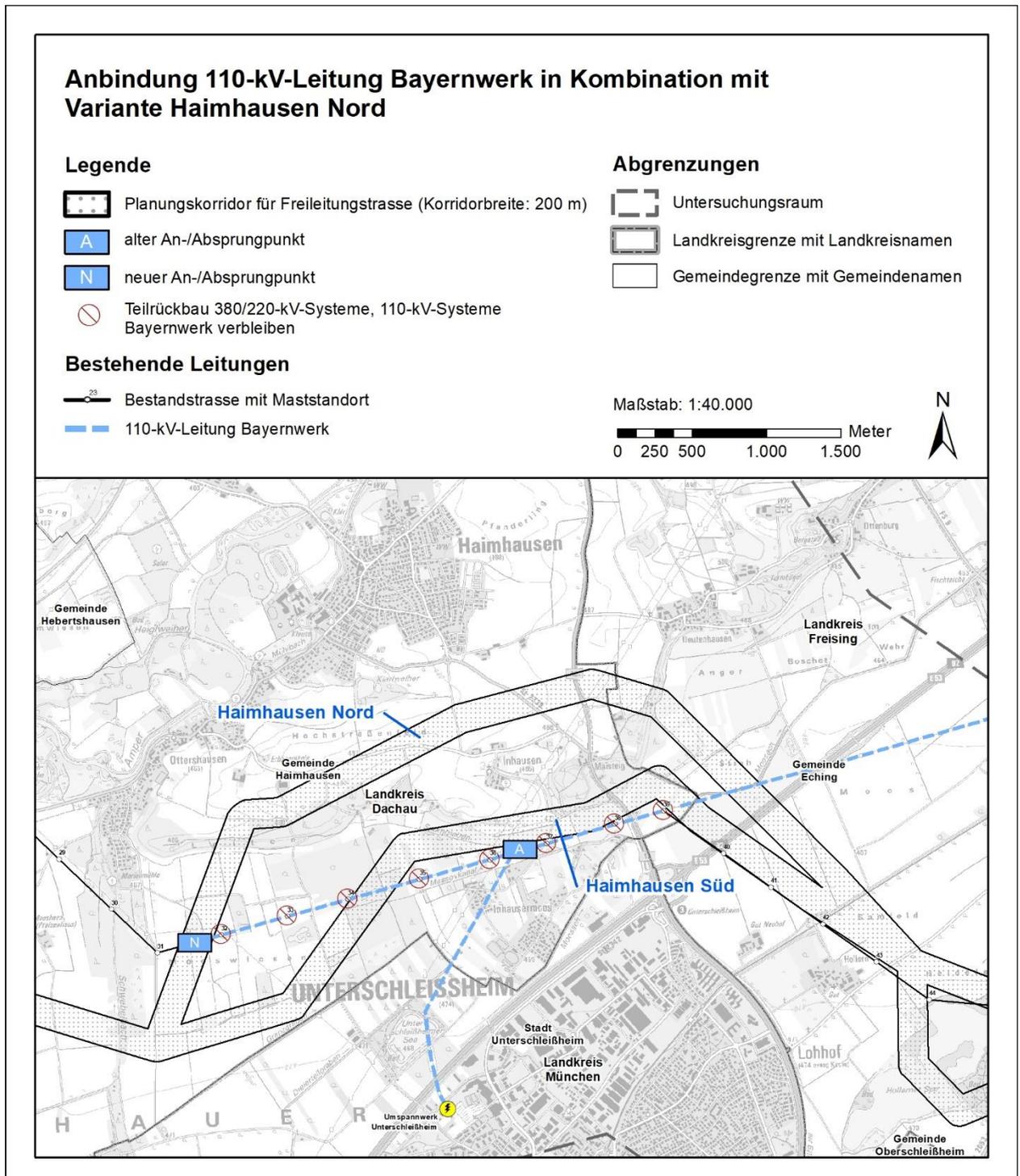
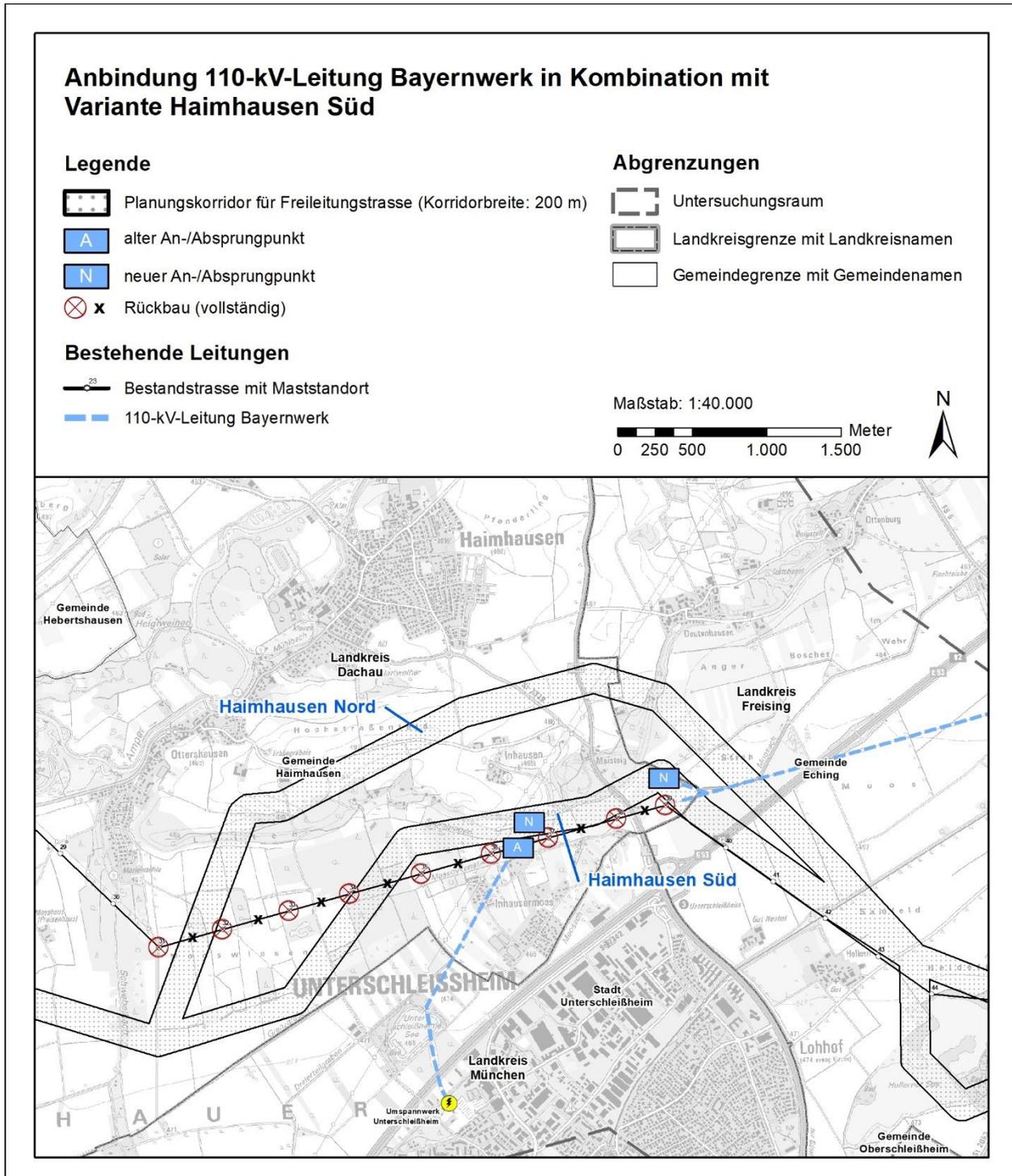


Abb. 2: Anbindung 110-kV-Leitung Bayernwerk in Kombination mit Untervariante Haimhausen Süd



## 4.2 Trassenkorridorabschnitte und Abschnittsvarianten

Das zur raumordnerischen Überprüfung beantragte Vorhaben ist in mehrere Abschnitte unterteilt, die sich vom UW Oberbachern bis zum UW Ottenhofen erstrecken. Die einzelnen Abschnitte sind mit ihren Abschnittslängen in Tab. 2 aufgeführt und in der Übersichtskarte ANLAGE C.1 dargestellt. An zwei Stellen sind Abschnittsvarianten vorgesehen: im Bereich Haimhausen die Abschnittsvarianten „Haimhausen Süd“ und „Haimhausen Nord“ und kurz vor dem Umspannwerk Ottenhofen die Abschnittsvarianten „St 2580“ und „Finsinger Holz“.

Tab. 2: Trassenkorridorabschnitte und Abschnittsvarianten der geplanten 380-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen

Korridorabschnitt	Länge	Abschnittseinteilung nach Bestandsmasten
Stetten – Mooshaus	ca. 14,8 km	1 - 31
Korridorvariante Haimhausen Nord	ca. 7,1 km	31 - 43
Korridorvariante Haimhausen Süd	ca. 6,2 km	31 - 43
Hollern - Finsing	ca. 22,6 km	43 - 106
Korridorvariante St 2580	ca. 2,9 km	106 - 113
Korridorvariante Finsinger Holz	ca. 2,5 km	106 - 113
UW Ottenhofen	ca. 0,4 km	113 - 115
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 46,5 km – 47,8 km</b>	

### 4.3 Technische Beschreibung

Wesentliche technische Daten der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen sind in Tab. 3 wiedergegeben. Zu Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht Kap. 5.2 verwiesen.

Tab. 3: Technische Daten der geplanten 380/220-kV-Leitung Pirach – Pleinting

Komponente	Ausführung
Masttyp	Stahlgitter-Mast
Nenn-Betriebsspannung	380 kV
Anzahl elektrische Systeme	2 Systeme 380 kV 2 Systeme 220kV (abschnittsweise Mitnahme) 2 Systeme 110kV (abschnittsweise Mitnahme)
Höchste betriebliche Anlagenauslastung (n-1 Fall)	4.000 A (je Stromkreis)
Maximaler Grundlastfall (Normalbetrieb)	2.800 A (je Stromkreis)
Gestänge	Doppel-Tonnen-Mast (4 Systeme) Doppel-Tonnen-Einebenen-Mast (6 Systeme) Doppel-Einebenen-Mast (4 Systeme)
Leiterseil	4er-Bündel 3x4 565-AL1/72-ST1A
Erdseil	2 x Erdseilluftkabel
Isolatoren	V-Ketten bei Tragmasten Doppelabspannketten bei Winkelabspannmasten

## 5 Wirkfaktoren

Die Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens. Wirkfaktoren werden vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. Vorhabenspezifisch bedeutet, dass der vorgesehene Ausbau und die eingesetzte Technik berücksichtigt werden. Die Ermittlung der Auswirkungen erfolgt dann standortbezogen im Zuge der Bearbeitung der Raumverträglichkeitsstudie, d.h. die relevanten Wirkfaktoren werden mit den spezifischen Bedingungen der raumordnerischen Belange im Untersuchungsgebiet verknüpft.

Die Wirkfaktoren können differenziert werden nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

### • Baubedingte Wirkfaktoren

Die potenziellen Wirkungen der Bauphase sind in der Regel zeitlich begrenzt und treten nur kurz- bis mittelfristig auf. Die Wirkweite der Auswirkungen beschränkt sich in der Regel auf den Nahbereich um die Maststandorte, die Arbeitsflächen und die Zufahrten. Darüber hinaus können Wirkungen im Bereich gequerrter Gehölzbestände auftreten, die über die Bauphase hinauswirken. Gequerte Gehölzbestände müssen in der Regel gerodet oder eingekürzt werden. Vermieden werden kann das Anlegen einer Schneise, indem Waldbestände mit einer Freileitung überspannt werden.

Zeitlich begrenzte Folgen der baubedingten Wirkfaktoren sind für das Raumordnungsverfahren nachrangig, weil sie in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben. Zudem hängen die möglichen Auswirkungen wesentlich von der Bauausführung ab, die im Raumordnungsverfahren aber noch nicht feststeht. Zeitlich begrenzte baubedingte Wirkfaktoren werden daher in der RVS nicht weiter behandelt. Wegen der nachteiligen Folgen von Gehölzrodungen werden aber die Folgen einer Waldquerung in der RVS betrachtet, dabei wird die Möglichkeit der Waldüberspannung von Waldbeständen mit einbezogen.

### • Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein einer Höchstspannungsfreileitung, sie sind dauerhaft wirksam. Die Wirkweite der Auswirkungen erstreckt sich auf die Maststandorte, die überspannten Bereiche sowie das weitere Umfeld der Freileitung. Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind möglich und können zu raumbedeutsamen Auswirkungen führen:

- langfristige Flächeninanspruchnahme und Rauminanspruchnahme für die Maststandorte sowie Schutzbereiche, allerdings stehen die Maststandorte im Raumordnungsverfahren noch nicht fest,
- Anlegen von Waldschneisen, es sei denn, die Waldbestände werden überspannt,
- visuelle Wirkung der Freileitung aufgrund der Sichtbarkeit der Maste und Leiterseile,
- Trennwirkung, Barrierewirkung, Zerschneidungseffekt.

### • Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen beim Betrieb der Anlage, sie sind ebenfalls dauerhaft wirksam. Die Wirkweite erstreckt sich auf den Nahbereich der Freileitung. Raumbedeutsame Auswirkungen gehen von den betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht aus, weil einzelne Immissionsorte zu beurteilen sind und sich die Wirkungen auf den Nahbereich der Leitung erstrecken. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden in der UVS (Kap. 5.1.6) im Hinblick auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit behandelt.

Tab. 4: Wirkfaktoren von Freileitungen

Wirkfaktoren	zeitliche Phase	Mögliche Auswirkungen ...	vorrangig betroffene raumordnerische Kategorie
Flächeninanspruchnahme	Bau, Anlage	Einschränkung von Flächennutzungen, Funktionsverlust von Gebieten, Nutzungskonkurrenz	Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur (u.a. Land- und Forstwirtschaft), Infrastruktur
Anlegen von Waldschneisen	Bau, Anlage, Unterhaltung	Veränderung Landschaftsbild, Funktionsverlust von Wäldern	Freiraumschutz, Funktionswälder, Bannwälder, Forstwirtschaft, Klimaschutz, Bodenschutz
Beseitigung Boden, Veränderung Bodenstruktur (Verdichtung)	Bau	Zerstörung des natürlichen Bodens (Abtrag, Überdeckung), Schädigung der Grundwasserdeckschicht	Bodenschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Wasserwirtschaft, in der RVS nur eingeschränkt beurteilbar
Bodenversiegelung	Anlage	Verlust an Bodenfläche, Verringerung Grundwasserneubildung, Erhöhung des Abflusses, Änderung des Kleinklimas	Bodenschutz, Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Klimaschutz
Rauminanspruchnahme	Anlage	Einschränkung von Flächennutzungen, Nutzungskonkurrenz	Raum- und Siedlungsstruktur, Wohnumfeldqualität, Land- und Forstwirtschaft
visuelle Wirkung der Freileitung	Anlage	visuelle Veränderung des Landschaftsbildes	Landschaftsschutz, Erholungsfunktion, Wohnumfeldqualität
Trennwirkung, Barrierewirkung Zerschneidungseffekt	Anlage	visuelle Veränderung des Landschaftsbildes Zerschneidung von Funktionsräumen, Funktionsverlust	Landschaftsschutz, Wohnumfeld, Erholungsfunktion
elektrische u. magnetische Felder	Betrieb	Gesundheitsbeeinträchtigung	s. UVS Schutzgut Mensch, Kap. 5.1,
Geräuschemission	Bau, Betrieb, Rückbau	Lärmbelastung	s. UVS Schutzgut Mensch, Wohnumfeldqualität, Kap. 5.1
stoffliche Emissionen	Bau, Anlage, Betrieb	Beeinträchtigung des Bodens, Beeinträchtigung der Luftqualität	s. UVS Schutzgut Mensch, Kap. 5.1

## 6 Erfordernisse der Raumordnung, Bestandserhebung im Untersuchungsraum sowie Auswirkungsprognose

### 6.1 Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Raumentwicklung

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält in Bezug auf Aussagen zur nachhaltigen Raumentwicklung die in der folgenden Aufstellung angeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen berührt sein könnten.

Tab. 5: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur nachhaltigen Raumentwicklung

Fundstelle	Aussage
Nr. 1.1.2	Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
Nr. 1.1.3	Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
Nr. 1.3.2	Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Dem Belang Nr. 1.1.2 wird Rechnung getragen, indem eine detaillierte Analyse von Trassenvarianten durchgeführt wurde. Zudem sind die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt (s. UVS ANLAGE B). Indem die bestehende Leitung 380/220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere ersetzt wird, wird der Ressourcenverbrauch vermindert, weil Flächen wieder freigegeben werden.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält in Bezug auf Aussagen zu „Herausforderungen der regionalen Entwicklungen“ folgende Aussagen, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen berührt wären.

Tab. 6: Aussagen Regionalplan München zu Herausforderungen der regionalen Entwicklung

Fundstelle	Aussage
Teil A   Nr. G 1.4	„Bestehende und zu schaffende Infrastrukturen sollen effektiv genutzt werden“.

Der Ersatzneubau und die damit verbundene Leistungserhöhung für eine bestehende Leitung entspricht dem Grundsatz, bestehende Infrastrukturen effektiv zu nutzen.

### 6.2 Siedlungsentwicklung und Freiraum

#### 6.2.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Siedlungsentwicklung und Freiraum

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zur Siedlungsstruktur (Nr. 3) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen berührt wären.

## Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält in Bezug auf Aussagen zur Siedlungsentwicklung und Freiraum (Teil B II) folgende Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen berührt sein könnten:

Tab. 7: Ziele und Grundsätze Regionalplan Südostoberbayern zur Siedlungsentwicklung und Freiraum

Fundstelle	Aussage
Teil B II Nr. Z 4.2	Landschaftsbildprägende Strukturen, insbesondere Rodungsinseln, Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete, sind zu erhalten.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Auf landschaftsbildprägende Strukturen wird im Rahmen der UVS Schutzgut Landschaft eingegangen (ANLAGE B Kap. 5.7.4)</i>
Teil B II Nr. Z 4.6.1 Karte 2	<u>Regionale Grünzüge</u> dienen <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches</li> <li>• der Gliederung der Siedlungsräume</li> <li>• der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.</li> </ul> Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Regionale Grünzüge im Untersuchungsgebiet sind in Tab. 8 aufgeführt und in den Karten C.2 und C.4 dargestellt.</i>
Teil B II Nr. Z 4.6.2 Karte 2	<u>Trenngrün</u> vermeidet das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Trenngrün-Flächen im Untersuchungsgebiet sind in Tab. 9 aufgeführt und in Karte C.3 dargestellt.</i>

### 6.2.2 Bestandsaufnahme Siedlungsentwicklung und Freiraum

In den Karten ANLAGE C.2 und C.4 sind die Regionalen Grünzüge im Untersuchungsgebiet dargestellt. Regionale Grünzüge sind bei Schwabhausen, nordwestlich von Unterschleißheim, südlich des Zengermoos sowie im Finsinger Holz zu finden. Alle relevanten Regionalen Grünzüge im Untersuchungsgebiet sind in Tab. 8 zusammengefasst. Trenngrün im Untersuchungsgebiet ist in Tab. 9 aufgeführt und in Karte ANLAGE C.3 dargestellt.

Tab. 8: Regionale Grünzüge im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>	
Bergkirchen / Große Kreisstadt Dachau / Hebertshausen / Röhrmoos	Nr. 02: Schöngesinger Forst / Maisacher Moos / tertiäres Hügelland bei Dachau – Abschnitt „Tertiäres Hügelland nördlich von Dachau“

Gemeinde	Bezeichnung / Beschreibung
Hebertshausen / Haimhausen	Nr. 03: Ampertal – Abschnitte „Olching-Haimhausen“ und „Haimhosen-Moosburg a.d.Isar“
Haimhausen	Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos – Abschnitte „Gröbenzell-Haimhausen/Freising Moos“ und „Haimhausen-Freising“
<b>Region München / Landkreis München</b>	
Stadt Unterschleißheim	Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos – Abschnitte „Gröbenzell-Haimhausen/Freising Moos“ und „Haimhausen-Freising“
Oberschleißheim / Stadt Garching b. München	Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trockenwälder
Stadt Garching b. München / Ismaning	Nr. 09: Isartal – Abschnitte „Unterföhring-Freising“ und „Freising-Moosburg a.d.Isar“
Ismaning	Nr. 12: Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee
<b>Region München / Landkreis Freising</b>	
Eching	Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos – Abschnitte „Gröbenzell-Haimhausen/Freising Moos“ und „Haimhausen-Freising“
Eching / Neufahrn b. Freising	Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trockenwälder
Eching / Hallbergmoos	Nr. 09: Isartal – Abschnitte „Unterföhring-Freising“ und „Freising-Moosburg a.d.Isar“
Hallbergmoos	Nr. 12: Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee – Abschnitt „Erdinger Moos/Grüngürtel Flughafen München“
<b>Region München / Landkreis Erding</b>	
Moosinning / Neuching / Finsing	Nr. 12: Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee – Abschnitt „Erdinger Moos/Grüngürtel Flughafen München“
Finsing	Nr. 15: Grüngürtel München – Ost: bei Poing
Ottenhofen	Nr. 16: Sempttal – Abschnitt „Anzing/Forstinning-Altenerding“
<b>Region München / Landkreis Ebersberg</b>	
Pliening / Markt Schwaben	Nr. 15: Grüngürtel München – Ost: bei Poing
Markt Schwaben	Nr. 16: Sempttal – Abschnitt „Anzing/Forstinning-Altenerding“

Tab. 9 Trenngrün im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Freising</b>	
Eching	Trenngrün 73: zwischen Dietersheim und Forschungscampus Garching
<b>Region München / Landkreis Erding</b>	
Ottenhofen	Trenngrün 8: zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen
<b>Region München / Landkreis Ebersberg</b>	
Markt Schwaben	Trenngrün 8: zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen

### 6.2.3 Auswirkungsprognose Siedlungsentwicklung und Freiraum

In Tab. 10 werden alle Trassenkorridore hinsichtlich ihrer Überschneidung mit bestehenden **Regionalen Grünzügen** zusammengefasst und bewertet. Gemäß des Regionalplans München (Ziel B II Z 4.6.1) sollen Regionale Grünzüge nicht über das Maß der in Flächennutzungsplänen festgesetzten Siedlungsgebiete geschmälert oder unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Dazu muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben den typischen Funktionen des einzelnen regionalen Grünzugs nicht entgegenstehen.

Funktionen von Regionalen Grünzügen sind:

- Die Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches - Regionale Grünzüge dienen dem Erhalt der lage- und nutzungsbedingten mesoklimatischen Wirkungen auf angrenzende Siedlungskomplexe wie z.B. als Kaltluftentstehungsgebiete, für den Frischlufttransport sowie durch die Filterwirkung gegen Staub.
- Die Gliederung der Siedlungsräume - Dabei sollen insbesondere die Erreichbarkeit landschaftlicher Erlebnissräume, die räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen und die Ablesbarkeit vorhandener Landschaftsstrukturen gesichert bzw. entwickelt werden.
- Die Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen – Verfügbarkeit und Nutzbarkeit siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereiche für die Kurzzeit- und Naherholung insbesondere dynamischen Bereichen mit hohem Siedlungs- und Erholungsdruck.

Das Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen steht den typischen Funktionen in der Regel nicht entgegen:

- Eine Freileitung hat keine Auswirkung auf das Bioklima und behindert auch einen Luftaustausch nicht. Denkbar wäre allenfalls eine Beeinträchtigung der Filterwirkung von Wäldern, sofern Schneisen in Waldbeständen innerhalb der regionalen Grünzüge vorgesehen sind. Dies wird im Rahmen der Auswirkungsanalyse überprüft.
- Auf die Gliederung der Siedlungsentwicklung hat die geplante 380-kV-Leitung keine Auswirkungen, weil es sich um einen Ersatzneubau handelt, der in weiten Bereichen in der Nähe der Bestandsleitung verläuft (s. Tab. 10) und diese zurückgebaut wird.
- Die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bereichen für die Kurzzeit- und Naherholung ist auch mit einer Freileitung gegeben (s. hierzu Kap. 6.8 und UVS ANLAGE B Kap. 5.1.5)

Auf Grundlage dieser Bedingungen ergibt sich folgender Bewertungsrahmen: Soweit die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen am Rand eines regionalen Grünzugs oder in der Nähe der Bestandsstrasse oder anderer Vorbelastungen verläuft, wird die Konfliktstärke als gering bewertet. Eine Neubelastung bislang unberührter Bereiche führt zu einer mittleren Konfliktstärke. Eingriffe in deutlichem

Umfang in Waldbestände mit Klimaschutzfunktion führen ebenfalls zu einer mittleren Konfliktstärke, weil die Regionalen Grünzüge die Funktion haben, für eine Verbesserung des Bioklimas zu sorgen. Eine hohe Konfliktstärke gibt es im Hinblick auf Regionale Grünzüge nicht.

Tab. 10: Querung Regionalen Grünzüge durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen

Korridorabschnitt / Segment	Regionaler Grünzug	Querungslänge, Konfliktbeschreibung	Konfliktstärke
Stetten – Mooshaus	Abschnittslänge: 14,8 km; Anteil Regionale Grünzüge: 40,5 % des Korridorabschnittes		
	Nr. 02: Schöngesinger Forst/ Maisacher Moos / tertiäres Hügel- land bei Dachau	1,2 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse, Abrücken vom Gebiet	gering
	Nr. 03: Ampertal Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos	4,8 km, Neubelastung, in geringem Umfang Eingriff in Waldbestände mit Klima- schutzfunktion	mittel
Korridorvariante Haimhausen Nord	Abschnittslänge: ca. 7,1 km Anteil Regionale Grünzüge: 79 % des Korridorabschnittes		
	Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos	5,6 km, Neubelastung, punk- tuelle Vorbelastung durch Bestandsleitung und weitere 110-kV-Leitungen sowie Autobahn A92	mittel
	Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trocken- wälder		gering
Korridorvariante Haimhausen Süd	Abschnittslänge: ca. 6,2 km Anteil Regionale Grünzüge: 81 % des Korridorabschnittes		
	Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos	5,0 km, Vorbelastung durch Bestandsleitung und weitere 110-kV-Leitungen sowie Autobahn A92	mittel
	Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trocken- wälder	Eingriffe in Waldbestände mit Klimaschutzfunktion	gering
Hollern - Finsing	Abschnittslänge: ca. 22,6 km Anteil Regionale Grünzüge: 65,5 % des Korridorabschnittes		
	Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trocken- wälder	14,8 km, weitgehender Ver- lauf in Nähe der Bestandslei- tung	gering
	Nr. 09: Isartal Nr. 12: Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Spei- chersee	Gemessen an der Ab- schnittslänge in geringem Umfang Eingriff in Waldbe- stände mit Klimaschutzfunk- tion	
Korridorvariante St 2580	-	-	-
Korridorvariante Finsinger Holz	-	-	-
UW Ottenhofen	-	-	-

Die Regionalen Grünzüge Nr. 02: „Schöngeisinger Forst/ Maisacher Moos / tertiäres Hügelland bei Dachau“, Nr. 08: „Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trockenwälder“, Nr. 09: „Isartal“ und Nr. 12: „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“ erfahren eine geringe Beeinträchtigung durch das Vorhaben, die Regionalen Grünzüge Nr. 03: „Ampertal“ und Nr. 06: „Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos“ eine Beeinträchtigung mittlerer Stärke.

**Trenngrün** dient einerseits der Gliederung der Siedlungslandschaft und hat die Funktion, das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und soll andererseits als funktionale Verknüpfung von regionalen Grünzügen dienen. Baumaßnahmen dürfen Trenngrün in seiner Funktion nicht beeinträchtigen. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, wenn die jeweilige Funktion nicht entgegensteht.

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Trenngrün-Flächen (s. Tab. 9). Das Trenngrün Nr. „8 zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen“ befindet sich abseits des Trassenkorridors, sodass diesbezüglich von keiner Auswirkung auf das Gebiet ausgegangen werden kann. Das Trenngrün Nr. „73 zwischen Dietersheim und Forschungscampus Garching“ wird durch den Planungskorridor „Eching-Dietersheim“ berührt. Das Trenngrün wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt, zumal in dem Bereich bereits die Bestandsstrasse verläuft.

## 6.3 Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz

### 6.3.1 Umsetzung der Vorgaben des LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz

#### 6.3.1.1 Aussagen LEP Bayern (2020) zum Wohnumfeldschutz

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Die in Tab. 11 aufgeführten Grundsätze zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020 dem Teil Energieversorgung zugeordnet (s. Kap. 6.10.1). Da von den entsprechenden Grundsätzen Siedlungsstrukturen und die Wohnumfeldqualität berührt sind, werden die Grundsätze zur Energieversorgung an dieser Stelle behandelt.

Tab. 11: Grundsätze LEP (2020) zum Neubau und Ersatzneubau von Höchstspannungsleitungen

Fundstelle	Aussage
Nr. 6.1.2	<p>Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 400 m zu <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,</li> <li>b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,</li> <li>c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und</li> </ul> </li> <li>- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.</li> </ul>
Nr. 6.1.2	<p>Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.</p>

In der Begründung zu Nr. 6.1.2 LEP Bayern (2020) wird weiterhin ausgeführt: „Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.“ Der Einsatz von Erdkabeln kommt für das Vorhaben nicht in Frage, weil hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen (s. Erläuterungsbericht Kap. 3.2.1.1)

### 6.3.1.2 Methodische Vorgehensweise im Hinblick auf Anforderungen an den Wohnumfeldschutz

#### 1. Schritt: Einordnung der Siedlungsflächen

Die Umsetzung der Anforderungen bedeutet zunächst, dass geprüft wird, ob der Ersatzneubau so erfolgen kann, dass die Regelabstände eingehalten werden, damit der Zweck des entsprechenden Grundsatzes erfüllt ist. Dafür sind in einem **1. Bearbeitungsschritt** diejenigen Gebiete zu identifizieren, für die die 400 m-Abstandswerte bzw. 200 m-Abstandswerte definiert sind.

Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Tab. 12: Fallkonstellationen zur Einordnung der Siedlungsflächen im Hinblick auf die Abstandsangaben LEP Bayern (2020)

Fallkonstellation	Abstandsvorgabe gem. Kap. 6.1.2 LEP (2020)		Anforderungen Kap. 6.1.2 LEP (2020) sind nicht zu prüfen
Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Wohnnutzung ist <b>nicht</b> nur ausnahmsweise zulässig	400 m		
Wohngebäude im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnnutzung ist nicht nur ausnahmsweise zulässig	400 m		
Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, Wohnnutzung ist nur <b>ausnahmsweise</b> zulässig (z.B. Gewerbegebiete, Industriegebiete)		200 m	
Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,	400 m		
Sonstige Wohngebäude im Außenbereich gem. § 35 BauGB		200 m	
kleinere Siedlungsflächen mit Außenbereichssatzung		200 m	
Sondergebiete (z.B. Sondergebiet Erholung)			X
Wirtschaftsgebäude, Stallgebäude oder sonstige Gebäude im Außenbereich, die nicht dem Wohnen dienen			X
geplante Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplanes dem Wohnen oder Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen dienen sollen (Bebauungsplan oder Aufstellungsbeschluss liegt vor)	400 m		
geplante Gebiete, die dem Wohnen dienen sollen – keine hinreichende Verfestigung der Planung			X

Für größere Siedlungsflächen wird zunächst geprüft, für welche Bereiche Bebauungspläne vorliegen und ob dort Wohnbebauung zulässig ist. Ebenso werden Siedlungsflächen dem Innenbereich zugeordnet, für die eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB vorliegt.

Für Siedlungsflächen, für die keine Bebauungspläne aufgestellt sind, wird geprüft, ob ein Bebauungszusammenhang besteht und ob sie also den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB zuzurechnen sind, dies erfolgt jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung in Kap. 6.3.2. Anhaltspunkte ergeben sich hierzu aus einer Abfrage bei den Kommunen bzw. aus einer Auswertung der Flächennutzungspläne. Zudem wird ermittelt, welchen Charakter das Gebiet erfüllt. Zur Verifizierung der Zuordnung dienen außerdem Begehungen vor Ort.

Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen befinden sich in der Regel innerhalb der Ortschaften. Sofern der Regelabstand (LEP 2020) von 400 m zu diesen Einrichtungen unterschritten wird, wird darauf gesondert verwiesen.

Dem **Außenbereich** gem. § 35 BauGB zugehörig gelten Einzelhofanlagen außerhalb der Ortschaften oder Weiler mit wenigen Hofanlagen. Zudem werden Siedlungsbereiche als Außenbereich eingestuft, sofern eine Außenbereichssatzung vorliegt. Für Wirtschafts- und Nebengebäude, Stallanlagen u.ä. im Außenbereich gelten die im LEP (2020) aufgeführten Abstandswerte von 200 m nicht.

## 2. Schritt: Erstellung der Abstandspuffer

Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens werden Trassenkorridore beurteilt und nicht eine Trassenachse. Die Trassenkorridore entsprechen Planungskorridoren, innerhalb derer die Freileitung im Detail im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geplant wird. Im Hinblick auf die Abstandswerte des LEP bedeutet dies, dass nicht von der Trassenachse aus geschaut werden kann, ob die Abstandsvorgaben verletzt werden, sondern es wird von den Siedlungsflächen aus beurteilt, in welchen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes „Freiflächen“ vorhanden sind, in denen die Abstandswerte eingehalten werden können und die sich daher aus Sicht des Wohnumfeldschutzes bevorzugt für die Trassierung anbieten. Um die „Freiflächen“ identifizieren zu können, werden die Siedlungsflächen mit den Abstandswerten gepuffert.

Bei vorhandenen Siedlungsflächen ist der Bezugspunkt für die Abstandswerte laut LEP (2020) das jeweilige Wohngebäude, bei geplanten Wohnbauflächen das überplante Gebiet. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird allerdings auf einer Maßstabsebene gearbeitet, bei der nicht zwangsläufig auf einzelne Wohngebäude im Untersuchungsraum abgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Innenbereich. Es wird daher folgende Vorgehensweise gewählt. Im Innen- und Außenbereich werden Siedlungsflächen abgegrenzt, die dem Wohnen dienen. Diese Flächen werden anhand des Charakters des Gebietes und der zugeordneten Abstandswerte mit einem Puffer von 200 m oder 400 m zum Rand der Siedlungsfläche versehen (s. Karte C.2). Da auf den Rand der Siedlungsfläche abgestellt wird, stellt diese Vorgehensweise eine Worst Case Betrachtung dar.

In Gewerbegebieten, in denen die Wohnnutzung nur ausnahmsweise zulässig ist, wird ebenso verfahren, indem der Rand des Gebietes mit einem Regelabstand von 200 m gepuffert wird.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren sollen in Bezug auf die Abstände zu Siedlungsbereichen nicht nur auf vorhandene Siedlungsflächen abstellen, sondern geplante Siedlungsflächen ebenso berücksichtigen. Hierzu wird der aktuelle Stand der Bauleitplanung (Bebauungspläne) herangezogen.

### 3. Schritt: Überlagerung der Trassenkorridore mit den Abstandspuffern

Durch Überlagerung mit den Trassenkorridoren<sup>2</sup> wird ersichtlich, an welchen Stellen der jeweilige Korridorabschnitt die Abstandswerte einhält bzw. unterschreitet. Bei der Überlagerung gibt es drei Möglichkeiten:

- a) Der Trassenkorridor befindet sich außerhalb der Puffer zum Wohnumfeldschutz  $\Rightarrow$  die Anforderungen des LEP (2020) an den Wohnumfeldschutz sind erfüllt.
- b) Der Trassenkorridor überlagert zum Teil den Puffer zum Wohnumfeldschutz  $\Rightarrow$  Es gibt Spielräume innerhalb des Trassenkorridors, um die Abstandswerte einzuhalten, weitere Einzelfallprüfung erforderlich. Ggf. kann durch die Herstellung des Bezugs zu Wohngebäuden dargelegt werden, dass der Korridor mehr als 200 m bzw. mehr als 400 m vom Wohngebäude entfernt ist.
- c) Der Trassenkorridor verläuft vollständig innerhalb der Puffer zum Wohnumfeldschutz  $\Rightarrow$  weitere Prüfung erforderlich, insbesondere, ob der Wohnumfeldschutz trotz Unterschreitung der im LEP grundsätzlich vorgesehenen Abstandsvorgaben erfüllt ist.

Ein Abweichen von den Vorgaben des LEP zum Wohnumfeldschutz ist sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn andere Belange (z.B. naturschutzfachliche Restriktionen) in der Abwägung überwiegen. Die anderen Belange sind dann dem Wohnumfeldschutz gegenüber zu stellen. Ein Abweichen von den Vorgaben des LEP (2020) kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn keine geeignete Trasse ohne Abstandsunterschreitung realisierbar ist. Dem Belang des Netzausbaus steht dann der Wohnumfeldschutz entgegen.

Im Fall b) oder c) wird zunächst geprüft, an welcher Stelle sich innerhalb der betrachteten Gebiete oder bei Hofanlagen im Außenbereich Wohngebäude befinden. Hinweise, bei welchen Gebäuden es sich um Wohngebäude handelt, ergeben sich aus den ATKIS-Daten bzw. aus Luftbildern, in Zweifelsfällen erfolgt eine Verifizierung vor Ort. Von Bedeutung ist diese Prüfung vor allem in Mischgebieten oder in Gewerbegebieten, weil hier die Wohnbebauung nicht überwiegt. Der entsprechende Puffer wird anschließend auf die Wohngebäude bezogen und angepasst. Sollte der Trassenkorridor sich nunmehr nicht mehr mit dem Puffer überschneiden, sind keine weiteren Prüfungen zum Wohnumfeldschutz erforderlich. Im anderen Fall ist zu prüfen, ob trotz Unterschreitung der Abstandswerte ein ausreichender Wohnumfeldschutz gegeben ist (s. Schritt 5).

### 4. Schritt: Überprüfung des Wohnumfeldschutzes

Bei den Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) an den Wohnumfeldschutz beim Neubau oder Ersatzneubau einer Freileitung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Die Belange des Wohnumfeldschutzes können demnach gegen andere Belange, d.h. der Errichtung der Freileitung trotz Unterschreitung der Abstandswerte abgewogen werden, wenn z.B. keine Trasse ohne Abstandsunterschreitung gefunden werden kann.

Konkret bedeutet dies, dass geprüft werden muss, ob und in welchem Ausmaß die Anforderungen an die Gewährleistung eines ausreichenden Wohnumfeldschutzes trotz Unterschreitung der im LEP genannten

---

<sup>2</sup> Die Trassenkorridore und Korridorvarianten sind bereits im Rahmen einer Voruntersuchung mit einem möglichst großen Abstand zu Siedlungsflächen abgeleitet.

Abstandswerte erfüllt sind beziehungsweise, ob im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben des LEP sachlich gerechtfertigt ist.

Der Begriff „Schutz der Wohnumfeldqualität“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer näheren Erläuterung bedarf. Die Berücksichtigung einer ausreichenden Wohnumfeldqualität setzt den Vorsorgegedanken um und geht über den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie sie z.B. in der 26. BImSchV dargelegt sind, deutlich hinaus. Folgende Aspekte spielen bei der Beurteilung des Schutzes der Wohnumfeldqualität eine Rolle:

- a) Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen, insbesondere Eignung für die wohnumfeldnahe Erholung, Wegebeziehungen. Besitzt das Wohnumfeld eine besondere Aufenthaltsqualität? Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Ermittlung der Nutzungen auf der Maßstabsebene des ROV und Aussagen zur Aufenthaltsqualität sind im Rahmen der RVS möglich. Eignung für die wohnumfeldnahe Erholung und Wegebeziehungen können auf der Maßstabsebene des ROV in der Regel nicht geprüft werden.
- b) Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld der Siedlungsflächen, Wegebeziehungen Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Einrichtungen des Gemeinbedarfs werden ermittelt.
- c) Ortsrandgestaltung, Übergang des Ortsrandes in die Landschaft (nur für den Innenbereich) Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Ersteinschätzung ist auf der Maßstabsebene des ROV für den Innenbereich möglich. Die Ortsrandgestaltung spielt eine Rolle für die Sichtverschattung in dem Sinne, ob von den Wohngebäuden aus ein freier Blick in die Landschaft möglich ist oder durch Ortsrandbegrünung eingeschränkt ist (s. auch unter d).
- d) Sichtschutz: liegt eine freie Sichtbeziehung auf die Leitung vor oder wird die Sicht durch Gebäude, Gehölzpflanzungen oder Geländeerhebungen auf die Leitungen abgeschirmt. Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Auf der Maßstabsebene des ROV kann nur eine grobe Abschätzung gegeben werden. Bei Weilern, Hofanlagen oder Wohngebäuden im Außenbereich wird von einem Sichtschutz ausgegangen, wenn sich ein Waldstück zwischen Wohngebäude und Trassenkorridor befindet oder wenn sich Wirtschaftsgebäude zwischen Wohngebäude und Trassenkorridor befinden. Sichtschutz aufgrund des Reliefs oder Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück können in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- e) Einbindung der geplanten Leitung in die Landschaft Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Dieses Kriterium kann auf der Ebene des ROV nicht angewendet werden, weil für die Beurteilung die technische Planung Voraussetzung ist.
- f) Vorhandene Vorbelastungen im Umfeld der geplanten Leitung Umsetzung in der Raumverträglichkeitsuntersuchung: Als Vorbelastung werden weitere Freileitungen auf der Hochspannungsebene, höhere Sendemasten, Windenergieanlagen und Autobahnen bzw. Bundesstraßen berücksichtigt.
- g) Verbesserung der Bestandssituation: Da es sich um einen Ersatzneubau handelt, ist bei Planung in der Nähe der Bestandstrasse eine Verbesserung der bisherigen Situation möglich, dies dient auch dem Wohnumfeldschutz, denn die Wohnumfeldsituation ist bereits durch die Bestandsleitung geprägt.

Die genannten Aspekte können in Kriterien umgesetzt werden, anhand derer die jeweilige Situation im Einzelfall beurteilt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung auf der Maßstabsebene eines Raumordnungsverfahrens erfolgt und nicht auf jedes der aufgeführten Merkmale im Detail eingegangen werden kann. Zudem kann nicht auf jedes einzelne Wohngebäude abgestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Innenbereich.

Bei der Gesamtbeurteilung, ob trotz der Unterschreitung der Abstandswerte der Wohnumfeldschutz gewährleistet ist, spielt neben den oben aufgeführten Faktoren das **Ausmaß der Unterschreitung** eine Rolle. Je geringer die Unterschreitung ist, desto weniger werden wohnumfeldnahe Nutzungen und Aktivitäten beeinträchtigt sowie Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich behindert. Entwicklungsmöglichkeiten für die berührten Gemeinden oder die Möglichkeiten zur Schaffung von Freiflächen für die ortsnahe Erholung können aber auch völlig unabhängig vom Ausmaß der Abstandsunterschreitung beeinträchtigt werden und müssen anhand der oben aufgeführten Kriterien im Einzelfall beurteilt werden.

In Bezug auf das einzelne Wohngebäude spielt darüber hinaus das Ausmaß der Unterschreitung eine Rolle. Die unterschiedlichen Abstandswerte von Innenbereich und Außenbereich spiegeln das stärkere Schutzbedürfnis des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich wider. Dies ist bei der Beurteilung des Ausmaßes der Abstandsunterschreitung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus spielt die visuelle Wirkung einer Freileitung (insbesondere der Masten) eine Rolle. Je größer der Abstand zwischen Wohngebäude und Freileitung, desto mehr nimmt die visuelle Wirkung ab. Da im Raumordnungsverfahren Trassenkorridore untersucht werden und noch keine Trassenachse oder Maststandorte feststehen, ergibt es keinen Sinn, metergenaue Angaben zu ermitteln. Das Ausmaß der visuellen Wirkung wird daher anhand von Abstandsklassen ermittelt. Dabei wird in dem Bereich 0 – 200 m nicht zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden.

In Tab. 13 sind die Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Abstandswerte aufgeführt. Die Abstandsklassen beziehen sich auf den äußeren Rand des Korridors, der sich am nächsten zum Wohngebäude bzw. zur Siedlungsfläche befindet. Insofern wird der ungünstigste Fall abgebildet. Durch Verschiebung der Trasse innerhalb des Korridors in Richtung auf die gegenüberliegende Korridorseite kann der Abstand vergrößert werden. Allerdings ist dies begrenzt, wenn sich auf der anderen Seite ebenfalls ein Wohngebäude befindet. Die Vergrößerung der Abstände in eine Richtung sollte nicht zu Lasten der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite führen, indem dort die Abstände verringert werden. Es werden folgende Abstandsklassen gebildet:

Tab. 13: *Abstandsklassen zur Beurteilung der visuellen Wirkung bei Unterschreitung der LEP-Abstandswerte*

Abstandsklasse	Bereich	Konfliktstärke
I	0 – 50 m	sehr hoch
II	> 50 – 150 m	hoch
III	> 150 – 200 m	mittel

Liegen Wohngebäude innerhalb des Korridors, so muss sichergestellt werden, dass die Wohngebäude nicht überspannt werden. Aufgrund der Breite des Korridors sollte ein Ausweichen möglich sein.

### Überprüfung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen

Bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen soll zudem gewährleistet sein, dass den Kommunen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Siedlungserweiterungen bleiben. Beabsichtigte Entwicklungen ergeben sich aus den Bebauungsplänen, diese sind bereits im 1. Schritt berücksichtigt. Erkenntnisse über beabsichtigte Planungen, die bislang nicht hinreichend verfestigt sind, ergeben sich aus den Flächennutzungsplänen sowie einer Befragung der Kommunen. Darüber hinaus werden Regionalpläne hinsichtlich ihrer Aussagen zur Entwicklung der raumbedeutsamen Strukturen, insbesondere zum Thema „Raumstruktur und Gemeinden“ ausgewertet.

## **6.3.2 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur im Untersuchungsgebiet**

### **6.3.2.1 Abgrenzung Untersuchungsgebiet zur Beurteilung des Wohnumfeldschutzes**

Maßgeblich für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf Wohnumfeldqualität sind die Abstandswerte des LEP Bayern (2020). Daher sollte das Untersuchungsgebiet mindestens 400 m Abstand zu den Korridorvarianten umfassen. Für die Raumverträglichkeitsstudie wird generell ein Untersuchungsraum von 2.000 m Breite zu jeder Seite des Trassenkorridors angesetzt. Damit sind alle relevanten Siedlungsflächen in Bezug auf den LEP Bayern (2020) erfasst. In der Karte C.3 „Wohnumfeld und Erholung“ ist das Untersuchungsgebiet dargestellt.

### **6.3.2.2 Datengrundlagen Bauleitplanung**

Im Rahmen von Datenanfragen wurden von den Gemeinden Bebauungspläne, Satzungen und zum Teil Flächennutzungspläne im Untersuchungsgebiet zur Verfügung gestellt und für die Untersuchung des Wohnumfelds herangezogen<sup>3</sup>. Die zur Verfügung gestellten Daten sind im ANHANG der RVS aufgeführt. Nicht von allen Gemeinden wurden Flächennutzungspläne mit Verweis auf das Geoportal Bayern zur Verfügung gestellt. Die Angaben aus den Flächennutzungsplänen wurden dann dem Raumordnungskataster entnommen. Angaben zu Bebauungsplänen sind auch dem Geoportal Bayern - BayernAtlas zu entnehmen.

### **6.3.2.3 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Bergkirchen**

Die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet ist ländlich bzw. dörflich geprägt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Oberbachern und Unterbachern (s. Karte C.3). Beide Ortsteile sind über 400 m vom Planungskorridor entfernt. Für den nördlichen Ortsrand von Unterbachern sind Bebauungspläne aufgestellt. Die sonstigen Bereiche, insbesondere die Dorfkerne, entsprechen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB.

Einzelhofanlagen und Wohnbebauung im Außenbereich befinden sich östlich von Unterbachern. Der Weiler Ried zählt auch zum Außenbereich. Für eine kleine Siedlung am Amselweg südlich Oberbachern liegt eine Außenbereichssatzung vor (Außenbereichssatzung Nr. 69 Oberbachern Amselweg vom 26.08.2003).

Das Umspannwerk Oberbachern befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes.

### **Entwicklungsabsichten der Gemeinde Bergkirchen im Umfeld des Planungskorridors**

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberbachern westlich der Kneilingstraße. Dieses Gebiet ist von der Planung nicht berührt.

Ein Flächennutzungsplan wurde von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.

---

<sup>3</sup> Die erste Runde der Befragung erfolgte im Mai 2019, im März 2020 erfolgte eine Aktualisierung der Befragung. Der aktuelle Stand der Bauleitplanung (Stand Dezember 2020) wurde anhand der Angaben im BayernAtlas, Thema Bebauungspläne Bayern, verifiziert.

### 6.3.2.4 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Schwabhausen

Die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet ist ländlich bzw. dörflich geprägt. Neben Schwabhausen befinden sich die Ortschaften Puchschlag, Stetten und Rumeltshausen innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Karte C.3). Die Siedlungsbereiche von Schwabhausen sind bis auf den Ortskern vollständig mit Bebauungsplänen abgedeckt. Für Puchschlag liegen nur wenige Bebauungspläne vor. Beide Ortsteile sind über 400 m vom Planungskorridor entfernt. Näher am Planungskorridor befinden sich Stetten und Rumeltshausen. In Teilen sind für Stetten und Rumeltshausen Bebauungspläne aufgestellt (s. Tab. 14). Die übrigen Bereiche entsprechen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB.

Zu den Siedlungsflächen im Außenbereich zählen die Weiler Sickertshofen und Unterhandenzhofen.

Tab. 14: *Gemeinde Schwabhausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)*

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Stetten	Stetten Nr. 1, 26.04.1970, 3. Änderung, 08.10.1992	allgemeines Wohngebiet	400 m	Festsetzung eines Spielplatzes innerhalb des B-Plangebietes
	Wiesenweg in Stetten, 14.01.1993, 1. Änderung 10.10.1994	allgemeines Wohngebiet	400 m	Festsetzung eines Spielplatzes innerhalb des B-Plangebietes
	Stetten Nr. 3, 08.04.1986, 3. Änderung 15.03.2011	allgemeines Wohngebiet	400 m	Friedhof in der Ursprungsfassung in 3. Änderung nicht mehr ausgewiesen.
Rummeltshausen	Ortsabrundungssatzung, 28.11.1989		400 m	
	B-Plan Rumeltshausen Ost, 24.06.2005, 1. Änderung 22.07.2011	allgemeines Wohngebiet	400 m	

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Schwabhausen im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Entwicklungsabsichten (Ausgaben in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

Ein Flächennutzungsplan wurde von der Gemeinde Schwabhausen nicht zur Verfügung gestellt.

### 6.3.2.5 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Indersdorf

Ein kleiner Bereich des Gemeindegebietes Markt Indersdorf liegt innerhalb des Untersuchungsraums. Die südliche Spitze der Ortschaft Niederroth ragt in das Untersuchungsgebiet hinein (s. Karte C.3). Ein Bebauungsplan ist für diesen Bereich nicht aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Ansonsten befindet sich an Wohnbebauung im Außenbereich nur der Weiler Kreut innerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Flächennutzungsplan ist Kreut als Sondergebiet „Landwirtschaft, Wohnen, Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ dargestellt.

## Entwicklungsabsichten Markt Indersdorf im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

### 6.3.2.6 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Kreisstadt Dachau

Die Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet ist ländlich bzw. dörflich geprägt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Pellheim und Pullhausen (s. Karte C.3). Beide Ortschaften sind über 400 m vom Planungskorridor entfernt. Weder für Pellheim noch für Pullhausen liegen Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 BauGB vor<sup>4</sup>. Flächen mit Wohnbebauung in Pellheim sind im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Für Pullhausen liegt im Flächennutzungsplan keine Aussage vor. Aufgrund der Größe und des Bebauungszusammenhanges entsprechen beide Ortschaften im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB.

Nördlich und westlich von Pellheim sowie nordwestlich von Pullhausen befinden sich Einzelhofanlagen mit Wohnbebauung im Außenbereich. Der Weiler Viehausen zählt auch zum Außenbereich. Die Ortschaft Assenhausen wird dem Außenbereich zugerechnet.

### Einzelfallbetrachtung Assenhausen



Abb. 3: Ortsteil Assenhausen

 200 m Puffer       400 m Puffer

<sup>4</sup> Stadtbauamt Dachau, Auskunft Siegfried Kistler, email vom 08.05.2019

Für den Ortsteil Assenhausen wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Für den Ortsteil Assenhausen liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Der Weiler besteht aus vier großen Hofanlagen, weitere Wohngebäude sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Hofstellen errichtet worden. Insgesamt sind in Assenhausen 11 Wohngebäude vorhanden. Es besteht kein eindeutiger Bebauungszusammenhang. Aufgrund der geringen Anzahl an Hofstellen fehlt das städtebauliche Gewicht. Assenhausen hat den Charakter eines Weilers und wird deshalb dem Außenbereich zugeordnet.

### Entwicklungsabsichten der Kreisstadt Dachau im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

#### 6.3.2.7 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Röhrmoos

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Siegmertshausen, Arzbach, Röhrmoos und Schönbrunn (vgl. Karte C.3). Siegmertshausen und Schönbrunn sind über 400 m vom Planungskorridor entfernt. Weite Teile von Röhrmoos sind ebenfalls über 400 m vom Planungskorridor entfernt, dies gilt jedoch nicht für Siedlungsbereiche, die sich zu beiden Seiten an der Unterweilbacher Straße erstrecken. Der nördliche Teil von Arzbach ist ebenfalls weniger als 400 m vom Planungskorridor entfernt.

Die Siedlungsflächen von Röhrmoos sind weitgehend mit Bebauungsplänen abgedeckt. Für den Bereich von Röhrmoos, der sich dem Planungskorridor annähert liegen keine Bebauungspläne vor. Für Siegmertshausen und Arzbach liegen für Teilbereiche Bebauungspläne vor. Für Schönbrunn liegen keine Bebauungspläne vor. Im Flächennutzungsplan sind weite Teile von Schönbrunn als Sondergebiet Alten-/Pflegeheim dargestellt.

Tab. 15: Gemeinde Röhrmoos - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Arzbach	Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB für den Bereich Arzbach – Angerweg vom 24.01.2007	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Nordöstlich von Röhrmoos befinden sich einige Hofanlagen im Außenbereich. Die Weiler Schillhofen und Purlthof sowie das Schlossgut Mariabrunn zählen ebenfalls zum Außenbereich. Eine Hofanlage am Ortsrand von Arzbach, die nicht im Bebauungszusammenhang zu Arzbach steht, wird ebenfalls dem Außenbereich zugerechnet. Auf Basis einer Einzelfallbetrachtung wird Zieglberg ebenfalls dem Außenbereich zugerechnet.

## Einzelfallbetrachtung Zieglberg

Für den Ortsteil Zieglberg wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Es liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Röhrmoos ist für Zieglberg keine (Wohn-)baufläche dargestellt. Bei dem Ortsteil Zieglberg handelt es sich um eine kleine Siedlung, die ursprünglich im Zusammenhang mit einer Ziegelei entstanden ist. Im Laufe der Zeit kamen zu den ursprünglich zwei Behausungen weitere kleine Hofstellen und Wohnhäuser hinzu<sup>5</sup>. Ein Bebauungszusammenhang ist gegeben. Zieglberg hat den Charakter einer Splittersiedlung und wird deshalb dem Außenbereich<sup>6</sup> zugeordnet.



Abb. 4: Ortsteil Zieglberg  
 200 m Puffer  400 m Puffer

<sup>5</sup> Ortsteile, Geschichtliches der Gemeinde Röhrmoos. <https://www.roehrmoos.de/gemeinde-roehrmoos/ortsteilegeschichtliches/zieglberg/> - aufgerufen am 24.06.2020.

<sup>6</sup> Aufgrund der Anzahl an Wohngebäuden und des Bebauungszusammenhanges wäre aber auch zu vertreten, dass es sich um einen unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB handelt.

## Entwicklungsabsichten der Gemeinde Röhrmoos im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne) die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

### 6.3.2.8 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Hebertshausen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Oberweilbach, Unterweilbach, Ampermoching, Lotzbach und Sulzrain (vgl. Karte C.3). Oberweilbach und Unterweilbach sind mehr als 400 m vom Trassenkorridor entfernt. Für Unterweilbach und Ampermoching sind Bebauungspläne aufgestellt, für Oberweilbach, Lotzbach und Sulzrain liegen keine Bebauungspläne vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hebertshausen werden Oberweilbach und Sulzrain als Dorfgebiete dargestellt, für Lotzbach wird keine Baufläche ausgewiesen. Lotzbach wird als unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB eingestuft (s.u.).

Tab. 16: Gemeinde Hebertshausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Ampermoching	B-Plan Ampermoching – westl des Friedhofs, 08.05.1988	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Ampermoching Ost I, 26.11.1968	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Ampermoching Ost II, 04.11.1969	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Ampermoching Ost III vom 17.12.1979 einschl. 2. Änderung vom 19.01.2006	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Ampermoching Ost IV vom 17.12.1979 einschl. 2. Änderung vom 22.12.2011	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Südöstlich von Ampermoching an der St 2339 befinden sich einige Hofstellen im Außenbereich. Die Weiler Gänsstall, Reipertshofen und Sommerhaus zählen ebenfalls zum Außenbereich.

### Einzelfallbetrachtung Lotzbach

Für den Ortsteil Lotzbach wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Für den Ortsteil Lotzbach liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hebertshausen ist für Lotzbach keine (Wohn-)baufläche dargestellt. Neben vier größeren Hofstellen gehören sieben Wohngrundstücke zu Lotzbach. Ein Bauzusammenhang ist gegeben. Lotzbach ist ein Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichem Gewicht und wird deshalb dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet.

Auf Anfrage, ob es sich bei Lotzbach um einen unbeplanten Innenbereich handelt, hat die Gemeinde Hebertshausen folgendes mitgeteilt: „Lotzbach (liegt) aktuell noch nicht im Innenbereich gemäß § 34

BauGB. In der Klausur des Gemeinderates im März diesen Jahres hat sich der Gemeinderat ausgiebig mit den aktuell nicht im FNP als Bauflächen dargestellten Ortsteilen befasst. Für den Ortsteil Lotzbach wird durchaus eine bauliche Entwicklung gesehen. Hierfür wird die Verwaltung mit der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beauftragt werden.<sup>7</sup>

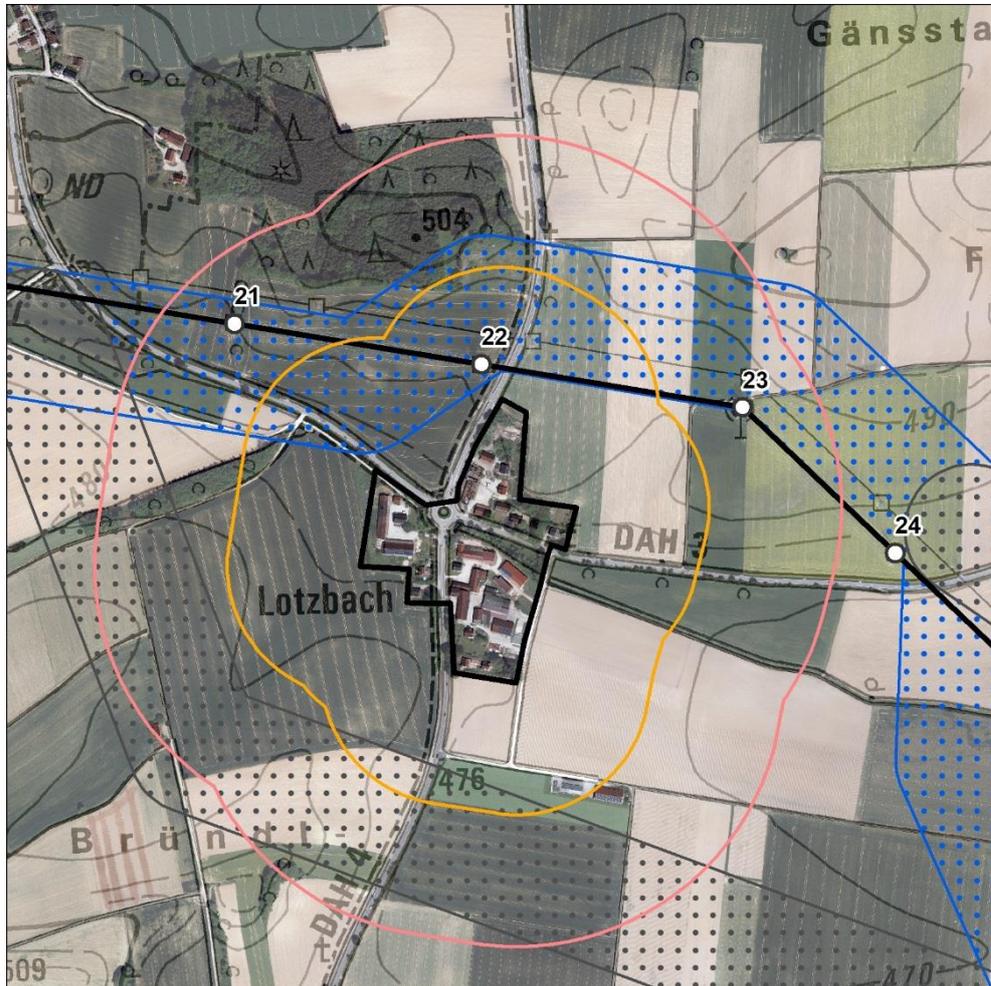


Abb. 5: Ortsteil Lotzbach

○ 200 m Puffer ○ 400 m Puffer

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Hebertshausen im Umfeld des Planungskorridors

Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am nördlichen Ortsrand von Ampermoching angrenzend an das Friedhofsgelände wird im Flächennutzungsplan von Hebertshausen als Wohnbaufläche dargestellt<sup>8</sup>. Weitere Entwicklungsabsichten im Umfeld des Planungskorridors, die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten, bestehen derzeit (Stand Juni 2020) nicht (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne).

<sup>7</sup> schriftl. Mitteilung Frau Orthofer, Gemeinde Hebertshausen, email vom 06.06.2019.

<sup>8</sup> Flächennutzungsplan der Gemeinde Hebertshausen, 13. Änderung, 11.12.2018

### 6.3.2.9 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Haimhausen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Haimhausen, Ottershausen und Inhausermoos (vgl. Karte C.3). Amperpettenbach ragt kleinflächig in der Untersuchungsraum und ist mehr als 400 m vom Trassenkorridor entfernt. Für Haimhausen, Ottershausen und Inhausermoos sind Bebauungspläne aufgestellt (s. Tab. 17).

Tab. 17: Gemeinde Haimhausen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand ungefähr 400 m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Haimhausen	B-Plan Tegelfeld, 09.10.1961,	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	Tegelfeld-West 4. Ände- rung, 10.02.2010	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	Tegelfeld-Mitte, 2. Ände- rung, 10.02.2010	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Brunnenfeld, 5. Änderung, Aufhebungssat- zung	allgemeines Wohngebiet	400 m	Zulässigkeit zu- künftiger Bauvor- haben richtet sich nach § 34 BauGB
	B-Plan Baugebiet Schrammerweg, 27.12.2012, 3. Änderung 18.11.2019	allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Gemeinbedarfs- fläche	400 m	am nächsten zur Trasse liegt das Mischgebiet
Ottershausen	B-Plan Hochstraße, 06.04.1992	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan „Ottershausen Ortsmitte“ 1. Änderung, 20.11.1995	Dorfgebiet	400 m	
	Ortsabrundung Ottershau- sen südl. Hochstraße, 28.02.1991	reines Wohn- gebiet	400 m	
	Innenbereichssatzung Teilbereich Hochstraße, 05.12.1983	k.A.	400 m	
	B-Plan „Mooswiesen“, 28.01.2011	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan „Mühlenstraße Süd“, 20.08.1993	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Inhausermoos	B-Plan „Moosachstraße“, 14.08.1989, 1. Änd. 10.08.1998	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan „Moosweg“ 1. Änd. 14.07.1994, 2. Änd. 31.01.2017	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Der Bereich zwischen Haimhausen und Inhausermoos ist stärker zersiedelt. Hier befinden sich mehrere Hofstellen im Außenbereich. Insbesondere im Bereich Inhausermoos befinden sich neben überplanten Siedlungsflächen weitere zerstreut liegende Siedlungsflächen ohne Bebauungszusammenhang, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Weiler Inhausen (s.u.) und Maisteig zählen ebenfalls zum Außenbereich.

### Einzelfallbetrachtung Inhausen

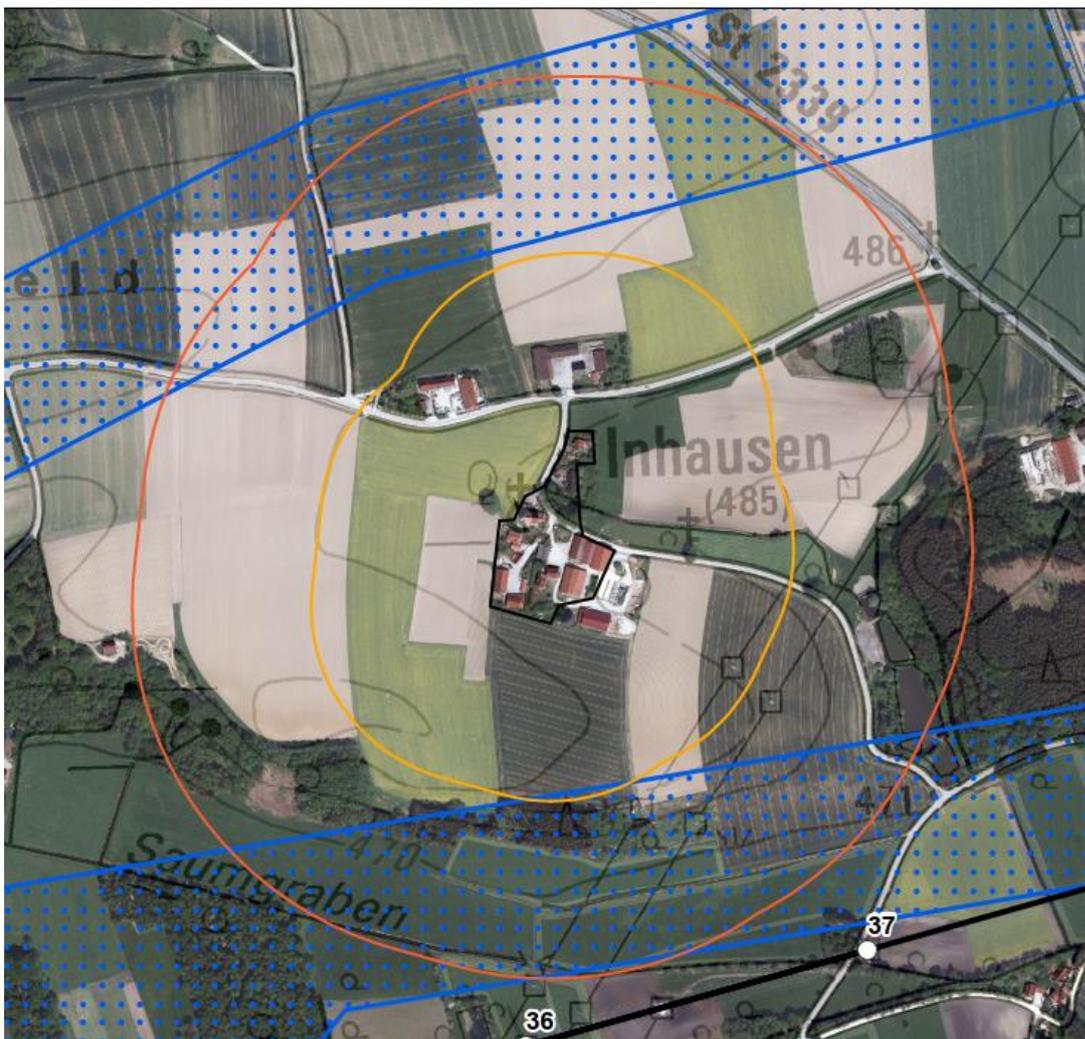


Abb. 6: Ortsteil Inhausen (zu Haimhausen)

○ 200 m Puffer ○ 400 m Puffer

Für den Ortsteil Inhausen wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Es liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen für den Ortsteil Inhausen vor. Inhausen besteht aus mehreren Einzelhofanlagen und einer Kirche, von den Hofanlagen stehen zwei und ein Wohngebäude im baulichen Zusammenhang, abseits davon liegen zwei weitere Wohngrundstücke. Ein Bebauungszusammenhang ist nicht gegeben. Inhausen hat den Charakter eines Weilers und wird deshalb dem Außenbereich zugeordnet.

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Haimhausen im Umfeld des Planungskorridors

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Haimhausen sind für das Untersuchungsgebiet keine Planungsabsichten dargestellt, die über bereits überplante und überbaute Gebiete hinausgehen<sup>9</sup>. Am südlichen Ortsrand von Haimhausen steht die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung eines Verbrauchermarktes unmittelbar bevor. Im Bereich Inhausermoos befindet sich der B-Plan „Birkenweg Süd“ im Verfahren nach § 13b BauGB (schriftl. Mitteilung Gemeinde Haimhausen, email vom 03.07.2019 und 25.03.2020). Für Bereiche östlich Haimhausen bestehen Planungsabsichten, die in den letzten Jahren entstandenen Wohnbaugebiete nach Osten zu erweitern.

#### 6.3.2.10 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Unterschleißheim

Der nördliche Teil der Stadt Unterschleißheim ragt in das Untersuchungsgebiet hinein. In diesem Teil befinden sich zur Bestandstrasse hin vor allem Gewerbegebiete. Zudem befindet sich der nördliche Teil von Riedmoos innerhalb des Untersuchungsgebietes. Unterschleißheim und Riedmoos sind mehr als 400 m vom Trassenkorridor entfernt. Für Unterschleißheim und Riedmoos sind Bebauungspläne aufgestellt. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Unterschleißheim<sup>10</sup> sind Flächen mit Wohnnutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes als reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete dargestellt, in der Neuaufstellung zum Flächennutzungsplan<sup>11</sup> wird nicht mehr zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschieden. Riedmoos ist als Dorfgebiet dargestellt, in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist der Teil von Riedmoos, der im Untersuchungsgebiet liegt, als Wohngebiet dargestellt.

Tab. 18: Stadt Unterschleißheim - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand ≤400 m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Inhausermoos	Außenbereichssatzung „Inhauser Moos“, 17.02.2020	Wohnnutzung	200 m	

Wohnbebauung im Außenbereich befindet sich in den Randbereichen von Unterschleißheim und Riedmoos. Am westlichen Ortsrand von Unterschleißheim liegen einige Hofanlagen und Einzelhäuser an der Straße „Am Weiher“. Diese werden wegen des fehlenden Bebauungszusammenhanges als Außenbereich eingestuft. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Unterschleißheim wird dieser

<sup>9</sup> Flächennutzungsplan der Gemeinde Haimhausen, ohne Datumsangabe

<sup>10</sup> Flächennutzungsplan der Stadt Unterschleißheim, Planstand 18.02.1993

<sup>11</sup> Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Stand 18.02.2019.

Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Für den Teil von Inhausermoos, der auf dem Stadtgebiet von Unterschleißheim liegt, ist eine Außenbereichssatzung erlassen (s. Tab. 18).

### Entwicklungsabsichten im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

#### 6.3.2.11 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Eching

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Deutenhausen, Eching und Dietersheim (vgl. Karte C.3). Für Eching und Dietersheim sind Bebauungspläne aufgestellt (s. Tab. 19). Deutenhausen ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching als Dorfgebiet dargestellt.

Tab. 19: *Gemeinde Eching - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)*

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Eching	B-Plan für das Gebiet „Flur Nr. 678 zwischen Oberer Hauptstraße und Feldstraße“ 1. Änd. 13.01.1994	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	B-Pan Nr. 30 „Lohhoferstraße“ 03.08.1978, 1. Änd. vom 11.03.1998	reines Wohngebiet	400 m	
	B-Plan Nr. 25 „südwestliche Heidestr.“ 24.01.1997, 3. Änd. vom 14.07.1999	allgemeines Wohngebiet	400 m	
Dietersheim	B-Plan Nr. 56 „Gewerbegebiet Dietersheim Süd-West“ 22.07.2003, 1. Änd. vom 14.09.2010	Gewerbegebiet	200 m	Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind zulässig.
	B-Plan Nr. 56 „Gewerbegebiet Dietersheim Süd-West“ 22.07.2003, 1. Änd. vom 14.09.2010	Gewerbegebiet	200 m	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber sind zulässig.
	B-Plan Nr. 36 „Dietersheim südwestl. der B11“ 14.09.1999	Mischgebiet	400 m	

Zur Wohnbebauung im Außenbereich zählen das Gut Neuhof und Hollern (s.u.). Zudem gehören einige Hofanlagen im Umfeld von Deutenhausen, Eching und Dietersheim zum Außenbereich.

#### Einzelfallbetrachtung Hollern

Für Gut Hollern wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Es liegen keine Bebauungspläne oder Sat-

zungen für das Gut Hollern vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching sind keine Wohnbauflächen für das Gut Hollern dargestellt. Der Gutshof umfasst eine Reihe von Wirtschaftsgebäuden, Reitställen und Außenreitanlagen, zwischen den Wirtschaftsgebäuden sind insgesamt 14 Wohngebäude errichtet, es gibt nur zwei Hausnummern: 1a - 1f und 2a - 2f. Trotz der zahlreichen Wohngebäude hat das Gut Hollern nicht den Charakter einer Ortschaft und wird deshalb dem Außenbereich zugeordnet.

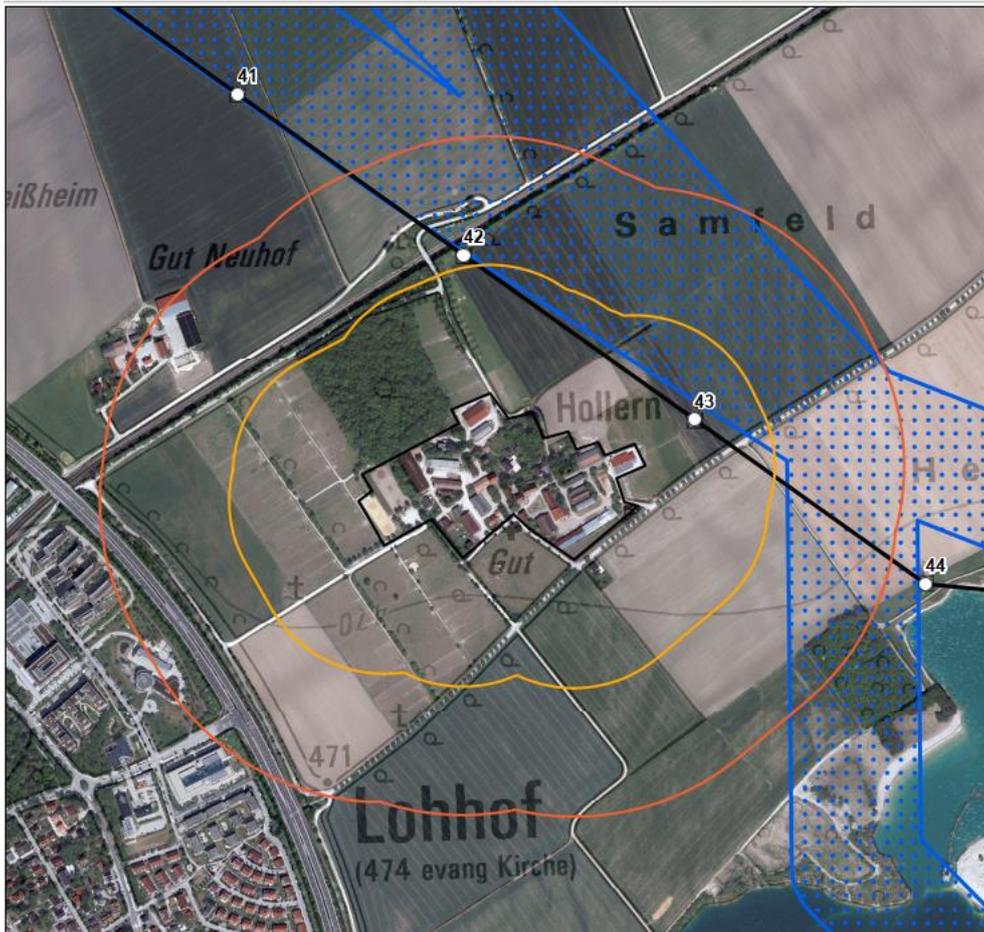


Abb. 7: Gut Hollern (zu Eching)

○ 200 m Puffer ○ 400 m Puffer

### Entwicklungsabsichten im Umfeld des Planungskorridors

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eching ist am südwestlichen Ortsrand südlich der Hollener Straße ein geplantes Wohngebiet (allgemeines Wohngebiet) dargestellt, ein Bebauungsplan ist noch nicht aufgestellt. Im Süden von Dietersheim ist eine großräumige Entwicklung von Wohngebieten (allgemeines Wohngebiet) vorgesehen, zudem sind im Süden von Dietersheim weitere Gewerbeflächen geplant<sup>12</sup>. Auch für diese Planungen liegen keine Bebauungspläne vor.

<sup>12</sup> Digitaler Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Eching, vom 15.07.1986 (redaktionelle Überarbeitung)

### 6.3.2.12 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Neufahrn bei Freising

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich nur ein Tierheim auf dem Gemeindegebiet von Neufahrn bei Freising. Es wird davon ausgegangen, dass dort keine Wohnnutzung stattfindet. Vom Trassenkorridor ist das Gemeindegebiet nicht berührt.

### 6.3.2.13 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Stadt Garching b. München

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind insbesondere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Forschungscampus Garching angesiedelt. Wohngebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. An Nutzungen im Sinne der Grundsätze Nr. 6.1.2 LEP (2020) sind drei Kindergärten und ein Studentenwohnheim innerhalb des Forschungscampus vorhanden<sup>13</sup>. Für Kindergärten gilt gemäß LEP Nr. 6.1.2 b) der 400 m Abstandswert. Das Studentenwohnheim wird wie ein Wohngebäude behandelt. Es liegt zwar kein Bebauungsplan vor, dennoch handelt es sich bei dem Forschungsgelände um ein überplantes Gebiet, deshalb wird für das Studentenwohnheim ebenfalls ein 400 m Abstandswert angesetzt.

### 6.3.2.14 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Ismaning

In der Gemeinde Ismaning befindet sich ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes. Es handelt sich dabei um einzelne Hofstellen und das Gut Petershof.

### 6.3.2.15 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Halbergermoos

In der Gemeinde Halbergermoor befinden sich nur wenige Hofstellen, u.a. der Zwillingshof (Wohnbebauung im Außenbereich) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Für das Erholungsgebiet Halbergermoos liegt ein Bebauungsplan vor: Bebauungsplan Nr. 49, Sondergebiet Erlebnisbauernhof vom 14.01.1993. Aufgrund der Art der zulässigen Nutzung wird der Erlebnisbauernhof dem Außenbereich zugeordnet.

### 6.3.2.16 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Moosinning

Das Gemeindegebiet von Moosinning ist innerhalb des Untersuchungsgebietes relativ stark zersiedelt. Das gilt vor allem für das Umfeld von Eichenried, der einzigen Ortschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes (vgl. Karte C.3). Eine gewisse Sonderrolle nimmt die Siedlung Zengermoos ein, die in den Achtzigerjahren entstand, um landwirtschaftliche Betriebe anzusiedeln, die für den Bau des Flugplatzes ihre Betriebe aufgeben mussten. Weil für Zengermoos ein Bebauungsplan aufgestellt ist, der Wohnbebauung zulässt, wird der Siedlung ein 400 m Abstandswert gemäß LEP Bayern (2020) zugeordnet. Für Teilbereiche von Eichenried liegen Bebauungspläne vor. Die übrigen Bereiche nördlich und südlich der Münchener Straße und am Vierergraben entsprechen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34 BauGB. Aufgrund der Vielzahl an Wohngebäuden und des bestehenden Bebauungszusammenhanges wird die Siedlung an der Waldstraße als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB eingestuft.

Tab. 20: Gemeinde Moosinning - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Zengermoos	B-Plan Nr. 14a „Zengermoos“ vom 01.03.2005	Sondergebiet LGW	400 m	Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude, nicht störendes Gewerbe und sonstiges Wohnen.

<sup>13</sup> schriftl. Mitteilung Frau Orłowski, TU München, email vom 18.03.2020.

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Eichenried	B-Plan Nr. 42, Birkenstraße Nord vom 15.02.2011, 1. Änd. vom 08.11.2016	allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet	400 m	
	Außenbereichssatzung Ei- chenried, Birkenstraße Süd, 30.05.2017		200 m	

Zur Wohnbebauung im Außenbereich zählen einzelne Hofstellen und Wohngebäude, die nicht in einem Bebauungszusammenhang stehen. Derartige Siedlungsstrukturen sind insbesondere im Umfeld von Eichenried vorhanden. Die Ansiedlung Moosinniger Mooshäuseln wird ebenfalls dem Außenbereich zugeordnet. Für Wohnbebauung an der Birkenstraße Süd liegt eine Außenbereichssatzung vor (s. Tab. 20).

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Moosinning im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Dezember 2020) keine Planungsabsichten gemäß in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne, die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosinning (F-Plan Moosinning 2013) ist im südlichen Zipfel von Eichenried eine Wohnbaufläche dargestellt. Überplant ist dieser Bereich mit einer Außenbereichssatzung (Eichenried Birkenstraße Süd, s. Tab. 20), die zusätzliche Wohnbebauung in den Baulücken des abgegrenzten Gebietes zulässt.

#### 6.3.2.17 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Finsing

Das Gemeindegebiet von Finsing ist innerhalb des Untersuchungsgebietes relativ stark zersiedelt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die Ortschaften Eicherloh, Neufinsing und Finsing (vgl. Karte C.3). Die Ortslagen von Eicherloh, Neufinsing und Finsing sind mehr als 400 m vom Trassenkorridor entfernt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Finsing sind Wohnbauflächen in Eicherloh als allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet dargestellt, Wohnbauflächen in Neufinsing als allgemeines und reines Wohngebiet und Wohnbauflächen in Finsing als Dorfgebiet.

Tab. 21: Gemeinde Finsing - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand  $\leq 400$  m zum äußeren Korridorrand)

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Eicherloh	neues Baugebiet Eicherloh, Finsinger Straße, 28.08.2019 (Entwurf)	k.A.	400 m	außerhalb 400 m zum Korridorrand
Finsing	B-Plan „Gewerbegebiet Lüsswiesen I“ 2. Änd., 10.02.2006	Gewerbegebiet	200 m	Wohnungen sind aus- nahmsweise zulässig
	B-Plan „Gewerbepark Lüsswiesen Teil II“ 13.12.2010	Gewerbegebiet	200 m	Wohnungen sind aus- nahmsweise zulässig

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
	B-Plan Nr. 25 „Wiesenweg“ Entwurf 22.07.2019	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Der Bereich Brennermühle, Hinteres Finsingermoos nördlich von Eicherloh ist relativ stark zersiedelt, Einzelne Wohngebäude und Hofstellen befinden sich beidseits der Brennermühlstraße, Ismaningerstraße und Hintere Moosstraße. Aufgrund des fehlenden Bebauungszusammenhanges werden die Siedlungsflächen als Außenbereich eingestuft. Zudem befinden sich zahlreiche Einzelhofanlagen im Außenbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes.

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Finsing im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors (Entfernung < 400 m) bestehen keine Planungsabsichten mit Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Für Eicherloh und für Neufinsing liegen Entwicklungsabsichten gemäß Flächennutzungsplan für ein Wohngebiet vor. Beide Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 400 m zum Trassenkorridor.

### 6.3.2.18 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Neuching

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich der südliche Teil der Ortschaft Oberneuching. Der Ortsteil ist mehr als 400 m vom Trassenkorridor entfernt.

Tab. 22: *Gemeinde Neuching - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand ≤400 m zum äußeren Korridorrand)*

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Neuching	B-Plan „Gewerbegebiet Lüßwiesen – Neuching“, 26.04.2016	Gewerbegebiet	200 m	zur Zulässigkeit von Wohnnutzung enthält der B-Plan keine An- gaben.

Für das Gewerbegebiet Lüßwiesen liegt ein Bebauungsplan vor, der Wohnbebauung nicht explizit ausschließt (s. Tab. 22). Insofern ist davon auszugehen, dass Wohnnutzung zulässig ist und dementsprechend sind die LEP-Abstandswerte von 200 m zu beachten.

Wohnbebauung im Außenbereich befindet sich an zahlreichen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Zerstreut liegende Wohngebäude und Hofstellen befinden sich im Bereich Lüß entlang der Staatsstraße 2082. Der Weiler Holzhausen wird dem Außenbereich zugerechnet. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist festgestellt worden, dass Lausbach und Harlachen nicht dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen sind.

### Einzelfallbetrachtung Lausbach

Für den Ortsteil Lausbach wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Für Lausbach liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuching sind keine Wohnbauflächen für Lausbach dargestellt. Lausbach besteht aus drei Hofanlagen, drei weitere Wohnge-

bäude sind im Zusammenhang um die Hofanlagen errichtet, Insofern hat Lausbach den Charakter eines Weilers und wird deshalb dem Außenbereich zugeordnet.

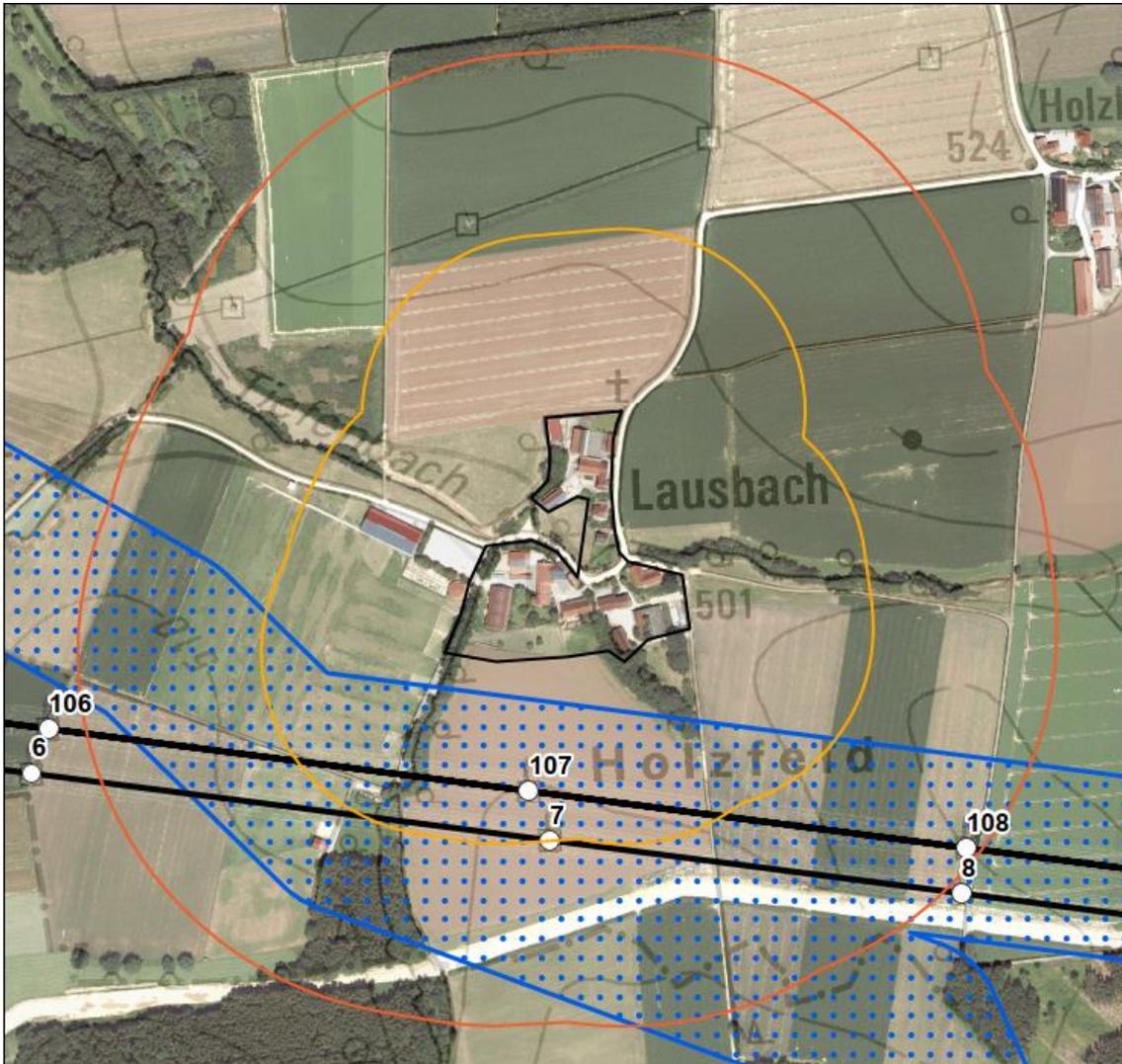


Abb. 8: Weiler Lausbach (zu Neuching)

○ 200 m Puffer    ○ 400 m Puffer

### Einzelfallbetrachtung Harlachen

Für den Harlachen wird eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt, weil es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 1 BauGB handeln könnte. Für Harlachen liegen keine Bebauungspläne oder Satzungen vor. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuching sind keine Wohnbauflächen für Harlachen dargestellt. Harlachen besteht aus vier Hofanlagen. Auf dem Grundstück von drei Hofanlagen ist jeweils ein zusätzliches Wohngebäude errichtet. Insofern hat Harlachen den Charakter eines Weilers und wird deshalb dem Außenbereich zugeordnet.



Abb. 9: Weiler Harlachen (zu Neuching)

○ 200 m Puffer ○ 400 m Puffer

### Entwicklungsabsichten der Gemeinde Neuching im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen keine Entwicklungsabsichten der Gemeinde Neuching.

#### 6.3.2.19 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Wörth

Das Gemeindegebiet von Wörth innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nahezu siedlungsfrei. Es befinden sich nur vier Hofstellen (Seidl, Kalteis, Keltenschanze) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Der westlichste Zipfel der Ortschaft Wifling ragt in das Untersuchungsgebiet (s. Karte C.3). Vom Trassenkorridor ist das Gemeindegebiet nicht berührt.

#### 6.3.2.20 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Pliening

In der Gemeinde Pliening befindet sich ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des Untersuchungsgebietes, und zwar der Weiler Hartl und eine Einzelhofanlage. Vom Trassenkorridor ist das Gemeindegebiet nicht berührt.

### 6.3.2.21 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Markt Schwaben

Der Ort Markt Schwaben befindet sich südlich des Umspannwerks Ottenhofen. Für Markt Schwaben sind zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt. Der nordwestlichste Zipfel von Markt Schwaben wird dem Innenbereich zugerechnet, es liegt eine Abrundungssatzung vor<sup>14</sup>. Markt Schwaben liegt zwar noch innerhalb des Untersuchungsgebietes, ist aber nicht von der Planung berührt.

Alle weiteren Siedlungsflächen werden dem Außenbereich zugerechnet, so die Hofanlagen Weiler Hechtl, Kreitmayer, Staudham, Haus, Sägmühle, Paulimühle und Hanslmühle (vgl. Karte C.3). Für Wohnbauflächen an der Isener Straße westlich Paulimühle liegt eine Außenbereichssatzung vor<sup>15</sup>.

### Entwicklungsabsichten im Umfeld des Planungskorridors

Im Umfeld des Planungskorridors bestehen derzeit (Stand Juni 2020) keine Planungsabsichten (Aussagen in Flächennutzungsplänen, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne), die eine Wohnbebauung bzw. andere schützenswerte Nutzungen beinhalten.

### 6.3.2.22 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Gemeinde Ottenhofen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich die Gemeinde Ottenhofen. Für Ottenhofen sind mehrere Bebauungspläne aufgestellt, die Bebauungspläne im Umfeld des Trassenkorridors sind in Tab. 23 aufgeführt. Flächen mit Wohnbebauung sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenhofen als Dorfgebiet, reines Wohngebiet und allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Tab. 23: *Gemeinde Ottenhofen - Bebauungspläne und Satzungen für Siedlungsflächen im Umfeld des Trassenkorridors (Abstand ≤400 m zum äußeren Korridorrand)*

Ortsteil	B-Plan/Satzung/ Flächennutzungsplan	Art der Bebauung	zugeordneter Regelabstand LEP	Bemerkung
Ottenhofen	B-Plan Ottenhofen „nördlich der Waldstraße“, 1. Änd. vom 17. Nov. 2000, 4. Änd. 22.07.2003, 5. Änd. 27.03.2014.	allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet	400 m	
	Bebauungsplan Herdweg – südlich der Isener Straße vom 02.07.2019 (Vorentwurf)	allgemeines Wohngebiet	400 m	
	Bebauungsplan Herdweg – nördlich der Isener Straße vom 02.07.2019 (Vorentwurf)	allgemeines Wohngebiet	400 m	

Wohnbebauung im Außenbereich befindet sich an zahlreichen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Nördlich und westlich von Ottenhofen liegen die Weiler/Hofstellen Stocker, Neruhauser, Loher, Waldhof, Steiler, Lieberharting und Grashausen. Der Ortsteil Herdweg ist deutlich zersiedelt, für manche Teile des Ortsteils liegt ein Bebauungsplan vor, der die Siedlungsbereiche als allgemeines Wohngebiet ausweist.

<sup>14</sup> Markt Markt Schwaben, Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung, Plandatum 12.06.2012.

<sup>15</sup> Markt Markt Schwaben, Außenbereichssatzung „Isener Straße“, Stand 10.11.2015.

## Entwicklungsabsichten im Umfeld des Planungskorridors

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenhofen<sup>16</sup> sieht am südlichen Ortsrand und im zentralen Bereich von Ottenhofen Wohnbebauung (allgemeines Wohngebiet) vor.

### 6.3.2.23 Bestandsaufnahme Siedlungsstruktur Forstinning

In der Gemeinde Forstinning befindet sich nur eine Hofstelle innerhalb des Untersuchungsgebietes. Vom Trassenkorridor ist das Gemeindegebiet nicht berührt

### 6.3.3 Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität

Im Zuge der Auswirkungsprognose wird für jede Gemeinde getrennt dargestellt, in welchem Ausmaß eine Unterschreitung der LEP-Abstandswerte gegeben ist. Die Trassenkorridorabschnitte werden zudem anhand von verschiedenen Kriterien zur Wohnumfeldqualität beschrieben (s. Kap. 0). Damit ist für jede Gemeinde eindeutig dargestellt, inwieweit die Wohnumfeldqualität durch den Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen erheblich beeinträchtigt wird. Einen Überblick über die Lage der Trassenkorridorabschnitte bietet die Karte C.1. In der Karte C.3 „Wohnumfeldschutz“ sind Gegebenheiten, die für die Beurteilung des Wohnumfeldschutzes relevant sind, dargestellt.

Erläuterungen zu den Angaben in den Tabellen:

- In Spalte 1 wird angegeben, zu welcher Gemeinde die betrachteten Wohngebäude bzw. Siedlungsflächen gehören.
- Spalte 2 enthält Namensangaben von Einzelhofanlagen, Weilern oder Ortschaften, sofern keine Namensangaben vorliegen, wird die Lage beschrieben.
- Spalte 3 enthält Angaben zur Art der Bebauung differenziert nach A = Außenbereich, I = Innenbereich, G = Gewerbegebiet
- Spalte 4 enthält für den Außenbereich Angaben zur Anzahl der Wohngebäude mit Abstandsunterschreitung. Einzelne Wohngebäude werden nur für den Außenbereich ermittelt.
- in Spalte 5 ist für die Innenbereiche die Größe der Siedlungsfläche in Hektar (ha) angegeben, die einen Abstand von weniger als 400 m zum Trassenkorridor aufweist. Diese Herangehensweise wurde auf der Maßstabsebene im Raumordnungsverfahren gewählt, weil im Innenbereich nicht auf einzelne Wohngebäude abgestellt werden kann. Außerdem sind innerhalb der berührten Siedlungsflächen in der Regel Einzelhäuser und keine Geschossbauweise oder Reihenhäuser vorhanden. Insofern liegen vergleichbare Verhältnisse vor. Je größer die Siedlungsfläche mit einem Abstand unter 400 m zum Trassenkorridor ist, desto höher ist auch die Anzahl an Wohngebäuden mit Abstandsunterschreitung.
- Spalte 6 enthält die Zuordnung zur Abstandsklasse: innerhalb des Korridors, 0 - 50 m, >50 - 150 m, >150 – 200 m. (Bei „innerhalb des Korridors“ werden Spielräume innerhalb des Korridors geprüft). Die Angaben zu den Abstandsklassen beziehen sich auf die visuelle Wirkung der Freileitung. Bezugspunkt ist der nächstgelegene Rand des Trassenkorridors, damit stellen die Angaben eine Worstcase-Betrachtung dar. Für den Außenbereich ist der Bezugspunkt das Wohngebäude, für den Innenbereich der Siedlungsrand. In der Karte C.3 „Wohnumfeld und Erholung“ sind die Trassenkorridore und die Siedlungsflächen dargestellt.

---

<sup>16</sup> Flächennutzungsplan Ottenhofen, 07.03.1997.

- Spalte 7 enthält Angaben zur Möglichkeit einer Abstandseinhaltung im Rahmen der Detailplanung. Ein „ja“ bedeutet, dass der Korridor Spielräume ermöglicht, sofern die Trassenachse nicht auf den Rand des Trassenkorridors gelegt wird. Steht dort ein nein mit \*, so bedeutet das \*, dass die Einhaltung der LEP-Abstandswerte zwar möglich wäre, dies aber zur Annäherung an Wohngebäude auf der gegenüberliegenden Seite führen würde.
- Spalte 8 enthält Angaben zu möglichen Sichtabschirmungen Ein „ja“ bedeutet, dass die Sicht vom Wohngebäude auf die geplante Trasse (zum Teil) abgeschirmt ist, indem sich z.B. zwischen Trassenkorridor und Wohngebäude ein Waldstück oder Wirtschaftsgebäude / Stallanlagen befinden (zur Bedeutung des Sichtschutzes siehe Kap. 0). Angegeben ist die Anzahl der Wohngebäude im Außenbereich, für die ein Sichtschutz besteht. Auch ein eingegrünter Ortsrand kann zum Sichtschutz beitragen.
- Spalte 9 enthält Angaben zur Vorbelastung. Als Vorbelastung gelten andere Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene sowie andere Infrastrukturen, die das Landschaftsbild in dem Ausmaß einer Freileitung erheblich beeinträchtigen. Die Bestandsleitung wird auch als Vorbelastung aufgefasst, auch wenn sie zurückgebaut wird, da es bereits eine Vorprägung der Landschaft gibt.
- Spalte 10 enthält Angaben zur Zugänglichkeit des Wohnumfeldes. Hierbei geht es vor allem um Wegebeziehungen, die für die Nutzung des Wohnumfeldes für Spaziergänge, Wanderungen und Ähnliches von Bedeutung sind.
- In Spalte 11 wird angegeben, ob das Wohnumfeld durch den Ersatzneubau erheblich beeinträchtigt wird. Maßstab hierfür sind die zuvor angewandten Kriterien.

### 6.3.3.1 Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Schwabhausen

Tab. 24: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Schwabhausen

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Minimale Entfernung, Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte mäßig	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schwabhausen	Stetten	I		9,77 ha	ca. 110 m	nein	nein	ja	ja	nein
	östl. Stetten	I		0,48 ha	ca. 320 m	ja	nein	ja	ja	nein
	Rumeltshausen	I		0,19 ha	ca. 360 m	ja	nein	ja	ja	nein
				<b>11,43 ha</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

keine Ortsrandgestaltung mit Gehölzpflanzungen für Stetten und Rumeltshausen in Richtung Trassenkorridor vorhanden.

Sichtschutz: Von Stetten und Rumeltshausen aus ist freie Sicht in die Landschaft und auf die Leitung gegeben.

vorhandene Vorbelastungen: bestehende 380/220-kV-Leitung

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung: Ersatzneubau, geplante Leitung rückt von der Wohnbebauung ab.

In der Gemeinde Schwabhausen ist ausschließlich Wohnbebauung im Innenbereich berührt. Wohnumfeldnahe Aktivitäten in Form ortsnaher Spazierwege erstrecken sich in die südliche Feldmark in den Bereich der Freileitungstrasse. Der geplante Ersatzneubau ist südlich der Bestandsleitung vorgesehen, dadurch werden die Abstände Wohnbebauung / Freileitungstrasse im Vergleich zur Bestandsleitung vergrößert, für den östlichen Teil von Stetten und Rumeltshausen ist eine Abstandsvergrößerung auf 400 m möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ist nicht gegeben.

### 6.3.3.2 Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Kreisstadt Dachau

Tab. 25: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Kreisstadt Dachau

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Minimale Entfernung, Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte mäßig	abgeschildert	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erheb. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Große Kreisstadt Dachau	Viehhausen	A	3		>50 – 150 m (2) >150 m – 200 m (1)	ja	ja	ja	ja	nein
			3							

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich) nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen: landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors: nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung: Außenbereich, nicht relevant

Sichtschutz: bei 3 Wohngebäuden im Außenbereich ist ein partieller Sichtschutz durch Wirtschaftsgebäude gegeben.

vorhandene Vorbelastungen: bestehende 380/220-kV-Leitung

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung: Ersatzneubau, geplante Leitung rückt von der Wohnbebauung ab.

In der Kreisstadt Dachau ist nur der Weiler Viehausen mit seinen drei Wohngebäuden berührt (Außenbereich). Bei allen Wohngebäuden ist ein (partieller) Sichtschutz durch die abschirmende Wirkung von Wirtschaftsgebäuden gegeben. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt. Die Ersatzneubautrasse rückt gegenüber der Bestandsleitung von der Wohnbebauung ab. Die LEP-Abstandswerte werden nur geringfügig unterschritten, unter Umständen können sogar Abstände von 200 m zu den Wohngebäuden realisiert werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht nicht.

### 6.3.3.3 Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Röhrmoos

Tab. 26: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der der Gemeinde Röhrmoos

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Minimale Entfernung, Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erheb. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Röhrmoos	Arzbach	I		1,7 ha	ca. 250 m	nein	zum Teil	ja	nein	nein
	Südöstl. Teil Röhrmoos	I		2,1 ha	ca. 170 m	nein	zum Teil	ja	ja	ja
	südl. Ziegelberg	A	1		>150 m – 200 m	ja	zum Teil	ja	nein	nein
			<b>1</b>	<b>3,8 ha</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

Ortsrandgestaltung nicht gegeben

Sichtschutz:

partieller Sichtschutz vorhanden

vorhandene Vorbelastungen:

bestehende 380/220-kV-Leitung

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Ersatzneubau, bei Arzbach und Zieglberg rückt geplante Leitung von der Wohnbebauung ab.

In der Gemeinde Röhrmoos ist überwiegend Wohnbebauung im Innenbereich berührt. Im Hinblick auf den nördlichen Ortsrand von Arzbach rückt die Ersatzneubaustrasse gegenüber der Bestandsleitung von der Wohnbebauung ab. Zudem ist ein partieller Sichtschutz vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht deshalb nicht. Im Bereich des südöstlichen Zipfel der Gemeinde Röhrmoos wird der LEP-Abstandswert für den Innenbereich deutlich unterschritten, es besteht zwar eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung, dennoch rückt die geplante Leitung näher an den Ortsrand heran. Zudem haben die Wegebeziehungen in südliche Richtung in die Feldmark und zum Unteren Weillbacher Holz eine Bedeutung für die ortsnahe Erholung. Deshalb wird die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität als gegeben beurteilt.

Für das Wohngebäude im Außenbereich von Zieglberg ist eine Einhaltung der LEP-Abstandswerte von 200 m möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht nicht.

### 6.3.3.4 Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus, Gemeinde Hebertshausen

Tab. 27: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der der Gemeinde Hebertshausen

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte mäßig	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Hebertshausen	Lotzbach	I		6,55 ha	ca. 30 m	nein	ja	ja	nein	ja
Hebertshausen	Kaltmühle	A	1		>150 m – 200 m	ja	nein	nein	nein	nein
				<b>6,55 ha</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

für den nördlichen Ortsrand von Lotzbach gegeben

Sichtschutz:

partieller Sichtschutz für die Ortsrandlagen von Lotzbach gegeben

vorhandene Vorbelastungen:

bestehende 380/220-kV-Leitung.

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Ersatzneubau, zum Teil Annäherung, zum Teil Verbesserung

In der Gemeinde Hebertshausen ist überwiegend Wohnbebauung im Innenbereich berührt. Der Trassenkorridor verläuft sehr nahe am nördlichen Ortsrand von Lotzbach vorbei. Die Ersatzneubaustrasse rückt gegenüber der Bestandsleitung von der Wohnbebauung zum Teil ab, zudem nähert sie sich auch weiter an. Der minimale Abstand des Ortsrandes zum äußeren Korridorrand beträgt 30 m. Stellt man auf die Wohngebäude in Lotzbach ab, so ergibt sich ein differenzierteres Bild: Die beiden nächstgelegenen Wohngebäude zum Trassenkorridor sind durch Gehölze und Wirtschaftsgebäude gegenüber der Trasse abgeschirmt, sie sind etwas zurückversetzt, der minimale Abstand der Wohngebäude liegt bei ca. 100 m bzw. 140 m. Auch wenn eine Vorbelastung durch die Bestandstrasse besteht, ist die Abstandsunterschreitung doch deutlich. Deshalb wird die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität als gegeben beurteilt.

Für das Wohngebäude im Außenbereich (Kaltmühle) ist eine Einhaltung der LEP-Abstandswerte von 200 m möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität besteht nicht.

### 6.3.3.5 Trassenkorridorvariante Haimhausen Nord, Gemeinde Haimhausen / Eching

Tab. 28: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in den Gemeinden Haimhausen und Eching für die Trassenkorridorvariante Haimhausen Nord

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	Abgeschildert	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Haimhausen	Ottershausen	I		0,98 ha	ca. 340 m	ja	nein	nein	nein	nein
	Südl. Ottershausen	A	1		>150 m – 200 m	ja	ja	nein	nein	nein
	Südöstl. Ottershausen	A	1		> 50 m – 150 m	nein	nein	nein	ja	ja
	Westl. Inhausen (am Unterer Heuweg und Culmweg)	A	3		> 50 m – 150 m (2) >150 m – 200 m (1)	ja	ja (3)	nein	ja	nein
	Inhausen	A	3		> 50 m – 150 m	ja	nein	nein	ja	nein
	Haimhausen	I		0,61 ha	ca. 330 m	ja	nein	nein	ja	nein
Eching	Nördl. Maisteig	A	1		0– 50 m	nein	nein	ja	ja	ja
	Deutenhausen	I		0,38 ha	ca. 340 m	ja	nein	ja	ja	nein
			<b>9</b>	<b>1,97 ha</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld der Siedlungsflächen:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

in Teilen vorhanden

Sichtschutz:

Für 4 von 9 Wohngebäuden im Außenbereich besteht ein (partieller) Sichtschutz, für den Innenbereich ist ein freier Blick auf die Leitung gegeben.

vorhandene Vorbelastungen:

Im Bereich Deutenhausen und Maissteig besteht eine Vorbelastung durch zwei 110-kV-Leitungen.

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Neubelastung

Im Abschnitt Haimhausen Nord ist Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich berührt. Ca. 1,97 ha der Siedlungsfläche der Ortsteile Ottershausen, Haimhausen und Deutenhausen liegen innerhalb eines 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Werden die Spielräume innerhalb des Trassenkorridors ausgenutzt, so kann für alle Ortschaften der LEP-Regelabstand von 400 m eingehalten werden. Dies gilt auch für die 9 Wohngebäude im Außenbereich. Nur bei zwei Wohngebäuden ist die Einhaltung der LEP-Abstandswerte nicht möglich. Für diese beiden Wohngebäude besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität.

Die Abschnittsvariante Haimhausen Nord ist entwickelt worden, um die Wohnbebauung im Bereich Inhausermoos zu entlasten. Es muss daher zusätzlich die Anbindung der 110-kV-Leitung an das UW Unterschleißheim betrachtet werden. Bei der Abschnittsvariante Haimhausen Nord würde zwar die 380-kV- und die 220-kV-Ebene im Bereich Inhausermoos mit Rückbau der oberen Traversen entfallen, es bliebe aber das Gestänge mit den 110-kV-Traversen. Der Bereich Inhausermoos würde also nicht vollständig entlastet werden. Die eingeschränkte Entlastungswirkung für Inhausermoos ginge also zulasten einer Neubelastung für Haimhausen und Deutenhausen.

### 6.3.3.6 Trassenkorridorvariante Haimhausen Süd, Gemeinde Haimhausen, Eching

Tab. 29: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Haimhausen für den Trassenkorridorvariante Haimhausen Süd

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Haimhausen	Westl. Inhausen (Culmweg)	A	3		>150 m – 200 m	ja	zum Teil	ja	nein	nein
	Inhausermoos (Birkenweg)	I		3,09 ha	ca. 200 m	nein	nein	ja	ja	nein
	Inhausermoos (Moosweg)	A	2		> 150 m – 200 m	ja	nein	ja	nein	nein
	Inhausermoos (Kanalweg)	A	8		> 50 m – 150 m (6) > 150 m – 200 m (2)	nein (2) ja (6)	zum Teil	ja	nein	nein
	Nordöstl. Inhausermoos an der B13	A	2		> 0 – 50 m	nein	nein	ja	nein	ja
	Südl. Maisteig	A	2		> 50 m – 150 m	ja	ja	ja	nein	nein
			17	3,09 ha						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünflächen, Wald

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht gegeben

Sichtschutz:

Sichtschutz bei 2 von 17 Wohngebäuden gegeben

vorhandene Vorbelastungen:

Bestandstrasse im Bereich des Ortsteils Inhausermoos, weitere Hochspannungsleitungen des Bayernwerks, Bahnstromleitung

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Ersatzneubau, deutliches Abrücken von der Wohnbebauung

Im Abschnitt Haimhausen Süd ist sowohl Wohnbebauung im Innenbereich als auch Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Im Ortsteil Inhausermoos liegen ca. 3,09 ha an Siedlungsflächen des Innenbe-

reichs im 400 m Korridor um den Teilabschnitt. Eine Einhaltung der LEP-Abstandswerte von 400 m ist nicht möglich. Dennoch wird das Wohnumfeld nicht erheblich beeinträchtigt. Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist, dass bereits eine deutliche Vorbelastung im Bereich Inhausermoos durch andere Freileitungen besteht und der Ersatzneubau eine Verbesserung der Bestandsituation darstellt, weil die Trasse für den Ersatzneubau von den Siedlungsflächen (Innen- und Außenbereich) abrückt.

Bei 17 Wohngebäuden im Außenbereich wird der LEP-Regelabstand unterschritten. Nutzt man die Korridorbreite optimal aus, so verbleiben 4 Wohngebäude mit Abstandsunterschreitung. Davon ist bei zwei Wohngebäude nordöstlich Inhausermoos die Abstandsunterschreitung so deutlich, dass trotz erheblicher Vorbelastung die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität als gegeben beurteilt wird.

Betrachtet man zusätzlich die Anbindung der 110-kV-Leitung des Bayernwerks, so gilt für die Abschnittsvariante Haimhausen Süd, dass die 110-kV-Leitung wie bisher mit auf dem Gestänge geführt wird. Die Bestandsleitung kann also vollständig zurückgebaut werden. Im Gegensatz dazu ergäbe sich bei der Abschnittsvariante Haimhausen Süd nur ein Teilrückbau.

### 6.3.3.7 Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Eching

Tab. 30: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Eching

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschildert	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Eching	Hollem	A	1		> 150 m – 200 m	ja	nein	ja	nein	nein
Eching	Südl. Dietersheim	A	2		>50-150 m	nein	nein	nein	ja	ja
Eching	Dietersheim	I		0,64 ha	ca. 290 m	ja	nein	ja	ja	nein
			3	0,64 ha						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Erholungsgebiete Hollerner See und Echinger See

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld der Siedlungsflächen:

Schule am südlichen Ortsrand von Eching

Ortsrandgestaltung:

zum Teil vorhanden

Sichtschutz:

nicht vorhanden

vorhandene Vorbelastungen:

Bestandsleitung

Verbesserung der Bestandsituation / Neubelastung:

Ersatzneubau, deutliche Verbesserung für Dietersheim durch Abrücken von der Bestandsleitung in südliche Richtung

In der Gemeinde Eching ist Wohnbebauung im Außenbereich und im Innenbereich berührt. Von dem Ortsteil Dietersheim liegen ca. 0,64 ha an Siedlungsfläche innerhalb des 400 m Korridors um den Teilabschnitt. Die Freileitung kann so im Trassenkorridor untergebracht werden, dass der Abstand zwischen

Siedlungsrand (auch unter Berücksichtigung geplanter Wohnbebauung laut Flächennutzungsplan) und Leitungssachse mehr als 400 m beträgt. Der Ersatzneubau stellt gegenüber der Bestandsleitung eine deutliche Verbesserung der Wohnumfeldsituation dar. Der Wohnumfeldschutz für Dietersheim ist also gewährleistet.

Im Außenbereich werden bei 3 Wohngebäuden die LEP-Abstandswerte unterschritten. Für das Gut Hollern ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte eingehalten werden können. Für die beiden Wohngebäude südlich Dietersheim wird der LEP-Abstandswert deutlich unterschritten. Ein (partieller) Sichtschutz ist bei keinem der beiden Wohngebäude vorhanden. Wegen der deutlichen Abstandunterschreitung und des fehlenden Sichtschutzes ist das Wohnumfeld für diese beiden Wohngebäude erheblich beeinträchtigt.

### 6.3.3.8 Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Ismaning

Tab. 31: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Ismaning

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstands--klasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erheb. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ismaning	Gleitner	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
			1	0						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht relevant

Sichtschutz:

Es ist ein partieller Sichtschutz durch Wirtschaftsgebäude gegeben

vorhandene Vorbelastungen:

keine

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Neubelastung

In der Gemeinde Ismaning Süd ist nur ein Wohngebäude im Außenbereich der Hofanlage Gleitner berührt. Es ist eine Trassenführung möglich, bei der der Abstand der Trassenachse auf mehr als 200 m vergrößert werden kann, darüber hinaus ist ein (partieller) Sichtschutz gegeben. Der Wohnumfeldschutz ist gewährleistet.

### 6.3.3.9 Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Moosinning

Tab. 32: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in der Gemeinde Moosinning

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschrmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Moosinning	Zengermoos	I		6,33 ha	ca. 210 m	nein	nein	ja	ja	nein
	Südwestl. Eichenried Ost, an der Münchener Straße	A	5		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Schönstraße, nördl Golfplatz	A	7		0-50 m (1) >50-150 m (6)	nein*	nein	ja	ja	ja
	Schönstraße, westl. Golfplatz	A	2		0-50 m >50-150 m (1)	nein	nein	ja	ja	ja
		A	1		>150-200 m (1)	ja	nein	ja	ja	nein
	Eichenried West	I		1,96 ha	ca. 260 m	nein*	ja	ja	nein	nein
	Eichenried, Lohweg	A	1		>50-150 m	ja	ja	ja	ja	nein
	Bennermühlstraße	A	3		>150-200 m	ja	nein	ja	nein	nein
	Eichenried	I		0,55 ha	ca. 370 m	ja	nein	nein	nein	nein
	Westl. Motocrossstrecke	A	1		>50-150 m	ja	ja	ja	ja	nein
			<b>20</b>	<b>8,84 ha</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Erholungsflächen (Golfplatz)

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht relevant

Sichtschutz:

zum Teil vorhanden

vorhandene Vorbelastungen:

Bestandstrasse

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Neuannäherung südlich Eichenried bzw. südöstlich des Golfplatzes  
Verbesserung für Zengermoos

In der Gemeinde Moosinning ist Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich (Zengermoos, Eichenried) berührt. Der Ersatzneubau lehnt sich bis Bestandsmast 73 eng an die Bestandstrasse an, der Trassenverlauf wurde aber so optimiert, dass so weit wie möglich geringe Abstände der Bestandsleitung zur Wohnbebauung vergrößert werden. Von Mast 73 weicht der Ersatzneubau von der Bestandstrasse ab.

Das führt zu einigen Neuannäherungen, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität resultiert daraus aber nicht.

Für Zengermoos werden bei optimaler Ausnutzung der Trasse die LEP-Abstandswerte nur geringfügig unterschritten, zudem verbessert sich die Situation gegenüber der Bestandstrasse. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität ist folglich nicht gegeben. Für Eichenried West verändert sich die Situation kaum. Der Siedlungsbereich ist durch ein Waldstück deutlich gegenüber der Freileitung abgeschirmt, die Wohnumfeldqualität wird nicht beeinträchtigt. Weiterhin rückt die geplante Trasse näher an die Südspitze von Eichenried Süd heran, der LEP-Regelabstand kann aber innerhalb des Trassenkorridors gewährleistet werden, deshalb ist auch hier der Wohnumfeldschutz gegeben.

Bei 20 Wohngebäuden im Außenbereich werden die LEP-Abstandswerte unterschritten. Bei elf Wohngebäuden ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte eingehalten werden können. Bei den verbleibenden neun Wohngebäuden ist die Abstandsunterschreitung so deutlich, dass trotz Trassenoptimierung die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität als erheblich beurteilt wird.

### 6.3.3.10 Trassenkorridorabschnitt Hollern – Finsing, Gemeinde Neuching und Finsing

Tab. 33: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) in den Gemeinden Neuching und Finsing

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstands-klasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Neuching	nördl. Oberneuchingermoos	A	1		>50-150 m	ja	nein	ja	nein	nein
	Nordöstl. Oberneuchingermoos	A	1		>50-150 m	ja	nein	ja	nein	nein
	Oberneuchingermoos	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	ja	nein
	Lüß	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
	Mooshartl	A	1		>150-200 m	ja	ja	ja	nein	nein
Finsing	Bügelmann	A	1		>150-200 m	ja	nein	ja	ja	nein
			<b>6</b>	<b>0</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld der Siedlungsflächen:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht relevant

Sichtschutz:

bei drei der sechs Wohngebäude ist ein partieller Sichtschutz gegeben

vorhandene Vorbelastungen:

Bestandstrasse und weitere Hochspannungsleitung zum UW Neufinsing

Verbesserung der Bestandssituation /  
Neubelastung:

Ersatzneubau, Verbesserung der Bestandssituation durch östliche bzw. nördliche Verlagerung der Freileitungstrasse, sodass die Abstandswerte eingehalten werden können.

Im Trassenkorridorabschnitt in der Gemeinde Neuching und Finsing ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei 6 Wohngebäuden im Außenbereich werden die LEP-Abstandswerte unterschritten. Bei allen Wohngebäuden ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird hier keine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität gesehen.

### 6.3.3.11 Trassenkorridorvariante St 2580

Tab. 34: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) für die Trassenkorridorvariante St 2580

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschrmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erheb. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Neuching	Lausbach	A	4		>50-150 m (2) >150-200 m (2)	nein (2) ja (2)	3 von 4	ja	ja	nein
Ottenhofen	Stocker	A	2		>50-150 m (1) >150-200 m (1)	nein (1) ja (1)	ja	ja	ja	nein
	Steiler	A	2		0-50 m (1) >50-150 m (1)	nein	zum Teil	ja	ja	ja
	Waldhof	A	1		>50-150 m	nein	zum Teil	ja	nein	ja
	Grashausen	A	3		0-50 m (1) >50-150 m (1) >150-200 m (1)	nein	ja	ja	ja	1 x ja 2 x nein
			<b>12</b>	<b>0</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht relevant

Sichtschutz:

zum Teil gegeben

vorhandene Vorbelastungen:

Doppelhöchstspannungsleitung

Verbesserung der Bestandssituation /  
Neubelastung:

Ersatzneubau, Optimierungsmöglichkeiten gering

Bei der Trassenkorridorvariante St 2580 ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt. Bei 12 Wohngebäuden im Außenbereich werden die LEP-Abstandswerte unterschritten. Bei 3 der 12 Wohngebäude ist eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte eingehalten werden können.

Das Umfeld von Lausbach und der berührten Hofanlagen ist durch die Doppelleitung vorgeprägt. An der Situation ändert sich grundsätzlich nichts, da auch zukünftig eine Doppelleitung vorgesehen ist. Daher wird bei geringer Abstandsunterschreitung der Wohnumfeldschutz als gegeben beurteilt. Nur bei deutlicher Abstandsunterschreitung (Waldhof, Steiler und zum Teil Grashausen) ist die Wohnumfeldqualität erheblich beeinträchtigt.

### 6.3.3.12 Trassenkorridorvariante Finsinger Holz

Tab. 35: Angaben zum Wohnumfeldschutz (LEP-Abstandswerte) für die Trassenkorridorvariante Finsinger Holz

Gemeinde	Lage / Name	Art der Bebauung	Anzahl der Wohngebäude	Siedlungsfläche <400 m	Abstandsklasse	Einhaltung LEP-Abstandswerte möglich	abgeschirmt	Vorbelastung	Zugänglichkeit	WoQu erhebl. beeinträchtigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Neuching	Lausbach	A	2		>150-200 m	ja	ja (1) nein (1)	ja	ja	nein
Ottenhofen	Waldhof	A	1		>50-150 m	nein*	ja	nein	nein	nein
Finsing	Unterauer	A	1		>150-200 m	ja	ja	nein	ja	nein
			<b>4</b>	<b>0</b>						

Siedlungsfläche innerhalb des Korridors (Innenbereich)

nein

Nutzungen im Umfeld der Siedlungsflächen:

überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Einrichtungen des Gemeinbedarfs im Umfeld des Trassenkorridors:

nicht vorhanden

Ortsrandgestaltung:

nicht relevant

Sichtschutz:

vorhanden

vorhandene Vorbelastungen:

Doppelhöchstspannungsleitung

Verbesserung der Bestandssituation / Neubelastung:

Verbesserung für Lausbach und Waldhof, Neuannäherung für Unterauer

Bei der Trassenkorridorvariante Finsinger Holz ist ausschließlich Wohnbebauung im Außenbereich berührt.

Innerhalb des Abschnittes werden für vier Wohngebäuden im Außenbereich die LEP-Abstandswerte unterschritten. Davon ist bei drei Wohngebäuden eine Trassenführung möglich, bei der die LEP-Abstandswerte eingehalten werden können. Aufgrund der Abschirmung und der geringen Unterschreitung der LEP-Abstandswerte ist der Wohnumfeldschutz gewährleistet.



Hinblick auf die Lage der Bestandstrasse zur Wohnbebauung beurteilt. Für den Innenbereich verbleiben 8,65 ha an Siedlungsfläche, für die Wohnumfeldqualität beeinträchtigt wird. Dies betrifft den südöstlichen Zipfel von Röhrmoos und ein Teil von Lotzbach. Im Bereich von Röhrmoos würde ein Abrücken von der Wohnbebauung stärkere Eingriffe in den Waldbestand des Unteren Weilbacher Holzes bedeuten, davon wären zum Teil Funktionswälder „Lebensraum, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Genressource“ betroffen, dem Belang Wohnumfeldschutz stehen also Belange der Forstwirtschaft und der Waldfunktionen entgegen. Bei Lotzbach wäre die Alternative die südliche Umgehung von Lotzbach. Diese ist im Rahmen des Variantenvergleichs abgeschichtet worden, weil sie für Lotzbach keine deutliche Entlastung mit sich bringt und eine Neuannäherung an Ampermoching bedeutet.

Eine Erdverkabelung kommt für den Bereich Röhrmoos und Lotzbach nicht in Betracht, weil hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen (s. Erläuterungsbericht Kap. 3.2.1.1).

Je nach Untervariante können bei einer worstcase Betrachtung bei 49 bis 65 Wohngebäuden im Außenbereich die LEP-Abstandswerte nicht eingehalten werden. Beeinträchtigt ist die Wohnumfeldqualität bei minimal 13 und maximal 17 Wohngebäuden im Außenbereich. Ein Abrücken von diesen Wohngebäuden würde eine Annäherung an Wohngebäude an anderer Stelle im Außenbereich bedeuten. Zu sensiblen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen werden die Vorgaben des LEP Bayern (2020) eingehalten.

Tab. 37: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität

Trassenkorridor	Anzahl der Wohngebäude im Außenbereich	Anzahl der Wohngebäude ohne ausreichenden Wohnumfeldschutz	Größe Siedlungsfläche <400 m [ha]	Wohnumfeldqualität Innenbereich beeinträchtigt
<b>Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus</b>				
Schwabhausen	--	--	11,43 ha	nein (Stetten, Rumeltshausen)
Dachau	3	0	--	--
Röhrmoos	1	0	3,8 ha	nein (Arzbach) 2,1 ha südöstl. Teil Röhrmoos
Hebertshausen	1	0	6,55 ha	6,55 ha Lotzbach
<b>Korridorvariante Haimhausen Nord</b>				
Haimhausen	8	1	1,59 ha	nein (Ottershausen)
Eching	1	1	0,38 ha	nein (Deutenhausen)
<b>Korridorvariante Haimhausen Süd</b>				
Haimhausen	17	2	3,09 ha	nein (Inhausermoos)
<b>Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing</b>				
Eching	3	2	0,64 ha	nein (Dietersheim)
Ismaning	1	0	--	--
Moosinning	20	9	8,84 ha	nein (Zengermoos, Eichenried)
Neuching	5	0	--	--
Finsing	1	0	--	--

Trassenkorridor	Anzahl der Wohngebäude im Außenbereich	Anzahl der Wohngebäude ohne ausreichenden Wohnumfeldschutz	Größe Siedlungsfläche <400 m [ha]	Wohnumfeldqualität Innenbereich beeinträchtigt
<b>Korridorvariante St 2580</b>				
Neuching	4	0	--	--
Ottenhofen	8	4	--	--
<b>Korridorvariante Finsinger Holz</b>				
Neuching	2	0	--	--
Ottenhofen	1	0	--	--
Finsing	1	0	--	--
<b>Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen</b>				
Ottenhofen	1	0	0,02 ha	nein (Ottenhofen)
Summe	49 - 65	13 - 17	33,35 – 34,37 ha	8,65 ha

## 6.4 Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

### 6.4.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur – Natur und Landschaft

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Natur und Landschaft die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein könnten.

Tab. 38: Ziele und Grundsätze LEP (2020) zur Freiraumstruktur

Fundstelle	Aussage
Nr. 7.1.2	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Die Zielaussage des LEP ist von dem Vorhaben nicht berührt, denn diese richtet sich an die Regionalen Planungsverbände.</i>
Nr. 7.1.3	In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Für den Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen sind Bündelungsmöglichkeiten geprüft worden. Das Bündelungsprinzip gehört zu den Trassierungsgrundsätzen von TenneT (s. Erläuterungsbericht Kap. 6.1).</i>
Nr. 7.1.3	Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Der Grundsatz ist in den Trassierungsgrundsätzen von TenneT verankert (s. Erläuterungsbericht Kap. 6.1).</i>

Fundstelle	Aussage
Nr. 7.1.4	In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Die Zielaussage des LEP ist von dem Vorhaben nicht berührt, denn diese richtet sich an die Regionalen Planungsverbände.</i>

## Regionalplan München (14)

Maßgebliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans München zum Thema „Natur und Landschaft“ sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 39: Ziele und Grundsätze Regionalplan München (14) zur Freiraumstruktur

Fundstelle	Aussage
Teil A I Nr. G 1.5	Die Freiräume sollen gesichert werden
Teil A I Nr. G 4.2	Freiflächen und ihre Funktionen sollen erhalten und geschützt werden
Teil B I Nr. 1.2 Karte 3	Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, werden als <u>landschaftliche Vorbehaltsgebiete</u> festgelegt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.
Teil B I Nr. G 1.2.1 Karte 3	In den <u>landschaftlichen Vorbehaltsgebieten</u> soll die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die von dem Vorhaben berührt sind, sind in Kap. 6.4.2 aufgeführt und in Karte C.2 und Karte C.4 dargestellt.</i>
Teil B I Nr. Z 1.3.2 Karte 2	Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern.
Teil B I Nr. Z 1.3.3 Karte 2	Der <u>regionale Biotopverbund</u> ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Das regionale Biotopverbundsystem im Untersuchungsraum ist in Karte C.2 dargestellt.</i>

### 6.4.2 Bestandsaufnahme Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

In Karte C.2 (Kategorien der Raumordnung) und Karte C.4 (Nutzung, Freiraum und freiraumbezogene Erholung) sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dargestellt. Weiträumige landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind im Untersuchungsgebiet verbreitet vorhanden, sie erstrecken sich von Pellheim bis Freising. Im Einzelnen sind die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes in Tab. 40 aufgeführt.

Tab. 40: landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>	
Schwabhausen / Mark Indersdorf / Röhrmoos	Nr. 05.10: Gewässersystem südlich der Glonn
Herbertshausen / Haimhausen	Nr. 04.5: Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperau
<b>Region München / Landkreis München</b>	
Stadt Unterschleißheim	Nr. 04.5: Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperau
Ismaning	Nr. 07.1: Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München
<b>Region München / Landkreis Erding</b>	
Moosinning / Finsing / Neuching	Nr. 07.1: Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München
Finsing / Neuching / Ottenhofen	Nr. 08.1: Waldreiche Altmöräne zwischen Poing und Mark Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing
Ottenhofen	Nr. 08.3: Großflächige Waldkomplexe im Isen-Sempt-Hügelland
<b>Region München / Landkreis Ebersberg</b>	
Piliening / Markt Schwaben	Nr. 08.1: Waldreiche Altmöräne zwischen Poing und Mark Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing
Markt Schwaben / Forstinning	Nr. 08.3: Großflächige Waldkomplexe im Isen-Sempt-Hügelland

## Biotopverbund

Biotopverbundsysteme sind verbreitet im Untersuchungsgebiet vorhanden. Sie erstrecken sich häufig entlang von Fließgewässern:

- Rothbach zwischen Schwabhausen und Niederroth
- Prittbach (Zufluss der Amper)
- Laffgraben nördlich Schönbrunn
- Amper
- Schwebelbach (Zufluss der Amper)
- Moosbach nördlich Unterschleißheim
- Isar
- Schwaigbach nordwestlich Zengermoos
- Dorfen südlich Eicherloh
- Sempt östlich Ottenhofen

### 6.4.3 Auswirkungsprognose Freiraumstruktur - Natur und Landschaft

Gemäß Grundsatz Nr. 7.1.3 LEP Bayern (2020) sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst gebündelt werden. In Tab. 41 ist aufgezeigt bei welchen Trassenkorridorabschnitten Bündelungsmöglichkeiten bestehen bzw. der Trassenkorridor in Parallelführung zur Bestandsstrasse verläuft (Ersatzneubau). Bei einem Ersatzneubau wird ein bereits vorgeprägter Raum genutzt und damit die Neubeanspruchung von Natur und Landschaft wie bei einer Bündelung vermindert.

Tab. 41: Bündelungsmöglichkeiten bei den einzelnen Trassenkorridorabschnitten

Bündelungsmöglichkeit / Parallelführung zur Bestandsstrasse	Länge Bündelung	Abschnittslänge / Anteil Bündelung an Abschnittslänge
<b>Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus</b>		
vom UW Oberbachern bis östlich Lotzbach Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung (Bestandsmasten 1 - 24)	10,6 km	14,8 km / 72%
südlich Röhrmoos bis östlich Lotzbach Bündelung mit einer 110 kV-Bahnstromleitung (Bestandsmasten 17 – 24)		
<b>Korridorvariante Haimhausen Nord</b>		
keine Bündelung	--	7,1 km / 0 %
<b>Korridorvariante Haimhausen Süd</b>		
Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung im Bereich Inhausermoos bis Gut Hollern (Bestandsmasten 34 – 43)	4,0 km	6,2 km / 65 %
<b>Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing</b>		
Ersatzneubau in Nähe der Bestandsleitung im Bereich Hollerner See (Bestandsmasten 44 – 46), nördlich Zengermoos (Bestandsmasten 65 – 68) und im Bereich Eichenried (Bestandsmasten 69 – 73), östlich Eicherloh bis Neufinsing (Bestandsmasten 79 -81C),	7,9 km	22,6 km / 35 %
<b>Korridorvariante St 2580</b>		
Ersatzneubau neben der Bestandsleitung (Bestandsmasten 106 -113), zudem Bündelung mit der Staatsstraße 2580 (Bestandsmasten 109 - 111)	2,9 km	2,9 km / 100 %
<b>Korridorvariante Finsinger Holz</b>		
Kurzes Stück Parallelführung zur Bestandsleitung	0,6 km	2,5 km / 24 %
<b>Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen</b>		
Ersatzneubau neben der Bestandsleitung	0,4 km	0,4 km / 100 %

Dem Bündelungsgebot entspricht vor allem das Vorhaben im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Im Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus entspricht der Trassenkorridor mit Bündelung einem Anteil von 72 %. Eine maximale Bündelung ist mit den Korridorvarianten Haimhausen Süd und St 2580 möglich, mit diesen beiden Korridorvarianten entspricht der Anteil an Bündelung an der Gesamtrassenlänge 54 %.

In Tab. 42 ist aufgeführt, von welchen Abschnitten der Trassenkorridore landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Einzelnen berührt sind.

Tab. 42: Querung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen

landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Querungslänge, Konfliktbeschreibung	Konfliktstärke
Trassenkorridorabschnitt Stetten - Mooshaus		
Nr. 04.5 Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue	Querung südl. der Amper bis Schwebelbach auf einer Länge von 2,6 km	mittel
Korridorvariante Haimhausen Nord		
Nr. 04.5 Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue	Querung im Bereich Mooswiesen auf einer Länge von 1,4 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse	mittel
Korridorvariante Haimhausen Süd		
Nr. 04.5 Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue	Querung im Bereich Mooswiesen und im Bereich Inhausermoos auf einer Länge von 2,9 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse und mehrere 110-kV-Leitungen	mittel
Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing		
Nr. 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München	Querung nördlich Zengermoos, im Bereich Eichenried und im Niederungsbereich der Dörfer auf einer Länge von 5,2 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse	gering
Korridorvariante St 2580		
Nr. 08.1 Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing	0,6 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse	gering
Korridorvariante Finsinger Holz		
Nr. 08.1 Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing	1,9 km, Vorbelastung durch Bestandstrasse	mittel
Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen		
Nr. 08.1 Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing	0,3 km, Gebiet kann überspannt werden	gering

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Die Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die im Regionalplan München benannt sind. Es wird beurteilt, in welchem Ausmaß die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Für das Gebiet „**Nr. 04.5, Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue**“, sind folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoorstandorte
- Sicherung des Biotopverbundes im Übergang zum Ampertal
- Sicherung der naturbezogenen Erholungs- und der klimatischen Funktion
- Sicherung der Hecken, Gehölzbestände, bachbegleitenden Grünstrukturen und Grabensysteme
- Arten- und Gebietsmanagement (FFH)
- Auf geeigneten Standorten Neuanlage von Wald

Von den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ist vor allem die Sicherung von Hecken und Gehölzbeständen berührt, da in dem Abschnitt in Gehölzbestände eingegriffen werden muss (Querung von Waldbeständen). Die Waldbestände werden möglichst auf kurzer Strecke gequert. Zudem können nach Rückbau der Bestandstrasse die bestehenden Waldschneisen aufgeforstet werden. Als Vermeidungsmaßnahme sollte eine Waldüberspannung geprüft werden. Wegen der Eingriffe in Gehölzbestände wird die Konfliktstärke mit mittel bewertet. Gravierende Unterschiede bestehen nicht zwischen den beiden Korridorvarianten Haimhausen Süd und Haimhausen Nord. Bei Haimhausen Nord ist zwar kein Waldbestand innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets berührt, es steht aber auch nicht die Waldschneise der Bestandsleitung für Aufforstungen zur Verfügung, da die Leitung ohne die obersten Traversen für den 110-kV-Anschluss an das UW Unterschleißheim bestehen bleiben muss. Auf die anderen Sicherungsmaßnahmen hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Arten- und Gebietsmanagement werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung behandelt (ANLAGE D.1) und werden hier nicht in die Bewertung einbezogen.

Für das Gebiet „**Nr. 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München**“ sind folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 wird im Bereich Zengermoos und Eichenried weitgehend parallel zur Bestandstrasse gequert. Es besteht also bereits eine Vorbelastung. Die Durchführung der ersten drei und der letzten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind unabhängig von dem Vorhaben bzw. das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf diese Maßnahmen. Lediglich die Maßnahme „Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste“ könnte von dem Vorhaben berührt sein. Gehölzstrukturen sind vor allem in Bereich des Golfplatzes vorhanden, der Eingriff in Gehölzbestände ist gering. Vor diesem Hintergrund wird die Konfliktstärke mit gering bewertet.

Für das Gebiet „**Nr. 08.1 Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing**“ sind folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der kleinstrukturierten Nutzungsmosaik und der kulturlandschaftlichen Qualitäten
- Sicherung der Erholungslandschaft
- Erhaltung der landschaftlich markanten Hangkante und Schutz vor jedweder Bebauung

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 08.1 ist im Bereich Finsinger Holz / Schloßholz berührt. Die landschaftlichen Hangkanten zwischen Finsing, Poing und Purfing sind von dem Vorhaben nicht berührt, auf die Erholungslandschaft hat das Vorhaben nur geringe Auswirkungen, weil vor allem im Trassenkorridorabschnitt „UW Ottenhofen“ und im Verlauf der Korridorvariante „St 2580“ eine Vorbelastung besteht und der Trassenkorridor am Rand des Gebietes verläuft. Von den beiden Korridorvarianten weist die Variante „Finsinger Holz“ stärkere Konflikte auf, weil mit der Querung des Waldbestandes Finsinger Holz der Waldbestand mit einer Schneise zerschnitten wird, was negative Folgen für die Nutzungsmosaik hätte. Sollte der Waldbestand überspannt werden können, wäre dies eine Beeinträchtigung der kulturlandschaftlichen Qualitäten, weil die hohen Maste das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen würden. Deshalb wird die Konfliktstärke für die Korridorvariante „Finsinger Holz“ mit mittel bewertet.

## Regionaler Biotopverbund

Bei dem **Regionalen Biotopverbund** handelt es sich um bandförmige Gebilde, die im Untersuchungsgebiet bis auf eine Ausnahme aus Niederungsbereichen von Flüssen und Bächen nebst ihrer Fließgewässer gebildet werden. Der regionale Biotopverbund soll durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Dies ist bei dem Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen gewährleistet, da die Fließgewässer und ihre Uferbereiche überspannt werden können. Daher ist die Vereinbarkeit mit dem regionalen Biotopverbund gegeben.

## 6.5 Freiraumnutzung - Land- und Forstwirtschaft

### 6.5.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Land- und Forstwirtschaft

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“ die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die für das Vorhaben relevant sind.

Tab. 43: Grundsätze LEP (2020) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Nr. 5.4.1	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Nr. 5.4.2	Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Die Auswirkungen auf große zusammenhängende Waldgebiete und Bannwälder werden in der UVS Kap. 5.10.6 behandelt</i>
Nr. 5.4.2	Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Die Auswirkungen auf Funktionswälder werden in der UVS Kap. 5.10.6 behandelt.</i>

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema „Land- und Forstwirtschaft“ (Teil B IV) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein können.

Tab. 44: Aussagen Regionalplan München (14) zur Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Teil B IV Nr. G 6.4	Waldflächen sollen erhalten, der Rohstoff Holz für die Energieversorgung genutzt werden.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Auswirkungen auf Funktionswälder werden in der UVS Kap. 5.10.6 behandelt.</i>

### 6.5.2 Bestandsaufnahme Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Trotz der Nähe zum Ballungsraum München ist das Untersuchungsgebiet bis auf den Bereich zwischen den Autobahnen A 9 und A 92 noch weitgehend ländlich geprägt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegt der Ackerbau. Flächen mit Grünlandnutzung sind deutlich unterrepräsentiert. Im Bereich Brennermühle wird Gemüseanbau betrieben. Das Untersuchungsgebiet ist relativ arm an Waldbeständen. In der Regel handelt es sich um kleinere Waldbestände, die zwischen die landwirtschaftlich ge-

nutzten Flächen eingeschaltet sind. Größere zusammenhängende Waldgebiete sind auf die Isaraue begrenzt.

Von den Waldfunktionen (s. Karte C.8) erfüllen viele von ihnen Lebensraumfunktion. Klimaschutzfunktion erfüllen Waldbestände in der Amperaue, südlich der Amperaue und südlich Ottershausen, westlich Inhausermoos, Mallerhofer Holz, Echinger Lohe, Waldbestände in der Isaraue, Waldbestände am Schwaigbach, im Zengermoos, im Bereich Eichenried, Finsinger Holz und Schloßholz. Waldgebiete südlich Ottershausen, in der Isaraue, im Bereich Eichenried, Finsinger Holz, Schloßholz und in der Umgebung von Ottenhofen besitzen Erholungsfunktion. Der Waldbestand um das Klärwerk Gut Marienhof hat Sichtschuttfunktion. Teile der Waldbestände an der Hangleite südlich Haimhausen und bei Deutenhausen besitzen Bodenschuttfunktion. Bodenschuttfunktion haben auch Waldbestände am Golfplatz bei Eichenried.

Als Bannwald gem. Art. 11 BayWaldG sind folgende Waldbestände im Untersuchungsgebiet geschützt (von Westen nach Osten, s. Karte C.8):

- Mallertshofer Holz
- Waldbestand im NSG Echinger Lohe (zugleich Naturwaldreservat nach Art 12.a BayWaldG)
- Waldbestand an der Autobahnabfahrt Garching Nord
- Waldgebiete in der Isaraue
- Waldbestand im NSG Zengermoos
- Finsinger Holz
- Schloßholz

Ein Teil des Waldbestandes an der Leite südlich Deutenhausen ist als Bodenschutzwald nach Art. 10 BayWaldG geschützt.

Nähere Angaben zu den berührten Waldgebieten enthält die Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5.9. Die Funktionswälder und Schutzwälder nach BayWaldG sind in der Karte C.8 dargestellt.

### **6.5.3 Auswirkungsprognose Land- und Forstwirtschaft**

Bei der Trassierung von Freileitungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt beansprucht. Für die Maststandorte wird relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt. Zudem wird ein ausreichender Bodenabstand vorgesehen, um auch mit größeren Landmaschinen unterhalb des überspannten Bereichs wirtschaften zu können. Die Vereinbarkeit des Vorhabens Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist gegeben.

Um einen Eindruck davon zu erhalten, wie groß die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben durch die Maststandorte ist, wird eine Abschätzung unter folgenden Randbedingungen angenommen:

- alle Maststandort befinden sich innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (real werden einige Maste auch innerhalb von Waldflächen platziert),
- Ein Mast beansprucht eine Fläche von 12 x 12 m, d.h. 144 m<sup>2</sup> beträgt die Flächeninanspruchnahme pro Maststandort,
- die durchschnittliche Spannfeldlänge wird mit 400 m abgeschätzt.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt und Flächen nach Rückbau der Bestandsleitung für die Landwirtschaft wieder freigegeben werden.

In Tab. 46 ist angegeben, welche Wertung die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben, die von der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen in Anspruch genommen werden (LBP/LBA 1999). Im westlichen und mittleren Teil des Trassenkorridors dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen mit

günstigen Erzeugungsbedingungen. Im östlichen Teil des Trassenkorridors sind die Erzeugungsbedingungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in etwa zur Hälfte günstig und durchschnittlich. landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen beschränken sich auf die Amperniederung, den Bereich Inhausermoos, und Teilbereiche zwischen Eichenried und Brennermühle.

Tab. 45: Abschätzung Flächeninanspruchnahme für Maststandorte

Korridorabschnitt	Länge	geschätzte Flächeninanspruchnahme
Stetten – Mooshaus	ca. 14,8 km	0,53 ha
Korridorvariante Haimhausen Nord	ca. 7,1 km	0,26 ha
Korridorvariante Haimhausen Süd	ca. 6,2 km	0,22 ha
Hollern - Finsing	ca. 22,6 km	0,81 ha
Korridorvariante St 2580	ca. 2,9 km	0,10 ha
Korridorvariante Finsinger Holz	ca. 2,5 km	0,09 ha
UW Ottenhofen	ca. 0,4 km	0,01 ha

Tab. 46: Wertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen in Anspruch genommen werden

Korridorabschnitt – Lage	Abschnittslänge [km]	Wertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen landwirtschaftliche Flächen mit...		
		günstigen	durchschnittlichen	ungünstigen
Erzeugungsbedingungen				
Trassenkorridorabschnitt Stetten - Mooshaus				
Umfeld UW Oberbachern	ca. 14,8 km		X	
südlich Stetten – südl. Röhrmoos		X		
südl. Röhrmoos – Zieglberg mit Ausnahme Niederungsbereich Lotzbach		X		
Niederungsbereich Lotzbach			X	
südl. Zieglberg			X	
nördl. Lotzbach - Amperniederung		X		
Amperniederung				X
südl. Amperniederung - Schwebelbach		X		
Korridorvariante Haimhausen Nord				
Mooswiesen	ca. 7,1 km		X	
Grünlandfläche innerhalb Mooswiesen				X
südl. Ottershausen – südwestl. Deutenhausen		X		
südl. Deutenhausen – Moosbach				X

Korridorabschnitt – Lage	Abschnittslänge [km]	Wertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen landwirtschaftliche Flächen mit...		
		günstigen	durchschnittlichen	ungünstigen
Erzeugungsbedingungen				
Umfeld A 92			X	
A92 – Hollern		X		
Korridorvariante Haimhausen Süd				
Mooswiesen	ca. 6,2 km		X	X
Umfeld Saumgraben - Moosbach				X
südl. Inhausen		X		
Umfeld A 92			X	
A92 – Hollern		X		
Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing				
Hollern – Isar	ca. 22,6 km	X		
Isaraue – westl. Zengermoos		X		
nordwestl. Zengermoos			X	
nördl. Zengermoos		X		
östl. Zengermoos und südl. Eichenried			X	
östl. Vierergraben				X
südl. Moosinning – K 481		X		
K481 – Lüßwiesen			X	
Lüßwiesen – südl. Lausbach		X		
Korridorvariante St 2580				
südl. Lausbach – südl. Grashaushaus mit Ausnahme Bereich Dickerloh	ca. 2,9 km	X		
Dickerloh				
Korridorvariante Finsinger Holz				
südl. Lausbach	ca. 2,5 km	X		
nordwestl. Grashaushaus			X	
westl. Grashaushaus		X		
Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen				
Umfeld UW Ottenhofen	ca. 0,4 km			

In Tab. 47 ist aufgeführt, welche Waldflächen vom Trassenkorridor berührt sind. Zudem ist angegeben, ob es sich bei den gequerten Wäldern um Funktionswälder oder Schutzwälder nach BayWaldG handelt. Die Auswirkungsprognose in Bezug auf Bannwälder und Funktionswälder und die Bewertung der Waldverluste erfolgt in der UVS in Kap. 5.10.6. Um den Umfang der in Anspruch genommenen Waldflächen zu beurteilen, ist der Umfang der gesamten Waldflächen im jeweiligen Korridorabschnitt bestimmt worden (s. Tab. 47 Spalte 5 „Waldfläche im Trassenkorridor“). Der Eingriff in Waldbestände wird damit allerdings

überschätzt, denn real wird deutlich weniger Waldfläche in Anspruch genommen, weil der Schutzbereich und damit die Waldschneise schmäler sind als der Trassenkorridor von 200 m Breite. Zudem besteht die Möglichkeit, kleinere Waldbestände, die in den Korridor ragen, zu umgehen (s. Tab. 47) oder Waldbestände zu überspannen. Insofern stellen die Angaben eine „Worst-Case-Betrachtung“ dar.

Tab. 47: Querung von Waldflächen durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen

Erläuterung: + trifft überwiegend zu, (+) trifft nur zum Teil zu, -- trifft nicht zu, Zusatz Funktionswälder: B = Bodenschutz, E = Erholung, I = Klima- und Immissionsschutz (I<sub>r</sub>=regional; I<sub>l</sub> = lokal), L = Landschaftsbild, N = Lebensraum,

Lage Waldbestand	Querungslänge [km]	Waldflächen im Trassenkorridor [ha]	ausweichen möglich	davon Funktionswald	davon Schutzwald
<b>Trassenkorridorabschnitt Stetten - Mooshaus</b>					
Sigmertshauer Holz	max. 120 m u. 360 m	5,4 ha	ja	+ (L, N)	--
Arzbacher Holz	ca. 1.300 m	12,7 ha	nein	(+) (L, N)	--
Unteres Weilbacher Holz und Bründlholz	max. 830 m + 710 m	10,6 ha	zum Teil	--	--
Waldbestand nördl. Lotzbach	max. 200 m	0,5 ha	ja	+ (L, N)	--
Waldbestand an der Amper	max. 280 m	7,9 ha	ja	+ (II, L, N)	--
Waldbestand westl. Mooshaus	max. 450 m		ja	+ (II)	--
	250 m	nein	--		
Waldbestand am Schwebelbach	220 m	3,3 ha	nein	(+) (E, II, L, N)	--
<b>Korridorvariante Haimhausen Nord</b>					
Waldbestand an der Leite	ca. 90 m	6,9 ha	nein	(+) (L, N)	--
	550 u. 180 m		ja	--	--
Waldbestand an der Leite südl. Deutenhausen	ca. 80 m		nein	+ (B, L, N)	Bodenschutzwald
<b>Korridorvariante Haimhausen Süd</b>					
Waldbestände westl. Inhausermoos	max. 110 m	16,3 ha	ja	+ (II, L, N)	--
	ca. 700 m		nein	+ (II, L, N)	--
Waldbestände südl. Maissteig	max. 350 m		ja	+ (B, L, N)	--
<b>Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing</b>					
Waldbestand Isaraue	ca. 1.100 m	18,1 ha	nein	+ (E, II, L, N)	Bannwald
Waldbestand am Schwaigbach	max. 190 m	3,4 ha	nein	+ (II, L, N)	--
Waldbestand östl. Zengermoos	max. 250 m	1,2 ha	ja	+ (II, L, N)	--
Waldbestand Golfplatz	max. 200 m	2,0 ha	nein	(+) (B, II)	--

Lage Waldbestand	Querungslänge [km]	Waldflächen im Trassenkorridor [ha]	ausweichen möglich	davon Funktionswald	davon Schutzwald
Korridorvariante St 2580					
Dickerloh	max. 260 m	1,5 ha	ja	+ (E, II)	Bannwald
Finsinger Holz	max. 400 m	1,0 ha	ja	+ (E, II)	Bannwald
Korridorvariante Finsinger Holz					
Finsinger Holz	ca. 310 m	6,2 ha	nein	+ (E, II)	Bannwald
Schloßholz	max. 100 m	0,6 ha	ja	+ (E, II)	Bannwald
Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen					
Schloßholz	max. 400 m	3,3 ha	ja	+ (E, II)	Bannwald

Der Trassenkorridor und die Korridorvarianten verlaufen größtenteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vereinzelt werden Waldgebiete gequert oder es liegen Waldgebiete innerhalb des Trassenkorridors. In diesen Fällen sollte die Breite des Korridors ausgenutzt werden und die Trassierung außerhalb des Waldes erfolgen, vor allem weil der Untersuchungsraum relativ waldarm ist. Bei den berührten Wäldern werden oftmals verschiedene Funktionswälder berührt. Bannwälder sind in der Isaraue und am östlichen Ende der Trasse betroffen. Südlich von Deuterhausen wird bei der Korridorvariante Haimhausen Nord ein Bodenschutzwald nach Art. 10 BayWaldG gequert. Naturwaldreservate sind nicht berührt.

## 6.6 Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft

### 6.6.1 Ziele und Grundsätze zur Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema Wasserwirtschaft die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

Tab. 48: Aussagen LEP (2020) zur Wasserwirtschaft

Fundstelle	Aussage
Nr. 7.2.4	Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwasereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Die Zielaussage des LEP ist von dem Vorhaben nicht berührt, denn diese richtet sich an die Regionalverbände.</i>
Nr. 7.2.5	Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen [...] - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema Wasserwirtschaft keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein könnten.

## 6.6.2 Bestandsaufnahme Wasserwirtschaft

Tab. 49 enthält eine Aufstellung der in den berührten Gemeinden vorhandenen wichtigen Bereiche für die Wasserwirtschaft. In der Karte C.4 sind die jeweiligen Gebietskategorien im Untersuchungsgebiet dargestellt. Kleinräumige Wasserschutzgebiete sind vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorhanden. Der Niederungsbereich der Amper sowie Teile der Isaraue auf dem Gebiet der Stadt Garching sind als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet der Isar im Landkreis Freising sowie das der Sempt im Landkreis Erding ist vorläufig gesichert.

Tab. 49: Wichtige Bereiche Wasserwirtschaft im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: WSG = Wasserschutzgebiet, ÜSG = Überschwemmungsgebiet, (ÜSG) = Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert

Art	Bezeichnung / Beschreibung	Gemeinde
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>		
WSG	Wasserschutzgebiet Oberbachern Brunnen 1 und 2 südlich Oberbachern	Bergkirchen
WSG	Wasserschutzgebiet Brunnen Arzbach 1 und 2 bei Arzbach	Röhrmoos Hebertshausen
WSG	Wasserschutzgebiet für die Schlossbrauerei	Röhrmoos
WSG	Wasserschutzgebiet Hebertshausen Brunnen 2 für die Gemeinde Hebertshausen	Hebertshausen
ÜSG	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „an der Amper auf dem Gebiet der Gemeinde Bergkirchen, der Großen Kreisstradt Dachau, der Gemeinde Hebertshausen und der Gemeinde Haimhausen, Flusskilometer 50,0 bis Flusskilometer 74,4“	Hebertshausen Haimhausen
<b>Region München / Landkreis Freising</b>		
WSG	Wasserschutzgebiet Neufahrn b. Freising	Neufahrn b. Freising Eching
(ÜSG)	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „der Isar im Landkreis Freising“	Neufahrn b. Freising Eching Hallbergmoos
WSG	Wasserschutzgebiet Hallbergmoos für den Zweckverband der Gruppe Freising	Hallbergmoos
<b>Region München / Landkreis Ismaning</b>		
ÜSG	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „an der Isar auf dem Gebiet der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring von Flusskilometer 129,4 bis Flusskilometer 141,0“	Stadt Garching b. München Ismaning
WSG	Wasserschutzgebiet Ismaning	Ismaning
<b>Region München / Landkreis Erding</b>		
WSG	Wasserschutzgebiet Finsing	Finsing
WSG	Wasserschutzgebiet Ottenhofen	Ottenhofen
ÜSG	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Sempt	Ottenhofen

Art	Bezeichnung / Beschreibung	Gemeinde
<b>Region München / Landkreis Ebersberg</b>		
WSG	Wasserschutzgebiet Ottenhofen	Markt Schwaben

### 6.6.3 Auswirkungsprognose Wasserwirtschaft

In Tab. 50 ist dargestellt welche Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sind.

Außerhalb der Schutzzone I hat der Bau einer Freileitung keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Wasserversorgung, soweit entsprechende Schutzmaßnahmen bei der Gründung der Masten und bei der Fundamenterstellung sowie weitere Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung beachtet werden. Von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen sind zwei Schutzgebiete berührt. Die Querungslängen betragen mehr als 500 m, so dass davon auszugehen ist, dass mindestens ein Mast im Schutzgebiet errichtet wird. Auch wenn die Schutzzone II von der Trasse gequert wird (gilt für beide berührten WSG Brunnen Arzbach und WSG Gemeinde Ismaning), kann davon ausgegangen werden, dass nur die Schutzzone III von der Mastgründung berührt ist. Bei kürzerer oder randlicher Querung solcher Gebiete, was hier der Fall ist, wird die Konfliktstärke als gering bewertet.

Freileitungen gehören nicht zu den Anlagen, deren Errichtung in Überschwemmungsgebieten generell untersagt ist. Der Verlust an Retentionsraum durch die Fundamente der Freileitungsmasten ist gering. Das Überschwemmungsgebiet der Amper wird auf einer Länge von knapp 800 m gequert. Mindestens ein Mast der geplanten Freileitung wird im Überschwemmungsgebiet platziert werden. Demgegenüber wird die Bestandsleitung mit zwei Masten (Bestandsmast 26 und 28) im Überschwemmungsgebiet zurückgebaut. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an der Isar kann überspannt werden, es ergeben sich also keine Auswirkungen auf das Retentionsvermögen. Insgesamt wird die Konfliktstärke als gering beurteilt.

Tab. 50: Querung von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen

Gebietsbezeichnung	Konfliktbeschreibung / Querungslänge	Konfliktstärke
<b>Trassenkorridorabschnitt Stetten - Mooshaus</b>		
Wasserschutzgebiet Brunnen Arzbach 1 und 2	Querung auf 550 m Länge, berührt sind Schutzzone II und III, Rückbau der Bestandsleitung im WSG ist vorgesehen	gering
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Amper“	Querung auf 780 m Länge Rückbau der Bestandsleitung mit zwei Masten	gering
<b>Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing</b>		
Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Ismaning	Querung auf 710 m Länge, berührt sind Schutzzone II und III	gering
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „der Isar im Landkreis Freising“	Querung auf einer Länge von 35-200 m, Gebiet kann überspannt werden.	gering
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet „an der Isar auf dem Gebiet der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring“	Querung auf einer Länge von 0-140 m, Gebiet kann überspannt werden.	gering

## 6.7 Freiraumnutzung - Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung

### 6.7.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Rohstoffsicherung

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Rohstoffsicherung (Bodenschätze Nr. 5.2) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema „Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ (Teil B IV) die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein können. Der großflächige Abbau von Bodenschätzen wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert, koordiniert und geordnet. Die für das Vorhaben relevanten Gebiete zur Rohstoffgewinnung werden in Karte C.4 dargestellt.

Tab. 51: Ziele Regionalplan München (14) zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffsicherung

Fundstelle	Aussage
Teil B IV Nr. Z 5.4.2. Karte 2	In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen
Teil B IV Nr. G 5.4.3. Karte 2	In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu

### 6.7.2 Bestandsaufnahme Abbau von Bodenschätzen

In Tab. 52 sind wichtige Bereiche für die Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet zusammengestellt. Im Wesentlichen sind im Untersuchungsgebiet Kies- und Sandabbaugebiete vorhanden. Zum Teil ist der Abbau bereits beendet. So ist das ehemalige Abbaugebiet südlich Echingen in das Freizeitgelände Holener See umgestaltet worden.

Tab. 52: Abbaugebiete und wichtige Bereiche Rohstoffgewinnung im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: VOR = Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, VBR = Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, ABR = Abbaugebiet Rohstoffe

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>		
Große Kreisstadt Dachau	VBR	Lehm und Ton Nr.: L 202
	VBR	Lehm und Ton Nr.: L 201
Hebertshausen	VOR	Kies und Sand Nr.: 7735/1
<b>Region München / Landkreis Erding</b>		
Neuching	ABR	Kiesabbau östlich Oberneuchingermoos
	ABR	Erweiterung des Kiesabbaugebietes
	VBR	Kies und Sand Nr.: 404
Finsing	ABR	Kiesabbau nordwestlich Neufinsing
	VBR	Kies und Sand Nr.: 42

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Freising</b>		
Eching	ABR	Sand-Abbau nördlich Deutenhausen
	VOR	Kies und Sand Nr.: 501
	ABR	Kiesabbau beendet, Entwicklung Freizeitgelände Hollener See
	VOR	Kies und Sand Nr.: 7635/1, Teil des Freizeitgeländes Hollener See

### 6.7.3 Auswirkungsprognose Abbau von Bodenschätzen

In Tab. 53 sind Bodenabbaugebiete aufgeführt, die vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sind.

Südlich von Eching befindet sich ein ehemaliger Kiesabbau, bei dem im Norden ein Vorranggebiet für Kiesabbau anschließt. Der Kiesabbau ist inzwischen beendet und dort ist ein Freizeitgelände „Hollener See“ entwickelt worden, das das Vorranggebiet mit einschließt. Das Vorranggebiet wird auf kurzer Strecke gequert, so dass eine Überspannung möglich wäre. Im Übrigen quert bereits die Bestandstrasse das Gebiet.

Östlich Unterneuchingermoos wird die Erweiterungsfläche für ein Kiesabbaugebiet auf kurzer Strecke gequert. Das Gebiet kann überspannt werden, der Bodenabbau wird durch das Vorhaben nicht behindert.

Bei den Korridorvarianten Haimhausen Nord – Haimhausen Süd und St 2580 – Finsinger Holz sind keine Gebiete für die Rohstoffgewinnung berührt.

Die Auswirkungen auf den Abbau von Bodenschätzen sind insgesamt gering.

Tab. 53: Querung von Rohstoffgewinnungsgebieten durch die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen

Korridorabschnitt	berührtes Gebiet für Rohstoffgewinnung	Konfliktbeschreibung, Querungslänge	Konfliktstärke
Stetten - Mooshaus	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		
Korridorvariante Haimhausen Nord	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		
Korridorvariante Haimhausen Süd	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		
Hollern - Finsing	Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 501 (Hollener See)	Querung auf einer Länge von ca. 250 m	gering
	Erweiterung der Kiesabbau-Fläche bei Oberneuchingermoos	Querung auf einer Länge von maximal 200 m, Überspannen der Abbaufäche möglich	gering
Korridorvariante St 2580	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		
Korridorvariante Finsinger Holz	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		
UW Ottenhofen	keine Rohstoffgewinnungsgebiete berührt		

## 6.8 Freiraumnutzung - Erholung

### 6.8.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Erholung

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Erholung und Tourismus keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema „Tourismus und Erholung“ (Teil B V) die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein könnten.

Tab. 54: Grundsätze und Ziele Regionalplan München (14) zum Thema „Tourismus und Erholung“

Fundstelle	Aussage
Teil B V Nr. G 1.1	Einrichtung der Kultur, für Freizeit und Erholung sollen als wichtige Standortfaktoren für die Entwicklung der Region gesichert und ausgebaut werden
Teil B V Nr. G 1.2	Dabei soll der Freizeitwert der Region und die Attraktivität für Erholung erhalten und weiterentwickelt werden, sowie Belastungsgrenzen berücksichtigt werden.
Teil B V 3 / Karte „Erholungsräume“	Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung werden Erholungsräume festgelegt

### 6.8.2 Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose Erholung

Das Thema Erholung und Tourismus ist eng mit dem Schutzgut „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“ verknüpft. Die Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose zu diesem Thema erfolgt deshalb in der UVS Kap. 5.1.

Bedeutung für die Erholungseignung haben landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge:

- „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden“ (RP München 2019, Teil B I Nr. 1.2.1).
- „Regionale Grünzüge dienen ... der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen (RP München 2019, Teil B II Nr. 4.6.1).

Die im Untersuchungsgebiet berührten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden in Kap. 6.2.2 behandelt, die Regionalen Grünzüge in Kap. 6.4.2, dargestellt sind die Gebiete in Karte C.2 „Kategorien der Raumordnung“ und Karte C.4 „Nutzung, Freiraum und freiraumbezogene Erholung“.

Im Regionalplan München (2019) sind darüber hinaus Erholungsräume zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion festgelegt (B V Nr. 3). Im Untersuchungsgebiet sind folgende Erholungsräume berührt (s. Karte C.2 „Kategorien der Raumordnung“ und Karte C.3 „Wohnumfeldschutz und Erholung“):

- Erholungsraum 2: nördliches Ampertal mit Hebertshäuser und Inhäusermoos einschließlich Moorgebiete um Badersfeld und Riedmoos (nördliches Dachauer Moos)
- Erholungsraum 3: Moos- und Heidegürtel nördlich der Landeshauptstadt München zwischen Ober- und Unterschleißheim, Eching und Garching b. München
- Erholungsraum 6: Isartal
- Erholungsraum 7: Erdinger Moos zwischen Speichersee und Flughafen, München Nord-Ost

Die Konfliktstärke des Vorhabens im Hinblick auf die Gebiete mit Bedeutung für die Erholung ist überwiegend gering. Ausschlaggebend für die geringe Konfliktstärke ist in der Regel die vorhandene Vorbelastung durch die Bestandsleitung, die nach der Errichtung der geplanten Leitung zurück gebaut wird. Der Ersatzneubau ändert insofern nur wenig an der Eignung der Gebiete für die Erholung. Von den verschiedenen Parametern, die die Erholungseignung ausmachen (u.a. positives Landschaftsbild, Erlebbarkeit von Natur, Ruhe, Rastmöglichkeiten) wird ein Parameter verändert, die Freileitung führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In solchen Bereichen, in denen die Bestandsleitung durch die neue 380/220-kV-Leitung ersetzt wird, verändert sich das Landschaftsbild kaum, deshalb ist hier die Konfliktstärke gering. Im Bereich Mooswiesen rückt die geplante 380/220-kV-Leitung von der Bestandsleitung ab in einen bislang unbelasteten Bereich, deshalb wird die Konfliktstärke mit mittel beurteilt. Im Abschnitt Finsinger Holz und in der Isaraue kommt es zu einer Neubelastung, wobei hier auch Waldbereiche mit Erholungsfunktion berührt sind (s. Karte C.8 „Waldfunktionen und Schutzwälder“). Wird eine Schneise in den Waldbestand geschlagen, so verändert dies das Landschaftsbild deutlich. Aber auch eine Waldüberspannung würde das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen wegen der Höhe der Masten. Das Naturerleben wäre dadurch gemindert, deshalb wird die Konfliktstärke ebenfalls als mittel bewertet.

## 6.9 Infrastruktur - Gewerbliche Wirtschaft / Industrie

### 6.9.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Wirtschaft

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema „Wirtschaft“ (Wirtschaftsstruktur Nr. 5.1, Einzelhandelsgroßprojekte Nr. 5.3) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema „Wirtschaft/Industrie“ (Teil B IV) die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein könnten.

Tab. 73: Grundsätze und Ziele Regionalplan München (14) zum Thema „Wirtschaft/Industrie“

Fundstelle	Aussage
Teil B IV Nr. G 1.8.	Die Funktionsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft soll gesichert werden.
Teil B IV Nr. G 2.4.	Dezentrale, wohnortnahe Handwerksstrukturen sollen erhalten und soweit möglich durch Ansiedlung neuer Handwerksbetriebe gestärkt bzw. wiederhergestellt werden. Dem Flächenbedarf bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe soll vorrangig Rechnung getragen werden.

### 6.9.2 Bestandsaufnahme gewerbliche Wirtschaft

In Tab. 55 ist angegeben, in welchen Gemeinden innerhalb des Untersuchungsgebietes Gewerbeflächen vorhanden sind. Als Sondergebiet ist das Forschungszentrum Garching mit aufgeführt. Verortet sind die Gebiete in der Karte C.4 „Nutzung, Freiraum und Erholung“. Gewerbegebiete sind im Untersuchungsgebiet weit verbreitet.

Tab. 55: Gewerbegebiete im Untersuchungsgebiet

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>		
Schwabhausen	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Schwabhausen „Nördlich der äußeren Münchener Straße“
	Gewerbeflächen	Gewerbepark Stetten
Röhrmoos	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet in Planung (FNP ROK) Sigmertshausen „Rothstraße“
	Geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Sigmertshausen oberhalb des bestehenden Gewerbegebiets „Rothstraße“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Röhrmoos
	Geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet in Planung (FNP ROK) Schönbrunn, westlich der Ortschaft
Hebertshausen	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Unterweilbach an der Graf-Spreti-Straße am südlichen Ortsausgang
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Ampermoching „Südöstlich der St 2339“ (Bauhof Hebertshausen, ATF Automobil-Technik, EDEKA)
Haimhausen	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Haimhausen an der Hauptstraße 3A (Schlossbrauerei Haimhausen)
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Haimhausen an der Dachauer Str. 47 (SCHMID Hebebühnen-Minikranverleih)
<b>Region München / Landkreis München</b>		
Stadt Unterschleißheim	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Unterschleißheim-Lohhof
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Unterschleißheim „Hollern – Teil I“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Unterschleißheim nördlich Gewerbegebiet „Hollern – Teil I“ (Nokia Solutions and Networks)
	Geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Unterschleißheim südlich Gewerbegebiet „Hollern – Teil I“ (Baader Bank)
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet südlich der A92 am Andreas-Danzer-Weg
	Geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet am Furtweg 86
	Geplante Gewerbeflächen	Gewerbegebiet am Andreas-Danzer-Weg zwischen bestehendem Gewerbegebiet und Kaufland Unterschleißheim
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet östlich B13 an der Südlichen Ingolstädter Str.
Stadt Graching b. München	Sondergebiet	Forschungscampus Graching
<b>Region München / Landkreis Freising</b>		
Eching	Gewerbeflächen	Gewerbe- und Industriegebiet Neufahrn/Eching „Gewerbegebiet Eching-Ost“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet „Eching Nord-Ost“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Dietersheim „Süd-West“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Dietersheim „Süd-West“ südlich der Georg-Kollmannsberger-Straße (TG Zahnräder und Getriebe, cyber-TECHNOLOGIES)

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Erding</b>		
Neuching	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Neuching „Lüßwiesen“
Finsing	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Neufinsing nördlich des Miltene-Isar-Kanals
<b>Region München / Landkreis Ebertsberg</b>		
Markt Schwaben	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Markt Schwaben „Burgerfeld“
	Gewerbeflächen	Gewerbegebiet Markt Schwaben „Nord“

### 6.9.3 Auswirkungsprognose gewerbliche Wirtschaft

Von dem geplanten Vorhaben 380/220-kV-Leitung werden keine Gewerbegebiete gequert. Im Bereich nördlich Maissteig bestehen Planungsabsichten der Gemeinde Haimhausen für ein Gewerbegebiet. Dies Gebiet würde von der Korridorvariante „Haimhausen Nord“ gequert werden. Zu dem Sondergebiet „Forschungscampus Garching“ wird so weit wie möglich Abstand gehalten, um sensible Geräte auf dem Forschungscampus nicht zu beeinträchtigen.

## 6.10 Infrastruktur - Energie

### 6.10.1 Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält zum Thema Energieversorgung die nachfolgend aufgeführten Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Ottenhofen-Oberbachern berührt wären.

Tab. 56: Aussagen LEP (2020) zur Energieversorgung

Fundstelle	Aussage
Nr. 6.6.1	Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, - Energienetze sowie - Energiespeicher.
<i>Anmerkung:</i>	<i>Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Energieversorgung in der Region.</i>

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema „Energieerzeugung“ (Teil B IV) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt sein könnten.

### 6.10.2 Bestandsaufnahme Technische Infrastruktur Energie

In Tab. 57 sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung und Energieerzeugung (ohne Freileitungen, Gashochdruckleitungen und Mineralölföhrlleitungen) aufgeführt. An Energieversorgungsanlagen prägen vor allem Freileitungen im Umfeld der Umspannwerke Oberbachern, Ottenhofen und Neufinsing das Untersuchungsgebiet. Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen sind vereinzelt vorhanden. Westlich Haimhausen gibt es einen größeren Solarpark. Kleinere Was-

serkraftwerke werden am Mühlbach, an der Amper und am Schwebelbach bei Ottershausen betrieben. Weiterhin queren mehrere Hochdruckgasleitungen und Mineralölfertleitungen das Untersuchungsgebiet.

Tab. 57: Technische Infrastruktur Energie im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: UW = Umspannwerk, WE = Windenergieanlage, WK = Wasserkraftwerk, BG = Biogasanlage, PV = Photovoltaikanlage, MHK = Müllheizkraftwerk, GK = Gaskraftwerk, KIW = Abluftverstromung im Klärwerk

Gemeinde	Art	Bezeichnung / Beschreibung
<b>Region München / Landkreis Dachau</b>		
Schwabhausen	BG	Biogasanlage Sickertshofen
	BG	Biogasanlage östlich Puchschlaglen
	PV	Dachsolaranlage Unterhandenzhofen
	HFL	110 kV Bestandsleitung vom Umspannwerk Oberbachern zum Umspannwerk Meitingen
Bergkirchen	UW	Umspannwerk Oberbachern
Hebertshausen	BG	Biogasanlage bei Goppertshofen
	BG	Biogasanlage in Sulzrain
	UW	Umspannwerk Röhrmoos
	BG	Biogasanlage bei Schönbrunn
	BG	Biogasanlage nordöstlich Röhrmoos,
Haimhausen	PV	Solarpark Haimhausen I und II
	WK	Wasserkraftwerk Ottershausen
	WK	Wasserkraftwerk Schloßpark Haimhausen
	WK	Wasserkraftwerk Marienmühle Ottershausen
<b>Region München / Landkreis München</b>		
Stadt Unterschleißheim	UW	Umspannwerk Unterschleißheim
<b>Region München / Landkreis Freising</b>		
Eching	UW	Umspannwerk Eching
	KIW	Abluftverstromung im Klärwerk München II, Gut Marienhof bei Dietersheim
<b>Region München / Landkreis Erding</b>		
Moosinning	BG	Biogasanlage am Ortsrand von Eichendried
Finsing	BG	Biogasanlage westlich Finsing
	PV	Dachsolaranlage nördlich Neufinsing
	UW	Umspannwerk Neufinsing
	WK	Wasserkraftwerk Finsing
Ottenhofen	UW	Umspannwerk Ottenhofen

### 6.10.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Energie

Infrastrukturanlagen zur Energieerzeugung (Wasserkraftwerk, Biogasanlage, Photovoltaikanlage, Müllheizkraftwerk, Gaskraftwerk) sind von dem Vorhaben nicht berührt.

Tab. 58 enthält eine Aufstellung der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, die von der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen gequert werden. Mögliche Konflikte bei der Überspannung von Freileitungen betreffen ausschließlich die technische Planung und fallen nicht unter die Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben. Aus der Überspannung ergeben sich keine unüberwindbaren technischen Hindernisse für die Planung. Deshalb werden gequerte oder anderweitig betroffene Freileitungen zwar aufgeführt (s. Tab. 58), aber im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht bewertet.

Der Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung lehnt sich so eng wie möglich an die Bestandstrasse an. Dabei ist es unvermeidlich, dass die Bestandstrasse gekreuzt werden muss. Die Kreuzung erfordert unter Umständen den Einsatz von Provisorien. Die genaue Ausgestaltung der Provisorien bleibt der technischen Planung vorbehalten und ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht zu beurteilen. Rein nachrichtlich werden die Kreuzungsbereiche in Tab. 58 ebenfalls aufgeführt.

Tab. 58: Vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührte und gequerte Hoch- und Höchstspannungsleitungen

Gemeinde	Anlage zur Energieerzeugung/ Energieversorgung	Art Betroffenheit
Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus		
Große Kreisstadt Dachau	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 4 und 5
Röhrmoos	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 16 und 17
Röhrmoos Hebertshausen	110-kV-Bahnstromleitung UW Röhrmoos bis Unterschleißheim	Parallelverlauf von Mast 17 bis Mast 24 der Bestandsleitung, zusätzlich zweimalige Überkreuzung
Hebertshausen	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 21 und 22 sowie zwischen Bestandsmast 24 und 25
Hebertshausen	110-kV-Bestandsleitung UW Dachau - UW Zolling	Kreuzung nördlich der Amper
Korridorvariante Haimhausen Nord		
Haimhausen	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 31 und 32
	110-kV-Bahnstromleitung UW Röhrmoos - Unterschleißheim	Kreuzung der Bahnstromleitung unmittelbar nach Kreuzung der Bestandsleitung
	110-kV-Leitung UW Karlsfeld – Landshut und parallel verlaufende 110-kV-Leitung Großenviecht - Unterschleißheim	Kreuzung nördlich Maissteig
Eching	110-kV-Leitung UW Unterschleißheim - UW Eching	Kreuzung östlich Maisteig
Korridorvariante Haimhausen Süd		
Unterschleißheim	110-kV-Bahnstromleitung UW Röhrmoos - Unterschleißheim	Kreuzung im Bereich Mooswiesen

Gemeinde	Anlage zur Energieerzeugung/ Energieversorgung	Art Betroffenheit
Haimhausen	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 34 und 35
Haimhausen	110-kV-Leitung UW Karlsfeld – Landshut und parallel verlaufende 110-kV-Leitung Großenviecht - Unterschleißheim	Kreuzung zweier parallel verlaufender Leitungen nördlich Inhausermoos
Haimhausen	110-kV-Leitung UW Unterschleißheim - UW Eching	Kreuzung südöstlich Maisteig
Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing		
Eching	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 45 und 46
	110-kV-Bestandsleitung vom UW Garching b. München – UW Unterschleißheim	Kreuzung östlich der A 9
Ismaning	110-kV-Bestandsleitung Heizkraftwerk Nord – Laufwasser-Kraftwerk Uppenborn	Kreuzung im Bereich der Isaraue
Halbergermoos	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 64 und 65
Moosinning	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Doppelte Kreuzung zwischen Bestandsmast 69 und 70 sowie zwischen Bestandsmast 70 und 71
Neuching	110 kV -Bestandsleitung UW Neufinsing zum UW Zolling	Kreuzung
	110 kV Bestandsleitung vom UW Finsing zum UW Aufkirchen	Kreuzung
Finsing	110 kV Bestandsleitung Kraftwerk Aufkirchen - 110 kV-Leitung UW Freimann - UW München-Ost	Kreuzung
	110 kV UW Neufinsing – UW Altmühldorf	Kreuzung westlich Lausbach
Korridorvariante St 2580		
Neuching	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Parallelverlauf
Neuching Ottenhofen	380-kV-Bestandsleitung UW Neufinsing - UW Irsching	Teilweise Parallelverlauf
Korridorvariante Finsinger Holz		
Neuching	380-kV-Bestandsleitung UW Oberbachern - UW Neufinsing	Kreuzung zwischen Bestandsmast 106 - 107
Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen		
Ottenhofen	380-kV-Bestandsleitung UW Neufinsing - UW Irsching	Teilweise Parallelverlauf

## 6.11 Infrastruktur - Verkehr

### 6.11.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält in Bezug auf Aussagen zum Verkehr (Nr. 4) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält in Bezug auf Aussagen zum Thema „Verkehr“ (Teil B III) keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

### 6.11.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur - Verkehr

In Tab. 59 sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen überregionalen Straßen, Autobahnen, Schienenwege sowie geplante raumbedeutsame Verkehrsvorhaben aufgeführt, in der Karte C.3 sind Autobahnen und Schienenwege zeichnerisch dargestellt. Aufgrund der Nähe zu München weist das Untersuchungsgebiet ein dichtes Verkehrsnetz auf. Die Autobahnen A9 (E45) und A92 (E53) queren das Untersuchungsgebiet zentral. An überregional bedeutsamen Straßen verlaufen die Bundesstraße B 13, B 301 und B 388 und die Staatsstraße B 2580 innerhalb des Untersuchungsgebietes. Mehrere Schienenwege für den Nah- und Fernverkehr kreuzen das Untersuchungsgebiet und erschließen das Umland von München.

Im Bereich Unterschleißheim ist als raumbedeutsames Verkehrsvorhaben der 6-streifige Ausbau der A92 zwischen dem Autobahndreieck München – Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn vorgesehen (s. auch Kap. 6.13). Im Zusammenhang mit dem Ausbau werden die Anschlussstellen Oberschleißheim und Unterschleißheim umgeplant. Die Anschlussstelle Unterschleißheim befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes in Trassennähe.

Tab. 59: Technische Infrastruktur Verkehr im Untersuchungsgebiet

Erläuterung: ÜST = Überregionale Straße und Autobahn, SCH = Schienenverkehr

 regional bedeutsame Straße, Eisenbahnstrecke, S-Bahnstrecke, U-Bahnstrecke laut Karte 2 RP München (2019)

Gemeinde	Art	überregionale Verkehrswege im Untersuchungsgebiet
Bergkirchen Schwabhausen	ÜST	Staatsstraße St 2047: Preith - Dachau
Bergkirchen Schwabhausen Markt Indersdorf	SCH	S-Bahnstrecke: Erding – München - Altomünster
Schwabhausen Dachau Röhrmoos	ÜST	Kreisstraße DAH 10: Priel - Landkreisgrenze
Schwabhausen Dachau Markt Indersdorf	ÜST	Staatsstraße St 2050: Straß - Pullhausen
Röhrmoos Hebertshausen Haimhausen	ÜST	Kreisstraße DAH 3: Markt Indersdorf - Landkreisgrenze

Gemeinde	Art	überregionale Verkehrswege im Untersuchungsgebiet
Röhrmoos	ÜST	Kreisstraße DAH 3/10: Teilstrecke Großinzemoos - Röhrmoos
Röhrmoos Hebertshausen	ÜST	Kreisstraße DAH 4: Ampermoching - Landkreisgrenze
	SCH	Fernverkehr: München – Nürnberg mit Nahverkehr: München Ingolstadt
	SCH	S-Bahn Peterhausen – Erding über Hauptbahnhof und Ostbahnhof
Hebertshausen	ÜST	Kreisstraße DAH 4: Ampermoching - Landkreisgrenze
Hebertshausen Haimhausen	ÜST	Staatsstraße St 2339: Feldgeding - Freising
Haimhausen Unterschleißheim	ÜST	Bundesstraße B13: Würzburg - Sylvensteinsee
Eching Unterschleißheim	ÜST	Bundesautobahn A 92: München - Deggendorf
Eching Oberschleißheim Ismaning	ÜST	Staatsstraße St 2053: Neuherberg - Unterföhring
Eching	ÜST	Kreisstraße FS 5: Günzenhausen - Eching
	ÜST	Kreisstraße FS 20: Eching - Dietersheim
Eching Garching	ÜST	Autobahn A9: München - Berlin
	ÜST	Staatsstraße St 2350: München - Moosburg an der Isar
Eching Unterschleißheim	SCH	Nahverkehr: München - Landshut
Eching	SCH	S-Bahn Unterschleißheim - Neufahrn
Hallbergmoos Ismaning	ÜST	Bundesstraße B301: Fischhäuser - Abensberg
	SCH	S-Bahn Herrsching – Flughafen München
Unterschleißheim	ÜST	Staatsstraße St 2342: München-Olympiapark - Lohhof
	SCH	Industrie: Gleis zum Gewerbegebiet Hochbrück in Garching b. München
Garching	SCH	U-Bahn U6: Garching Forschungszentrum – Klinikum Großhadern
Ismaning Moosinning	ÜST	Bundesstraße B388: Ismaning - Wegscheid
Pliening Markt Schwaben	ÜST	Kreisstraße EBE 18: Markt Schwaben – Landkreisgrenze
Pliening Finsing Neuching Ottenhofen	ÜST	Staatsstraße St 2580: Flughafen – Tangente Ost

Gemeinde	Art	überregionale Verkehrswege im Untersuchungsgebiet
Markt Schwaben Forstinning	ÜST	Staatsstraße St 2332: Pliening - Isen
Markt Schwaben	ÜST	Staatsstraße St 2080/ St 2332: Teilstrecke Markt Schwaben
Markt Schwaben Wörth Ottenhoden	ÜST	Staatsstraße St 2080: Erding - Rosenheim
Markt Schwaben Ottenhofen	SCH	Nahverkehr: Erding – München – Petershausen
	SCH	Nahverkehr: München – Mühldorf
Finsing Neuching	ÜST	Staatsstraße St 2082: München-Messestadt - Kronwinkl
Finsing	ÜST	Kreisstraße ED 11: Neufinsing - Landkreisgrenze
Neuching Ottenhofen	ÜST	Kreisstraße ED 5: Attaching - Ottenhofen
Neuching	ÜST	Kreisstraße ED 5a: Oberneuching - Wifling
Wörth	ÜST	Kreisstraße ED 5a: Oberneuching - Wifling
Ottenhofen	SCH	Industrie: Gleis zum Umspannwerk bei Ottenhofen

### 6.11.3 Auswirkungsprognose Technische Infrastruktur Verkehr

Tab. 60 enthält eine Aufstellung der vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührten Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen. Die berührten Verkehrswege und Schienenwege werden bis auf die Staatsstraße 2580 durchweg gekreuzt. Für Kreuzungen gelten technische Regeln und Vorgaben. In der Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass diese eingehalten werden. Damit sind nachteilige Auswirkungen auszuschließen. Der Straßenverkehr und der Schienenverkehr werden folglich nicht beeinträchtigt. Die Konfliktstärke in Bezug auf Straßen, Autobahn und Schienenwege wird insgesamt als gering bewertet.

Bei der Untervariante St 2580 wird die geplante 380-kV-Leitung ein Stück parallel zur Staatsstraße geführt. Sofern die entsprechenden Abstandsvorschriften beachtet werden, ist die geplante 380-kV-Leitung mit dem Straßenverkehr vereinbar.

Tab. 60: Vom Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührte Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen

berührte Verkehrsweg, Verkehrseinrichtung	Art der Berührung
Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus	
St 2047 südlich Stetten	Kreuzung
St 2050 südöstlich Rummeltshausen	Kreuzung
Nah- und Fernverkehrsstrecke südlich Röhrmoos	-
Kreisstraße DAH 3 zwischen Zieglberg und Lotzbach sowie östlich von Lotzbach	Kreuzung
Kreisstraße DAH 4 nördlich Lotzbach	Kreuzung

berührte Verkehrsweg, Verkehrseinrichtung	Art der Berührung
St 2339 südlich der Amper	Kreuzung
Korridorvariante Haimhausen Nord	
St 2339 zwischen Haimhausen und Inhausen	Kreuzung
B 13 nördlich Maisteig	Kreuzung
A 92 nordöstlich Unterschleißheim	Kreuzung
Nahverkehr: S-Bahn München – Landshut nördlich Gut Hollern	Kreuzung
Korridorvariante Haimhausen Süd	
B 13 südlich Maisteig	Kreuzung
A 92 nordöstlich Unterschleißheim	Kreuzung
Nahverkehr: S-Bahn München – Landshut nördlich Gut Hollern	Kreuzung
Trassenkorridorabschnitt Hollern - Finsing	
St 2053 südlich Eching	Kreuzung
A 9 südöstlich Eching	Kreuzung
St 2350 nördlich Forschungscampus Garching	Kreuzung
B 301 nördlich Fischerhäuser	Kreuzung
Nahverkehr: S-Bahn Herrsching – Flughafen München nördlich Fischerhäuser	Kreuzung
B 388 östlich Zengermoos	Kreuzung
St 2082 nördlich Mooschmied	Kreuzung
Korridorvariante St 2580	
St 2580 westlich Ottenhofen	Kreuzung und teilweise Parallelführung
Korridorvariante Finsinger Holz	
St 2580 westlich Ottenhofen	Kreuzung
Trassenkorridorabschnitt UW Ottenhofen	
keine überregionalen Verkehrswege berührt	-

## 6.12 Infrastruktur – Entsorgung

### 6.12.1 Ziele und Grundsätze zum Thema Entsorgung

#### Regionalplan München (14)

Der Regionalplan München enthält zum Thema Entsorgung keine Ziele und Grundsätze, die von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt wären.

### 6.12.2 Bestandserhebung technische Infrastruktur – Entsorgung

Im Untersuchungsgebiet sind an Entsorgungseinrichtungen Klärwerke zu nennen. Diese sind in Karte C.4 „Nutzungen Freiraum und freiraumbezogene Erholung“ lokalisiert. Die Klärwerke liegen abseits des Trassenkorridors, daher hat die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen keine Auswirkungen auf technische Infrastruktur - Entsorgung.

### 6.13 Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben

An raumbedeutsamen Vorhaben ist im Untersuchungsraum der 6-streifige Ausbau der A92 zwischen dem Autobahndreieck München – Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn zu betrachten. Die Anschlussstelle Unterschleißheim innerhalb des Untersuchungsgebietes wird im Zusammenhang mit dem Ausbau umgeplant. Die Korridorvarianten Haimhausen Nord und Haimhausen Süd verlaufen nord-östlich des überplanten Bereichs. Das Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen steht dem Ausbau nicht entgegen.



Abb. 10: Ausbau der A92 mit Ausbau der Anschlussstelle Unterschleißheim (aus ABD Südbayern 2020)  
 \* der Trassenkorridor verläuft östlich der Anschlussstelle

## 7 Zusammenfassung RVS

Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die vorhandene 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Die auf weiten Teilen mitgeführten 220-kV und 110-kV Systeme sollen auch in Zukunft auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden. Da die bestehende 380/220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante leistungsstärkere Höchstspannungsleitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden.

Für die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen ist wegen der Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Regierungen von Oberbayern führt das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben durch. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Raumverträglichkeitsstudie (RVS).

Das ROV verfolgt im Wesentlichen zwei Aufgaben: Die Prüfung des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und eine Abstimmung der Planung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger. Zudem sind die Auswirkungen auf die Umwelt, soweit die Belange des Umweltschutzes bedeutsam sind für das Raumordnungsverfahren, zu ermitteln.

Zur Überprüfung der Raumverträglichkeit legt die Vorhabenträgerin eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) vor. Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie liegt innerhalb der Planungsregion München (14) im Regierungsbezirk Oberbayern.

Das Untersuchungsgebiet der RVS (Korridor mit einer Breite von 2.000 m zu beiden Seiten der Trassenkorridorabschnitte) erstreckt sich über 4 Landkreise (Dachau, Freising, Erding und Ebersberg) und die Landkreis München. Insgesamt liegen 23 Gemeinden im Untersuchungsgebiet.

Die vorhandene 380/220-kV-Leitung verläuft am Rand der Stadtlandschaft München und ist daher sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt als auch durch kleinstädtische Siedlungsstrukturen im Einzugsbereich von München. An Siedlungsformen dominieren vor allem Dörfer und Weiler sowie Einzelhofanlagen. Der mittlere Teil des Untersuchungsgebietes im Bereich Unterschleißheim, Eching und Garching ist eher kleinstädtisch geprägt. Wegen der Nähe zu München ist der Untersuchungsraum durch ein dichtes Netz an Straßen und Bahnlinie (Nahverkehr) gut erschlossen.

Für die Erholungsnutzung hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung. Der Untersuchungsraum ist insbesondere für die Naherholung im Ballungsraum München aber auch für die Ortschaften im Untersuchungsgebiet selbst ausgelegt. Die Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung spiegelt sich auch in den Festlegungen des Regionalplans München wider, indem in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes Regionale Grünzüge als Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben sind. Regionale Grünzüge sind bei Schwabhausen, nordwestlich von Unterschleißheim, südlich des Zengermoos sowie im Finsinger Holz zu finden. Darüber hinaus sind Erholungsräume zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion festgelegt.

Zur Sicherung der Freiraumfunktion und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind im Regionalplan München neben Regionalen Grünzügen landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Trenngrün festgelegt. Weiträumige landschaftliche Vorbehaltsgebiete erstrecken sich von Pellheim bis Freising.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung der Raumordnung. Diese werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020) und in dem Regionalplan der Region München (RP München 2019) konkretisiert. Die im LEP Bayern (2020) und im Regionalplan München textlich und zeichnerisch dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der Raumverträglichkeitsstudie in einer Bestandserhebung zusammengestellt und anschließend in einer Auswirkungsprognose im Hinblick auf die Trassenplanung ausgewertet.

Aufgrund der vielfältigen und zum Teil entgegenstehenden Anforderungen an den Raum, ergibt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Bearbeitung von Trassenalternativen. Deshalb hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens verschiedene Trassenvarianten und Untervarianten entwickelt, von denen eine Reihe im Rahmen eines Variantenvergleichs (s. ANLAGE F) abgeschichtet wurden. Zur raumordnerischen Überprüfung verbleiben drei Trassenkorridorabschnitte (Stetten – Mooshaus, Hollern – Finsing und UW Ottenhofen), die über jeweils zwei Korridorvarianten (Haimhausen Nord / Haimhausen Süd und ST 2580 / Finsinger Holz) verbunden sind. Hieraus ergibt sich der Trassenverlauf für den geplanten Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen mit einer Länge von ca. 46,5 km – 47,8 km.

Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgeführt, die durch Vorhaben berührt werden. Diese sind Siedlungsentwicklung und Freiraum, Wohnumfeldschutz, Natur und Landschaft, Walderhalt, Erholung, Wasserwirtschaft und Rohstoffgewinnung.

### **Siedlungsentwicklung und Freiraum**

Im Hinblick auf Siedlungsentwicklung und Freiraum sind gemäß Regionalplan folgende Ziele für das Vorhaben von Bedeutung: Regionale Grünzüge und Trenngrün.

Regionale Grünzüge sind großräumig im Untersuchungsgebiet ausgewiesen, und zwar bei Schwabhausen, nordwestlich von Unterschleißheim, südlich des Zengermoos sowie im Finsinger Holz.

Von dem Vorhaben berührt sind folgende Regionalen Grünzüge:

- Nr. 02: Schöngesinger Forst/ Maisacher Moos / tertiäres Hügelland bei Dachau
- Nr. 03: Ampertal
- Nr. 06: Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos
- Nr. 08: Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trockenwälder
- Nr. 09: Isartal
- Nr. 12: Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee

Die wesentlichen Funktionen der Regionalen Grünzüge bestehen in einer Verbesserung des Bioklimas und Gewährleistung des Luftaustauschs, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten (s. RVS Kap. 6.2.3). Das Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen steht den typischen Funktionen in der Regel nicht entgegen, insbesondere wenn die geplante 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen am Rand eines regionalen Grünzugs oder in der Nähe der Bestandstrasse oder anderer Vorbelastungen verläuft.

Die Regionale Grünzüge Nr. 02: „Schöngesinger Forst/ Maisacher Moos / tertiäres Hügelland bei Dachau“, Nr. 08: „Grüngürtel München – Nord: Heideflächen und Trockenwälder“, Nr. 09: „Isartal“ und Nr. 12: „Grüngürtel München – Nordost: Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee“ erfahren eine geringe Beeinträchtigung durch das Vorhaben, die Regionalen Grünzüge Nr. 03: „Ampertal“ und Nr. 06: „Grüngürtel München – Nordwest: Dachauer Moos / Freisinger Moos“ eine Beeinträchtigung mittlerer Stärke, weil es sich hier um eine Neubelastung bislang unberührter Bereiche handelt. Eine hohe Konfliktstärke gibt es im Hinblick auf Regionale Grünzüge nicht.

**Trenngrün** dient einerseits der Gliederung der Siedlungslandschaft und hat die Funktion, das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und soll andererseits als funktionale Verknüpfung von regionalen Grünzügen dienen. Baumaßnahmen dürfen Trenngrün in seiner Funktion nicht beeinträchtigen. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, wenn die jeweilige Funktion nicht entgegensteht. Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Trenngrün-Flächen. Das Trenngrün Nr. „8 zwischen Markt Schwaben und Ottenhofen“ befindet sich abseits des Trassenkorridors, sodass

diesbezüglich von keiner Auswirkung auf das Gebiet ausgegangen werden kann. Das Trenngrün Nr. „73 zwischen Dietersheim und Forschungscampus Garching“ wird durch den Planungskorridor „Eching-Dietersheim“ berührt. Das Trenngrün wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.

## **Wohnumfeldschutz**

Für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Siedlungsstrukturen sind vor allem die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern 2020) relevant. Die Anforderungen des LEP (2020) an die Planung zum Neubau oder Ersatzneubau von Hochspannungsleitungen sind insbesondere auf die Belange der betroffenen Bevölkerung an die Wohnumfeldqualität und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen ausgerichtet. Dabei ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität dann gegeben, wenn mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich oder 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich oder in Gebieten, in denen Wohnnutzung nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, eingehalten wird. Die Anforderungen zielen nicht auf die Einhaltung bestimmter Mindestabstände ab, denn bei den Abstandswerten (in der RVS als LEP-Abstandswerte bezeichnet) handelt es sich um eine Regelvermutung in dem Sinne, dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität gewährleistet ist, wenn die vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

Das Untersuchungsgebiet ist relativ dicht besiedelt (s. ANLAGE C.3). Es ist daher nicht möglich, eine Trasse zu finden, bei der die oben genannten Vorgaben zum Wohnumfeldschutz vollständig eingehalten werden. Im Zuge der Trassenfindung wurde daher Wert darauf gelegt, den Ersatzneubau dahingehend zu optimieren, indem die Abstände zu Ortschaften und zur Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber der Situation mit der Bestandstrasse vergrößert werden, so weit nicht andere Belange dem entgegenstehen. Insgesamt werden die Abstände zur Wohnbebauung im Zuge des Ersatzneubaus gegenüber der Bestandstrasse deutlich vergrößert, dies gilt insbesondere für die Ortschaften / Ortsteile Stetten, Rumeltshausen, Inhausermoos, Eching, Dietersheim, Zengermoos und Mooschmied.

Für die Wohnbebauung im Innenbereich werden bei 33,35 ha bzw. 34,37 ha an Siedlungsfläche - je nach Untervariante - die LEP-Abstandswerte von 400 m unterschritten, wenn man den Rand des Korridors als Mittelachse der geplanten Freileitung zugrunde legt. Nicht jede Unterschreitung der LEP-Abstandswerte bedeutet zwangsläufig, dass die Planung der Gewährleistung der Wohnumfeldqualität entgegensteht. Ob bei Abstandsunterschreitung die Wohnumfeldqualität beeinträchtigt wird, wird anhand der Kriterien Ausmaß der Abstandsunterschreitung, Vorbelastung, Sichtverschattung und Optimierung der Planung im Hinblick auf die Lage der Bestandstrasse zur Wohnbebauung beurteilt. Für den Innenbereich verbleiben 8,65 ha an Siedlungsfläche, für die die Wohnumfeldqualität beeinträchtigt wird. Dies betrifft den südöstlichen Zipfel von Röhrmoos und ein Teil von Lotzbach. Je nach Untervariante können bei einer worstcase Betrachtung bei 49 bis 65 Wohngebäuden im Außenbereich die LEP-Regelabstände nicht eingehalten werden. Beeinträchtigt ist die Wohnumfeldqualität bei minimal 13 und maximal 17 Wohngebäuden im Außenbereich.

In der Begründung zu Nr. 6.1.2 LEP Bayern (2020) wird ausgeführt: „Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.“ Der Einsatz von Erdkabeln kommt für das Vorhaben nicht in Frage, weil hierzu die rechtlichen Voraussetzungen fehlen (s. Erläuterungsbericht Kap. 3.2.1.1).

## **Freiraumstruktur - Natur und Landschaft**

Aus dem LEP Bayern und dem Regionalplan München ergeben sich in Bezug auf Aussagen zum Thema Natur und Landschaft folgende Ziele und Grundsätze, die für das Vorhaben von Bedeutung sind: Bündelung, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Biotopverbund.

Dem Grundsatz der Bündelung kann mit der Planung für den Ersatzneubau über weite Bereiche entsprochen werden, indem der Ersatzneubau möglichst parallel oder in der Nähe zur Bestandstrasse geplant ist. Eine Maximale Bündelung ist möglich mit den Korridorvarianten Haimhausen Süd und St 2580, dafür entspricht der Anteil ca. 54 % der Gesamttrassenlänge.

Die geplante 380-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen quert drei landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

- Nr. 04.5 Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue
- Nr. 07.1 Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München
- Nr. 08.1 Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing

Eine Umgehung der Vorbehaltsgebiete ist nicht möglich.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Die Bewertung der Auswirkungen auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen, die im Regionalplan München benannt sind. Es wird beurteilt, in welchem Ausmaß die Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Die Auswirkungen auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 04.5 sind von mittlerer Stärke für die Untervarianten Haimhausen Nord und Haimhausen Süd sowie für den Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus im Bereich südlich der Amper. Im Hinblick auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 ist die Konfliktstärke gering. Das gilt auch für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 08.1 bis auf die Untervariante Finsinger Holz, die Auswirkungen mittlerer Stärke hervorruft.

Bei dem Regionalen Biotopverbund handelt es sich um bandförmige Gebilde, die im Untersuchungsgebiet bis auf eine Ausnahme aus Niederungsbereichen von Flüssen und Bächen nebst ihrer Fließgewässer gebildet werden. Der regionale Biotopverbund soll durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Dies ist bei dem Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen gewährleistet, da die Fließgewässer und ihre Uferbereiche überspannt werden können. Daher ist die Vereinbarkeit mit dem regionalen Biotopverbund gegeben.

### **Landwirtschaft und Walderhalt**

Bei der Trassierung der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bevorzugt beansprucht. Für die Maststandorte wird relativ wenig Fläche in Anspruch genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt. Zudem wird ein ausreichender Bodenabstand vorgesehen, um auch mit größeren Landmaschinen unterhalb des überspannten Bereichs wirtschaften zu können. Die Vereinbarkeit des Vorhabens Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist gegeben.

Im Hinblick auf die Wertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen in Anspruch genommen werden, ergibt sich folgendes Bild. Im westlichen und mittleren Teil des Trassenkorridors dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen. Im östlichen Teil des Trassenkorridors sind die Erzeugungsbedingungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen in etwa zur Hälfte günstig und durchschnittlich. Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen beschränken sich auf die Amperniederung, den Bereich Inhausermoos, und Teilbereiche zwischen Eichenried und Brennermühle.

Vereinzelt werden Waldgebiete gequert oder es liegen Waldgebiete innerhalb des Trassenkorridors. Bei den berührten Wäldern werden oftmals verschiedene Funktionswälder berührt. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind es hauptsächlich Wälder mit der Funktion Natur und Landschaft, im mittleren und östlichen Teil Wälder mit der Funktion Klima und Immissionsschutz sowie Erholung. Bannwälder sind in der Isaraue und am östlichen Ende der Trasse betroffen. Südlich von Deuterhausen wird bei der

Korridorvariante Haimhausen Nord ein Bodenschutzwald nach Art. 10 BayWaldG gequert. Naturwaldreservate sind nicht berührt.

### **Freiraumnutzung – Erholung**

Bedeutung für die Erholungseignung haben landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge. Im Regionalplan München (2019) sind darüber hinaus Erholungsräume zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion festgelegt.

Die Konfliktstärke des Vorhabens im Hinblick auf die Gebiete mit Bedeutung für die Erholung ist überwiegend gering. Ausschlaggebend für die geringe Konfliktstärke ist in der Regel die vorhandene Vorbelastung durch die Bestandsleitung, die nach der Errichtung der geplanten Leitung zurück gebaut wird. Der Ersatzneubau ändert insofern nur wenig an der Eignung der Gebiete für die Erholung. Von den verschiedenen Parametern, die die Erholungseignung ausmachen (u.a. positives Landschaftsbild, Erlebbarkeit von Natur, Ruhe, Rastmöglichkeiten) wird ein Parameter verändert, die Freileitung führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In solchen Bereichen, in denen die Bestandsleitung durch die neue 380/220-kV-Leitung ersetzt wird, verändert sich das Landschaftsbild kaum, deshalb ist hier die Konfliktstärke gering. Im Bereich Mooswiesen rückt die geplante 380/220-kV-Leitung von der Bestandsleitung ab in einen bislang unbelasteten Bereich, deshalb wird die Konfliktstärke mit mittel beurteilt. Im Abschnitt Finsinger Holz und in der Isaraue kommt es zu einer Neubelastung, wobei hier auch Waldbereiche mit Erholungsfunktion berührt sind

### **Wasserwirtschaft**

Von dem Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen sind zwei Wasserschutzgebiete berührt: Wasserschutzgebiet Brunnen Arzbach 1 und 2 und Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Ismanin. Die Querungslängen der Gebiete betragen jeweils mehr als 500 m, so dass davon auszugehen ist, dass mindestens ein Mast im Schutzgebiet errichtet wird. Es sollte darauf abgestellt werden, dass nur die Schutzzone III von der Mastgründung berührt ist. Bei kürzerer oder randlicher Querung solcher Gebiete, was hier der Fall ist, wird die Konfliktstärke als gering bewertet.

Überschwemmungsgebiete erstrecken sich entlang des Niederungsbereichs der Amper (festgesetztes Überschwemmungsgebiet) und der Isar (festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet). Die Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz ist gegeben.

### **Rohstoffgewinnung**

An mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet sind Kies- und Sandabbaugebiete vorhanden. Von der geplanten 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen wird ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 501 auf kurzer Strecke gequert. Der Kiesabbau ist inzwischen beendet und dort ist ein Freizeitgelände „Hollener See“ entwickelt worden, das das Vorranggebiet mit einschließt.

### **Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben**

An raumbedeutsamen Vorhaben ist im Untersuchungsraum der 6-streifige Ausbau der A92 zwischen dem Autobahndreieck München – Feldmoching und dem Autobahnkreuz Neufahrn zu betrachten. Die Anschlussstelle Unterschleißheim innerhalb des Untersuchungsgebietes wird im Zusammenhang mit dem Ausbau umgeplant. Die Korridorvarianten Heinhausen Nord und Haimhausen Süd verlaufen nord-östlich des überplanten Bereichs. Das Vorhaben 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen steht dem Ausbau nicht entgegen.

## **Gesamtfazit**

Die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung sind überwiegend gering. Die gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche Belange (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete), Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung und Bodenabbaugebiete, Trenngrün und Biotopverbund. Auswirkungen von geringer bis mittlerer Stärke betreffen Regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Gebiete mit Bedeutung für die Erholung. Die Einstufung „Auswirkungen mittlerer Stärke“ wird dort vergeben, wo es zu einer Neubelastung der Gebietskategorien kommt.

Durch Optimierung des Trassenverlaufs gegenüber der Bestandstrasse ergeben sich in vielen Bereichen Verbesserungen in Bezug auf die Wohnumfeldqualität. Dennoch lässt sich nicht erreichen, dass auf der gesamten Trassenlänge die LEP-Abstandswerte eingehalten werden. In den meisten Fällen führt dies aber nicht zu einer Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität. Beeinträchtigt wird die Wohnumfeldqualität für den südöstlichen Zipfel von Röhrmoos und ein Teil von Lotzbach. Im Außenbereich können je nach Untervariante bei einer worstcase Betrachtung bei 49 bis 65 Wohngebäuden die LEP-Abstandswerte nicht eingehalten werden. Davon ist die Wohnumfeldqualität bei minimal 13 und maximal 17 Wohngebäuden beeinträchtigt.

## 8 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 8.1 Literatur / Daten

ABD – Autobahndirektion Südbayern (2020): A 92 München – Deggendorf, 6 - streifiger Ausbau AD München-Feldmoching - AK Neufahrn, Feststellungsunterlagen. – 2. Tektur, 27.03.2020.

BNetzA (2017): Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung.

Erholungsflächenverein – Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. (2020): - <https://www.erholungsflaechenverein.de>, aufgerufen am 08.12.2020.

LBP / LBA – Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau & Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarkultur (1999): Erläuterungen zur landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) in Bayern, - Stand: Juni 1999.

RP München (2019): Regionalplan der Region München vom 01.04.2019.

### 8.2 Gesetze / Verordnungen

BayLplG - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675).

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes Isar im Landkreis Freising. – Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 21, 01.08.2013.

LEP Bayern (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020, Bayerische Staatsregierung.

ROG Raumordnungsgesetz (2017) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet an der Amper auf dem Gebiet der Gemeinde Bergkirchen, der Großen Kreisstadt Dachau, der Gemeinde Hebertshausen und der Gemeinde Haimhausen vom 19. Februar 2016. – Amtsblatt für den Landkreis Dachau 72, Nr. 7, 02.03.2016.

Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Röhrmoos (Gemarkung Röhrmoos) und Hebertshausen (Gemarkung Unterweilbach), Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe (Brunnen Arzbach I und II) vom 16.04.2018. - Amtsblatt für den Landkreis Dachau 74, Nr. 12, 26.04.2018.

Verordnung des Landratsamtes Dachau zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Hebertshausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hebertshausen (Brunnen II) und Erlass von Anordnungen zur Reinhaltung des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers vom 29.09.1981. - Amtsblatt für den Landkreis Dachau 37, Nr. 29, 23.10.1981. Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet an der Isar auf dem Gebiet der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring vom 01. Dezember 2012. – Amtsblatt für den Landkreis München Nr. 27, 12.12.2012

Verordnung des Landratsamtes München über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ismaning, Landkreis München, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ismaning vom 4. Mai 1983 – Verordnung Nr. 107.

## ANHANG

### Zur Verfügung gestellte Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Satzungen (Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge)

Angaben zu Bebauungsplänen und Satzungen überwiegend nur innerhalb eines Korridors von 1.000 m Breite – 400 m zu jeder Seite des Trassenkorridors

Gemeinde	Name des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans / der Satzung
Bergkirchen	kein Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt
	keine Bebauungspläne innerhalb 1000 m Korridor
Dachau	Flächennutzungsplan Große Kreisstadt Dachau, Rechtsstand 13.01.2020
Eching	Digitaler Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Eching, Landkreis Freising, Stand Oktober 2014
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Flur Nr. 678 zwischen Oberer Hauptstraße und Feldstraße“ 1. Änd. 13.01.1994
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 30 „Lohhoferstraße“ 03.08.1978, 1. Änd. vom 11.03.1998
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 25 „südwestliche Heidestr., 3. Änd. vom 14.07.1999
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 31 „Hirtenstraße“, geändert vom 20.02.1978.
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet Dietersheim Süd-West“ 22.07.2003, 1. Änd. vom 14.09.2010
	Gemeinde Eching, Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Sondergebiet Dietersheim Süd-West II“ vom 05.04.2011 und 1. Änderung vom 16.04.2013
	Gemeinde Eching, Bebauungsplan Nr. 36 „Dietersheim südwestl. der B11“ 14.09.1999
	Gemeinde Eching, Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 der Gemeinde Eching, 1. Änderung, 12.01.2015.
	Gemeinde Eching, Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 28 B der Gemeinde Eching, Hollerner See, 12.01.2016.
Gemeinde Eching, Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 der Gemeinde Eching, Kiesabbaustandort Echinger Süden, an der Garchinger Straße, 26.07.2011.	
Finsing	Flächennutzungsplan Gemeinde Finsing, o.A.
	neues Baugebiet Eicherloh, Finsinger Straße, 28.08.2019 (Entwurf)
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lüsswiesen I“ 2. vereinfachte Änderung, 10.02.2006
	Bebauungsplan „Gewerbepark Lüsswiesen Teil II“ 13.12.2010
	Bebauungsplan Nr. 25 „Wiesenweg“ Entwurf 22.07.2019
Forstinning	kein Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt
	keine Bebauungspläne innerhalb 1000 m Korridor

Gemeinde	Name des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans / der Satzung
Garching b. München	Stadt Garching, aktualisierte Flächennutzungsplanung vom 1.12.2003
	Stadt Garching, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Entwurf, 25.09.2018
	Satzung der Stadt Garching b. München über die Bemessung der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) für den Bereich des Forschungs- und Hochschulgeländes vom 25.02.2015
Haimhausen	Flächennutzungsplan Gemeinde Haimhausen (Auszug Stand 03.07.2019)
	Gemeinde Haimhausen, Bebauungsplan Tegelfeld, 09.10.1961,
	Gemeinde Haimhausen, Tegelfeld-West 4. Änderung, 10.02.2010
	Gemeinde Haimhausen, Tegelfeld-Mitte, 2. Änderung, 10.02.2010
	Gemeinde Haimhausen, Bebauungsplan Brunnenfeld, 5. Änderung, Aufhebungssatzung
	Gemeinde Haimhausen, Bebauungsplan Baugebiet Schrammerweg, 27.12.2012, 3. Änderung 18.11.2019
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Bebauungsplan Hochstraße, 06.04.1992
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Bebauungsplan „Ottershausen Ortsmitte“ 1. Änderung, 20.11.1995
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Ortsabrundung Ottershausen südl. Hochstraße, 28.02.1991
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Innenbereichssatzung Teilbereich Hochstraße, 05.12.1983
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Bebauungsplan „Mooswiesen“, 28.01.2011
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Ottershausen, Bebauungsplan „Mühlenstraße Süd“, 20.08.1993
	Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Inhausermoos, Bebauungsplan „Moosachstraße“, 14.08.1989, 1. Änd. 10.08.1998
Gemeinde Haimhausen, Ortsteil Inhausermoos, Bebauungsplan „Moosweg“ 1. Änd. 14.07.1994, 2. Änd. 31.01.2017	
Hallbergmoos	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 27.02.1989, in der Fassung der 5. Änderung vom 18.12.2000 einschließlich nachrichtlicher Übernahme der 6.–10. und 15.–17.Änderung inkl.Berichtigungen, Endstand 17.06.2019.
	Gemeinde Hallbergmoos, Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Sondergebiet Erlebnisbauernhof“ vom 03.07.2009
Hebertshausen	Flächennutzungsplan Hebertshausen, Stand 11.12.2018
	Bebauungsplan Ampermoching – westl. des Friedhofs, 08.05.1988
	Bebauungsplan Ampermoching Ost I, 26.11.1968
	Bebauungsplan Ampermoching Ost II, 04.11.1969
	Bebauungsplan Ampermoching Ost III vom 17.12.1979 einschl. 2. Änderung vom 19.01.2006
	Bebauungsplan Ampermoching Ost IV vom 17.12.1979 einschl. 2. Änderung vom 22.12.2011

Gemeinde	Name des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans / der Satzung
Ismaning	Flächennutzungsplan Ismaning vom 26.07.2018
Markt Indersdorf	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Indersdorf, zuletzt geändert am 25. Juli 2018
Markt Schwaben	Markt Schwaben Flächennutzungsplan, o.A.
	Markt Schwaben, Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung, Plandatum 12.06.2012.
	Markt Schwaben, Außenbereichssatzung „Isener Straße“, Stand 10.11.2015.
Moosinning	Moosinning, Neuaufstellung Flächennutzungsplan vom 19.03.2013
	Bebauungsplan Nr. 14a „Zengermoos“ vom 01.03.2005
	Bebauungsplan Nr. 14 „Zengermoos“, 3. Änderung und Neufassung vom 11.02.2014
	Bebauungsplan Nr. 42, Birkenstraße Nord vom 15.02.2011, 1. Änd. vom 08.11.2016
	Außenbereichssatzung Eichenried, Birkenstraße Süd, 30.05.2017
Neuching	Flächennutzungsplan Neuching vom 16.04.2002
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lüßwiesen – Neuching“, 26.04.2016
Neufahrn b. Freising	Flächennutzungsplan Neufahrn, o.A.
Oberschleißheim	Oberschleißheim Flächennutzungsplanung vom 08.02.2010
	keine Bebauungspläne innerhalb 1000 m Korridor
Ottenhofen	Ottenhofen Flächennutzungsplan vom 07.03.1997
	Bebauungsplan Ottenhofen „nördlich der Waldstraße“, 1. Änd. vom 17. Nov. 2000, 4. Änd. 22.07.2003, 5. Änd. 27.03.2014.
	Bebauungsplan Herdweg – nördlich der Isener Straße, Gemeinde Ottenhofen, vom 02.07.2019 (Vorentwurf)
	Bebauungsplan Herdweg – südlich der Isener Straße, Gemeinde Ottenhofen, vom 02.07.2019 (Vorentwurf)
Pliening	kein Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt
	keine Bebauungspläne innerhalb 1000 m Korridor
Röhrmoos	Flächennutzungsplan Gemeinde Röhrmoos, zuletzt geändert 07. Mai 2004
	7. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Röhrmoos, Stand: 10.04.2019
	7. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Siegmertshausen, Stand: 10.04.2019
	7. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Riedenzhofen und Kleininzemoos, Stand: 10.04.2019
	Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB für den Bereich Arzbach – Angerweg vom 24.01.2007

Gemeinde	Name des Flächennutzungsplans / des Bebauungsplans / der Satzung
Schwabhausen	kein Flächennutzungsplan zur Verfügung gestellt
	Bebauungsplan der Gemeinde Schwabhausen, Wiesenweg in Stetten, 14.01.1993, 1. Änderung 10.10.1994
	Bebauungsplan der Gemeinde Rumeltshausen, Stetten Nr. 1, 26.04.1970, 3. Änderung, 08.10.1992
	Bebauungsplan der Gemeinde Schwabhausen 3, 08.04.1986, 3. Änderung 15.03.2011
Unterschleißheim	Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Unterschleißheim, Stand 18.02.2019, Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung
	Außenbereichssatzung „Inhauser Moos“, 17.02.2020
	Bebauungsplan Nr. 121 Ballhausforum, Hotel und Sportzentrum an der Landshuter Straße / Anna-Wimschneider-Straße der Stadt Unterschleißheim, 12.02.2077
Wörth	Flächennutzungsplan Wörth– Arbeitsfassung inkl. 1. Änderung i.d.F.v. 18.12.2006